



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11 / 2008 – 2009

	Inhalt	Seite
15.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG).....	565
16.	Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)	593

Inhaltsverzeichnis

15. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

I.	Ausgangslage	565
	1. Gegenwärtige Entsorgung der brennbaren Siedlungsabfälle aus dem Kanton Graubünden	565
	2. Abfallplanung 2006	567
	3. Vorgaben des Bundesrechts	569
	4. Geltendes kantonales Recht	569
II.	Wichtigste Ziele der Teilrevision	570
III.	Vernehmlassungsverfahren	570
	1. Ausgestaltung und Rücklauf	570
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	571
	3. Berücksichtigte Anliegen	571
	4. Nicht berücksichtigte Anliegen	571
IV.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	572
V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	577
VI.	Berücksichtigung der «Grundsätze VFRR»	577
VII.	Schlussfolgerungen und Anträge	577

16. Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

I.	Ausgangslage	593
II.	Schwerpunkte der Vorlage	594
	a) Anpassung von Zuständigkeiten	594
	b) Grundlagen der Integrationsförderung	595
	c) Verzicht auf Neuregelung der Zuständigkeiten bei Übertretungstatbeständen	598
	d) Anpassung des kantonalen Unterstützungsgesetzes	598
III.	Vernehmlassungsverfahren	599
	1. Allgemeine Bemerkungen	599
	2. Schwerpunkt «Integration»	600
	3. Schwerpunkt «Strafverfolgung»	601
IV.	Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes	601
V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	624
VI.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	632
VII.	Antrag	632

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

15.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Chur, 26. August 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG).

Im Zentrum der Revision steht die Schaffung eines Einzugsgebietes für die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Trimmis, welche das ganze Kantonsgebiet umfasst. Innerhalb dieses Einzugsgebietes sind die Abfallbewirtschaftungsverbände des Kantons verpflichtet, die brennbaren Siedlungsabfälle der KVA Trimmis abzuliefern.

I. Ausgangslage

1. Gegenwärtige Entsorgung der brennbaren Siedlungsabfälle aus dem Kanton Graubünden

Brennbare Abfälle aller Art müssen in geeigneten Anlagen verbrannt werden, soweit sie nicht verwertet werden können (Art. 30c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG] in Verbindung mit Art. 11 der Technischen Verordnung über Abfälle [TVA]). Zuständig für die Durchsetzung dieser sogenannten Verbrennungspflicht sind die Kantone. Weiter sorgen die Kantone dafür, dass brennbare Siedlungsabfälle in den ihnen zugeordneten Abfallanlagen behandelt werden (Art. 31b USG).

Trotz vorhandener Verbrennungskapazitäten wird derzeit im Kanton Graubünden nur ein Teil der brennbaren Siedlungsabfälle, die nicht verwertet wer-

den, innerhalb der Kantonsgrenzen entsorgt. Gemäss der Abfallerhebung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) für das Jahr 2006 wurden in der KVA Trimmis des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) insgesamt rund 37'400 t Hauskehricht aus den Verbandsgebieten des GEVAG (28'800 t), des Abfallbewirtschaftungs-Verbandes Mittelbünden (AVM) (5'850 t), der Pro Engiadina Bassa (PEB) (2'250 t) und des Consorzio dei comuni del Moesano per la raccolta e l'eliminazione dei rifiuti (CRER) (ab Oktober 2006: 500 t) sowie 23'500 t brennbare Abfälle vorwiegend aus Industrie und Gewerbe (Direktanlieferungen) verbrannt. Die brennbaren Siedlungsabfälle und ein Teil der Abfälle aus Industrie und Gewerbe aus den Verbandsgebieten des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin/Bergell (ABVO) (8'200 t), der Regione Valle di Poschiavo (RVP) (700 t) sowie der Regiun Surselva (RS) (8'450 t) werden aufgrund von Abnahmeverträgen in der KVA Linthgebiet in Niederurnen verbrannt, während jene aus dem Gebiet der Corporaziun regionala Val Müstair (CRVM) (600 t) in der KVA Horgen entsorgt werden. Diese ausserkantonalen Lösungen wurden notwendig, nachdem das Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle am 1. Januar 2000 definitiv in Kraft getreten war und innerhalb des Kantons keine genügenden Verbrennungskapazitäten bestanden.

Der GEVAG betreibt die KVA Trimmis gestützt auf eine bis Ende Januar 2013 befristete Betriebsbewilligung des ANU vom 23. Januar 2008, welche die Verbrennung von maximal 125'000 t Abfälle pro Jahr zulässt. In Ziff. 5 der Betriebsbewilligung wird der GEVAG ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich Annahme von Abfällen auch das Organisations-Statut vom 27. September 1992 zu beachten sei, insbesondere Art. 3 lit. b, wonach der GEVAG (zusätzlich zu den Abfällen aus dem Verbandsgebiet und allenfalls aus anderen Bündner Gemeinden und Abfallverbänden) im Sinne einer vorübergehenden Hilfeleistung sowie im Einverständnis mit den zuständigen kantonalen Stellen auch Abfälle aus ausserkantonalen Gebieten annehmen darf, sofern im Bedarfsfall auch vereinbartes Gegenrecht gehalten wird.

Im Jahr 2006 hatte der GEVAG bei der Gemeinde Trimmis ein Baugesuch «KVA Trimmis, Kapazitätserhöhung» (von 76'000 t auf 125'000 t pro Jahr; ohne bauliche Massnahmen) mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) eingereicht. Am 12. September 2007 (mitgeteilt am 2. Oktober 2007) erteilte die Gemeinde Trimmis gestützt auf die Beurteilung des UVB durch das ANU vom 29. Juni 2007 die Baubewilligung. Am 27. Juni 2007 stimmte die Delegiertenversammlung des GEVAG dem Projekt «KVA Trimmis, Mengenerhöhung» (auf 125'000 t) zu. Gegen diesen Beschluss erhob die Gemeinde Zizers Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht mit der Begründung, der Beschluss stehe im Widerspruch zu Art. 3 lit. b des Organisations-Statutes des GEVAG. Mit Urteil vom 5. Februar 2008 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob den angefochtenen Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2007 auf. Demnach kann die KVA Trimmis – mindestens vorläufig – bloss

mit einer maximalen Kapazität von 95'000 t pro Jahr betrieben werden. Dazu hatte die Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2007 ihr Einverständnis gegeben; dieser Beschluss war nicht angefochten worden. Mit dieser Verbrennungsleistung von 95'000 Jahrestonnen können gemäss kantonaler Abfallplanung 2006 sämtliche im Kanton Graubünden anfallenden brennbaren Abfälle bis ins Jahr 2020 entsorgt werden.

Die Entsorgungskosten in der KVA Trimmis betragen gegenwärtig Fr. 160.– pro Tonne Siedlungsabfälle von den Gemeinden und Fr. 175.– pro Tonne Abfälle aus Industrie und Gewerbe. In der KVA Linthgebiet in Niederurnen belaufen sich diese Kosten pro Tonne Kehricht von Gemeinden auf Fr. 160.– bzw. auf Fr. 167.– von Privaten und Industrie. Dazu kommt in allen Fällen noch die Mehrwertsteuer.

2. Abfallplanung 2006

Gemäss Art. 31 USG sowie Art. 16 TVA sind die Kantone verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Im Kanton Graubünden liegt gemäss Art. 30 Abs. 1 KUSG die Zuständigkeit für die Erstellung der Abfallplanung bei der Regierung.

Mit Beschluss vom 23. April 1996 / Protokoll Nr. 847 hat die Regierung von der «Abfallplanung Graubünden, Schlussbericht 1996» Kenntnis genommen. In der Folge wurden zahlreiche der damals vorgesehenen Massnahmen – so unter anderem das seit dem 1. Januar 2000 in der Schweiz geltende Verbot, brennbare Abfälle abzulagern – umgesetzt. In der gleichen Zeit wurden in allen Bündner Gemeinden mengenabhängige Abfallgebühren («Sackgebühren») eingeführt. Die Kapazität der KVA Trimmis wurde durch den Bau einer neuen Ofenlinie («Ersatzofenlinie»), in Betrieb seit Mitte 2005, erweitert.

Im Jahr 2006 wurde die Abfallplanung des Kantons Graubünden von 1996 nachgeführt. Im Rahmen der «Abfallplanung Graubünden 2006, Schlussbericht» vom 16. April 2007 wurden mehrere Varianten für die zukünftige Entsorgung der brennbaren Bündner Abfälle beschrieben und beurteilt. Die vom ANU favorisierte Variante 4 sieht vor, grundsätzlich alle brennbaren Siedlungsabfälle aus dem Kanton Graubünden in der KVA Trimmis zu entsorgen.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2007 / Protokoll Nr. 577 nahm die Regierung vom Bericht «Abfallplanung Graubünden 2006, Schlussbericht» vom 16. April 2007 Kenntnis und genehmigte die Abfallplanung sowie die beantragten Massnahmen unter gewissen Vorbehalten. Gleichzeitig entschied sie, die notwendigen Schritte zu einer zentralen Entsorgung sämtlicher Siedlungsabfälle des Kantons in der KVA Trimmis (Variante 4) einzuleiten, wobei im Interesse des Wettbewerbes Ausnahmen zugelassen werden sollen, wenn eine ausserkantonale Lösung ökologische Vorteile aufweist oder ökonomisch deutlich günstiger zu stehen kommt als die Verbrennung in der KVA Trimmis. Das Erziehungs-, Kul-

tur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem ANU einen Vernehmlassungsentwurf für eine Änderung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten. In diesen wird festgehalten:

«4.2 Massnahmen zur Umsetzung von Variante 4

Die Kantone sind verpflichtet, für Siedlungsabfälle sowie weitere Abfälle Einzugsgebiete festzulegen und für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen zu sorgen (Art. 31b Abs. 2 USG). Einzugsgebiete ordnen bestimmte Abfälle aus bestimmten Gebieten einer bestimmten Abfallanlage zu. Für die Umsetzung von Variante 4 ist es erforderlich, den ganzen Kanton Graubünden als Einzugsgebiet der KVA Trimmis für brennbare Siedlungsabfälle festzusetzen. Die Regierung erachtet es als geboten, die Festsetzung dieses Einzugsgebiets im Rahmen einer Teilrevision des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) vom 2. Dezember 2001 vorzunehmen. Neben der Abgabepflicht (Art. 32 Abs. 1 KUSG) und der Annahmepflicht (Art. 33 Abs. 1 KUSG) sollen auch Vorschriften hinsichtlich der Ausgestaltung der Verbrennungspreise vorgesehen werden mit dem Ziel einheitlicher Entsorgungspreise für alle Verbände. Geregelt werden sollen weiter die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen von der Abgabepflicht. Dabei sollen die finanziellen und anderen Interessen aller Abfallverbände angemessen berücksichtigt werden. Zudem soll die Annahme von Abfällen von ausserhalb des Kantons der Bewilligungspflicht unterstellt werden.»

In der Februarsession 2007 hatte die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei des Grossen Rates der Regierung einen Fraktionsauftrag betreffend Erarbeitung eines Abfallkonzepts für den Kanton Graubünden unterbreitet. In ihrer Antwort vom 8. Mai 2007 / Protokoll Nr. 566 wies die Regierung darauf hin, dass mit der Genehmigung der Abfallplanung Graubünden 2006 und dem Rechtssetzungsauftrag an das EKUD zur Umsetzung von Variante 4 mit den vorgesehenen Ausnahmen die Anliegen, welche Gegenstand des Fraktionsauftrags der SP waren, weitgehend erfüllt sind. Am 12. Juni 2007 überwies der Grosse Rat den Fraktionsauftrag unter gleichzeitiger Abschreibung mit 45 zu 0 Stimmen.

Bereits in der Junisession 2005 war im Rahmen eines Auftrags Dudli betreffend die Verbrennung von Kehricht aus Süddeutschland / Zürich in der KVA Trimmis die Regierung ersucht worden, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Verbrennung von Kehricht aus dem Ausland in der KVA Trimmis zu unterbinden. Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort (Regierungsbeschluss vom 6. September 2005 / Protokoll Nr. 1100) bereit, bei einer künftigen Anpassung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes diese Frage – insbesondere jene des obligatorischen Ferntransportes des Kehrichts über

grosse Distanzen per Bahn – eingehend zu prüfen. Im Sinne dieser Erwägungen überwies der Grosse Rat am 19. Oktober 2005 den Auftrag mit 50 zu 23 Stimmen.

3. Vorgaben des Bundesrechts

Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung werden gemäss Art. 31b Abs. 1 USG von den Kantonen entsorgt. Im Kanton Graubünden wurde diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert (Art. 35 KUSG). Im Weiteren verpflichtet Art. 31b Abs. 2 USG die Kantone, für diese Abfälle Einzugsgebiete festzulegen und für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen zu sorgen. Innerhalb des Einzugsgebietes sind die Inhaber der Abfälle verpflichtet, diese an die für die Behandlung, Verwertung oder Ablagerung geeignete Abfallanlage abzugeben (Art. 31b Abs. 3 USG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 TVA).

Die übrigen Abfälle muss der Inhaber entsorgen (Art. 31c Abs. 1 USG). Die Kantone sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch für diese Abfälle Einzugsgebiete festzulegen (Art. 31c Abs. 2 USG).

Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen trägt grundsätzlich der Inhaber (Art. 32 Abs. 1 USG), wobei bei den Siedlungsabfällen die Kantone dafür zu sorgen haben, dass diese mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (Art. 32a Abs. 1 USG). Bei der Ausgestaltung der Abgaben müssen neben der Art und der Menge des übergebenen Abfalls auch die Kosten für die Abfallanlagen (für Bau, Betrieb und Unterhalt; für Abschreibungen, die zur Substanzerhaltung erforderlich sind; für Zinsen; für geplanten Investitionsbedarf) berücksichtigt werden. Zudem müssen Rückstellungen gebildet werden (Art. 32a Abs. 3 USG). Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich (Art. 32a Abs. 4 USG).

4. Geltendes kantonales Recht

Die Zuständigkeit für die Festlegung von Einzugsgebieten liegt gemäss geltendem kantonalem Umweltrecht bei der Regierung (Art. 31 Abs. 1 KUSG). Dabei hat sie sich an den durch die Abfallplanung vorgegebenen Rahmen zu halten. Die Rechtswirkungen von Einzugsgebieten ergeben sich aus Art. 32 und Art. 33 KUSG: Innerhalb eines Einzugsgebietes sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen (Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände) verpflichtet, diese der entsprechenden Anlage zuzuführen (Abgabepflicht). Im Gegenzug müssen die Betreiber von Abfallanlagen alle Abfälle annehmen, für welche die Anlage zugelassen ist und die innerhalb des Einzugsgebietes anfallen (Annahmepflicht). Dies gilt allerdings nur für jene Abfälle, für welche das Einzugsgebiet festgelegt ist.

Seit dem 1. Juli 2007 bedürfen Verträge von Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbänden über die Ausfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen in ausserkantonale Verbrennungsanlagen vor Abschluss der Genehmigung durch die Regierung (Art. 15a Abs. 1 KUSV). Die Genehmigung wird nur erteilt für befristete Verträge mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren, wenn der Transport im Sinne von Art. 34 KUSG mit der Bahn erfolgt und wenn das übergeordnete Recht die Ausfuhr nicht verbietet (Art. 15a Abs. 2 KUSV).

II. Wichtigste Ziele der Teilrevision

Das Hauptziel der vorliegenden Teilrevision des KUSG besteht darin, den ganzen Kanton als Einzugsgebiet für brennbare Siedlungsabfälle für die KVA Trimmis festzulegen. Sämtliche Abfallbewirtschaftungsverbände des Kantons werden damit gesetzlich verpflichtet, die brennbaren Siedlungsabfälle der KVA Trimmis abzugeben. Mit dieser Festlegung soll erreicht werden, dass in Zukunft möglichst wenig Abfalltransporte durchgeführt und die vorhandenen Verbrennungskapazitäten der KVA Trimmis sinnvoll genutzt werden. Gleichzeitig kann die Nutzung der Verbrennungswärme für Industriedampf und Fernwärme sowie zur Erzeugung elektrischer Energie ausgebaut und optimiert werden.

Im Interesse einer Gleichbehandlung sollen sämtliche Abfallbewirtschaftungsverbände ihre Abfälle zu gleichen Konditionen und einheitlichen Verbrennungspreisen wie die dem GEVAG angeschlossenen Gemeinden behandeln lassen können.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgestaltung und Rücklauf

Mit Beschluss vom 27. November 2007 / Protokoll Nr. 1352 hat die Regierung vom Entwurf für eine Teilrevision des KUSG Kenntnis genommen und das EKUD mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Abfallbewirtschaftungsverbände, die politischen Parteien, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie alle kantonalen Departemente und die Standeskanzlei. Der Vernehmlassungsentwurf konnte mit den dazu gehörigen Erläuterungen auf der Website des EKUD eingesehen und heruntergeladen werden. Die Vernehmlassung dauerte vom 27. November 2007 bis 28. Februar 2008.

Vernehmlassungsteilnehmende	Anzahl
Abfallbewirtschaftungsverbände	5
Gemeinden*	17
BAFU	1
Politische Parteien	3
Kantonale Departemente / Standeskanzlei	4
Bemerkungen:	
* Die Stellungnahme der Gemeindepräsidenten-Konferenz-Prättigau umfasst insgesamt 14 Gemeinden	

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Teilrevision, deren zentraler Punkt die Festlegung eines Einzugsgebietes für die KVA Trimmis ist, wurde mehrheitlich ausdrücklich begrüsst. Die Stossrichtung der Teilrevision, mit welcher erreicht werden soll, dass in Zukunft weniger Abfalltransporte durchgeführt werden und die im Kanton vorhandenen Verbrennungskapazitäten sinnvoll genutzt werden, stiess auf allgemeine Zustimmung. Auch die Regiun Surselva, welche ihre Siedlungsabfälle zurzeit ausserkantonale entsorgt, ist mit dieser Zielsetzung grundsätzlich einverstanden, insbesondere aus ökologischer Sicht. Aus wirtschaftlicher Sicht befürchtet sie allerdings negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (z.B. überhöhte Entsorgungspreise), da mit der Festlegung eines Einzugsgebietes für die KVA Trimmis eine Monopolstellung geschaffen werde. Der ABVO stellte unter Hinweis auf seinen Vertrag mit der KVA Niederurnen fest, es bestehe «in Bezug auf Verbrennungskosten und des Standortes der KVA» kein Handlungsbedarf.

3. Berücksichtigte Anliegen

Berücksichtigt wurden einerseits die Forderung, der Regierung einen grösseren Spielraum für die Gewährung von Ausnahmen von der Entsorgungspflicht der Siedlungsabfälle innerhalb der Kantons Grenzen einzuräumen (Art. 32), und andererseits die Anregungen, Art. 59a (Verbot der Verlängerung von Lieferverträgen mit ausserkantonalen Verbrennungsanlagen) klarer zu formulieren und besser auf das geltende Recht abzustimmen.

4. Nicht berücksichtigte Anliegen

Nicht berücksichtigt wurden Anregungen, Vorschläge und Anträge, die mit dem Hauptziel der Teilrevision, den Kanton Graubünden als Einzugsgebiet für brennbare Siedlungsabfälle für die KVA Trimmis festzulegen, nicht vereinbar sind, weil sie im Kern darauf abzielen, den Abfallverbänden weiterhin die Mög-

lichkeit einzuräumen, die brennbaren Siedlungsabfälle in Verbrennungsanlagen Ihrer Wahl zu entsorgen.

Ebenso wenig fanden Vorschläge, die keinen Zusammenhang mit der Zielsetzung und dem Inhalt der Vorlage aufweisen, Aufnahme in die Gesetzesrevision.

Weitere Anliegen und Anregungen konnten aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt werden, so insbesondere: Betrieb der KVA Trimmis durch eine rechtlich und finanziell selbständige, von den Abfallverbänden unabhängige Betriebsgesellschaft; Festlegung von Einzugsgebieten für weitere Abfälle; kantonale Vorschrift betreffend (bessere) Energienutzung durch die KVA Trimmis; Änderung beim Transportkostenausgleich.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 31 Einzugsgebiete 1. Festlegung

Als Einzugsgebiet gilt nach der Legaldefinition von Art. 31a Abs. 2 lit. a USG die Festlegung, aus welchen Gebieten den Abfallanlagen Abfälle zur Behandlung, Verwertung, oder Ablagerung übergeben werden müssen. Einzugsgebiete ordnen somit bestimmte Abfälle aus bestimmten Gebieten einer bestimmten Abfallanlage zu.

Abs. 1: Nach dieser Bestimmung wird als Einzugsgebiet der KVA Trimmis für brennbare Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, der ganze Kanton Graubünden festgelegt. Mit dieser Ausdehnung des Einzugsgebietes auf den ganzen Kanton sollen die Verbrennungskapazitäten der KVA Trimmis sinnvoll ausgelastet und ökologisch problematische Transporte über die Kantonsgrenzen hinaus möglichst vermieden werden.

Das vorgeschlagene Einzugsgebiet gilt für sämtliche brennbaren Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (Abfälle aus Haushaltungen wie z.B. Kehricht und Sperrgut sowie gewisse Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, welche in ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind). Nicht erfasst werden brennbare Abfälle, die nicht Siedlungsabfälle sind – sogenannte übrige Abfälle (namentlich Bau-, Gewerbe- und Industrieabfälle) – sowie brennbare Siedlungsabfälle, die verwertet werden, wie z.B. separat gesammelte Siedlungsabfälle wie Papier, Karton, Textilien und Kunststoffe. Den Inhabern dieser Abfälle steht es weiterhin frei, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ihre Abfälle dort entsorgen zu lassen, wo die Bedingungen aus ihrer Sicht am günstigsten sind.

Abs. 2: Gemäss Art. 31b Abs. 1 und 2 USG können die Kantone nicht nur für Siedlungsabfälle (im engeren Sinn) Einzugsgebiete festlegen, sondern auch für Abfälle aus der öffentlichen Abwasserreinigung und aus dem öffentlichen Strassenunterhalt. Eine solche Festlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt weder nötig

noch sinnvoll. Diese Bestimmung schafft für die Regierung lediglich die Voraussetzung, bei Bedarf gestützt auf Art. 31 Abs. 2 auch für Anlagen zur Entsorgung dieser Abfälle Einzugsgebiete festzulegen.

Schliesslich sieht Art. 31c Abs. 2 USG die Möglichkeit vor, dass die Kantone auch für übrige Abfälle (z.B. Produktionsabfälle aus Industrie- und Gewerbetrieben, Bauabfälle) Einzugsgebiete festlegen können. Nach Art. 31 Abs. 1 des geltenden KUSG obliegt diese Aufgabe der Regierung. Diese Regelung soll inhaltlich unverändert ins neue Recht überführt werden.

Mit «weiteren Abfällen» im Sinne von Abs. 2 sind somit einerseits die Abfälle aus der öffentlichen Abwasserreinigung und dem öffentlichen Strassenunterhalt und andererseits die übrigen Abfälle gemäss Art. 31c USG gemeint.

Abs. 3: Mit der Festlegung von Einzugsgebieten werden die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese den betreffenden Anlagen zuzuführen. Diese sogenannte Abgabepflicht gilt grundsätzlich für alle Inhaber der betreffenden Abfälle, sowohl für Private (Personen, Haushalte, Betriebe) als auch für Gemeinden und Verbände. Bei privaten Inhabern von Siedlungsabfällen erschöpft sich die Verpflichtung allerdings darin, die Abfälle den von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen zur Entsorgung zu übergeben (Art. 35 KUSG in Verbindung mit Art. 31b Abs. 3 USG). Insoweit trifft bei den brennbaren Siedlungsabfällen die Abgabepflicht in erster Linie die Abfallverbände.

Abs. 4: Der Abgabepflicht der Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen steht die Annahmepflicht der Betreiberinnen und Betreiber der entsprechenden Entsorgungsanlagen gegenüber.

Art. 32 2. Ausnahmen

Im Sinne der Absicht der Regierung, den Wettbewerb bei der Entsorgung von brennbaren Siedlungsabfällen nicht vollständig ausser Kraft zu setzen sowie die unterschiedlichen Interessen der Abfallverbände und auch die besonderen Bedürfnisse der peripheren Regionen des Kantons Graubünden zu berücksichtigen, sieht Art. 32 Ausnahmen vom Verbrennungsgebot innerhalb der Kantonsgrenzen vor. Die Regierung kann die Verbrennung von Siedlungsabfällen in ausserkantonalen – schweizerischen und ausländischen – Anlagen bewilligen, wenn die Entsorgung dadurch deutlich günstiger zu stehen kommt oder der Transport ökologische Vorteile aufweist. Es wird Sache der Regierung sein, im Einzelfall darüber zu entscheiden, wann eine Entsorgung als «deutlich günstiger» zu bezeichnen ist (z.B. bei einem um 10 % bis 20 % tieferen Verbrennungspreis). Nach Auffassung der Regierung erscheint es weder zweckmässig noch notwendig, bereits im Gesetz diese Preisdifferenz zahlenmässig festzulegen, zumal bei der Bewilligung von Ausnahmen sowohl die Entsorgungskosten als auch die ökologischen Vorteile einer allfälligen ausserkantonalen Entsorgung berücksichtigt werden müssen. Ökologisch vorteilhaft ist der Transport von

Siedlungsabfällen regelmässig dann, wenn er per Bahn erfolgt und/oder wenn der Transportweg besonders kurz ist.

In jedem Fall wird eine Ausnahmegewilligung nur erteilt, wenn die Entsorgung (Verbrennung) umweltverträglich ist bzw. die Entsorgungsanlage dem Stand der Technik entspricht. Mit dieser Auflage soll verhindert werden, dass Siedlungsabfälle aus Graubünden in ausserkantonalen Anlagen (in der Schweiz oder im Ausland) verbrannt werden, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und deshalb tiefere Preise anbieten können.

Von praktischer Bedeutung ist Art. 32 besonders für Gebiete des Kantons, die weit von der KVA Trimmis entfernt gelegen sind, keine direkte Bahnverbindung nach Trimmis haben und in deren Nähe sich eine ausserkantonale Verbrennungsanlage befindet, wie z.B. das Misox. So ist vorgesehen, die brennbaren Abfälle aus dem Misox in Zukunft in der neuen KVA Giubiasco im Kanton Tessin zu entsorgen. In diesem Fall ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind.

Abs. 2: Gestützt auf Art. 15 ff. der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) bedarf der Export von Abfällen ins Ausland zusätzlich einer Bewilligung des BAFU. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Ausfuhrbewilligung ergeben sich aus Art. 17 VeVA. Unter anderem ist der Nachweis erforderlich, dass die geplante Entsorgung im Ausland umweltverträglich ist, insbesondere, dass sie dem Stand der Technik entspricht (Art. 16 Abs. 1 lit. b VeVA). Vor der Ausfuhr von Siedlungsabfällen muss zudem der Nachweis erbracht werden, dass die Ausfuhr in einer Vereinbarung im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist oder dass die Entsorgung im Inland aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist (Art. 16 Abs. 1 lit. c VeVA).

Der Geltungsbereich von Art. 32 erstreckt sich nicht nur auf die Ausnahmen von der Entsorgungspflicht von brennbaren Siedlungsabfällen in der KVA Trimmis, sondern auch auf solche von weiteren Abfällen, für welche gegebenenfalls in Zukunft einmal ein Einzugsgebiet festgelegt werden sollte (Art. 31 Abs. 2).

Art. 33 3. Einfuhr von Abfällen

Grundsätzlich gilt diese Bestimmung für alle Abfälle, die in einer Abfallanlage im Kanton Graubünden entsorgt werden sollen, für die ein Einzugsgebiet festgelegt wurde. Da zurzeit nur für die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis eine solche Festlegung beabsichtigt ist, beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung vorerst auf die brennbaren Abfälle. Sollte allerdings dereinst die Regierung gestützt auf Art. 31 Abs. 2 für weitere Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen, wäre Art. 33 ebenfalls anwendbar.

Abs. 1: Die Einfuhr von Abfällen von ausserhalb des Einzugsgebietes zur Verbrennung in der KVA Trimmis ist grundsätzlich unproblematisch, soweit es sich um Abfälle handelt, deren Behandlung in der Anlage gemäss Betriebsbe-

willigung zulässig ist. Im Interesse einer konsequenten Durchsetzung einzelner Auflagen und Bedingungen der Betriebsbewilligung erachtet es die Regierung als geboten, die Einfuhr von grösseren Mengen von Abfällen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung, auf die grundsätzlich ein Rechtsanspruch besteht, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind, ist das ANU. (Bereits die aktuelle, vom ANU erteilte Betriebsbewilligung für die KVA Trimmis enthält die Auflage, dass grössere Mengen von Abfällen von ausserhalb des Kantons nur mit vorgängiger Zustimmung des ANU angenommen werden dürfen. Diese Auflage stützte sich auf das von der Regierung genehmigte Organisations-Statut des GEVAG vom 27. September 1992, wonach der GEVAG bloss im Sinne einer vorübergehenden Hilfeleistung sowie im Einverständnis mit den zuständigen kantonalen Stellen Abfälle aus ausserkantonalen Gebieten annehmen darf.) In der kantonalen Umweltschutzverordnung wird näher festzulegen sein, was unter einer «grösseren Abfallmenge» zu verstehen ist. Direktanlieferungen von übrigen Abfällen aus einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben aus Nachbarkantonen sollen grundsätzlich weiterhin ohne Bewilligung zulässig sein.

Abs. 2: Gestützt auf Art. 22 ff. VeVA bedarf der Import von Abfällen aus dem Ausland der Zustimmung des BAFU. Die Voraussetzungen für die Zustimmung ergeben sich aus Art. 23 VeVA. Unter anderem muss das Entsorgungsunternehmen über die erforderlichen Bewilligungen und über genügend Kapazitäten verfügen und Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle bieten.

Art. 33a 4. Finanzierung

Art. 32a USG verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass sämtliche Kosten für die ihnen obliegende Entsorgung der Siedlungsabfälle mit kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren oder anderen Abgaben von den Verursachern getragen werden. Unter Entsorgung wird dabei sowohl die Verwertung oder Ablagerung als auch die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung verstanden (Art. 7 Abs. 6bis USG). Im vorliegenden Zusammenhang ist wesentlich, dass Art. 33a nicht die Finanzierung der gesamten Entsorgung regelt, sondern nur jenes Teils, der in der KVA Trimmis bzw. durch den GEVAG erfolgt. Erfasst wird von diesen Regelungen also lediglich die Finanzierung der Verbrennungskosten in der KVA Trimmis, allenfalls der vorangehenden (Zwischenlagerung) und der darauf folgenden Stufen (Verwertung oder Ablagerung der Rückstände).

Abs. 1: Die Betreiber der KVA Trimmis sind verpflichtet, von sämtlichen Lieferanten der Abfälle, also sowohl von den im GEVAG zusammengeschlossenen Gemeinden als auch den übrigen Abfallverbänden des Kantons, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben. Diese verrechnen diese Gebühren (und ihren eigenen Aufwand) den Gemeinden weiter, welche zur Deckung ihrer Entsorgungskosten von den Haushalten und den Betrieben

kostendeckende und verursachergerechte Abfallgebühren erheben (Art. 37 Abs. 1 KUSG in Verbindung mit Art. 32a USG). Die Surselva kennt ein nuanciert anderes System. Dort erhebt der Regionalverband die Abfallgebühren direkt von den Verursachern.

Abs. 2 (lit. a – e) entspricht inhaltlich den im Bundesrecht getroffenen Grundsätzen für die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen (Art. 32a USG). Lit. f und g enthalten zusätzliche Kriterien, welche bei der Festlegung der Gebühren berücksichtigt werden müssen. Unter dem Erlös aus dem Betrieb der KVA (lit. f) sind allfällige Einnahmen aus dem Verkauf von Rückständen (z.B. Schrott) oder aus dem Verkauf von Abwärme oder Strom zu verstehen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht die Inhaber von Abfallanlagen zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen verpflichtet (Art. 32a Abs. 3 USG).

Abs. 3: In Ergänzung des Bundesrechts sollen nicht nur die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, sondern auch die Berechnung selbst öffentlich zugänglich sein. Diese Regelung soll vollständige Transparenz bei der Festlegung der Gebührenhöhe durch den GEVAG gewährleisten, indem es den angeschlossenen Verbänden die Überprüfung erlaubt, ob die Gebühren kostendeckend und verursachergerecht sind.

Abs. 4: Die Gebühren für die Behandlung der Siedlungsabfälle (einschliesslich der Entsorgung der Rückstände) sollen für die dem GEVAG angeschlossenen Gemeinden und die übrigen Abfallverbände und Gemeinden einheitlich sein. Dieser Grundsatz bietet zusammen mit Abs. 3 den übrigen Abfallverbänden einen gewissen Schutz gegen zu hohe Gebühren des GEVAG, zumal davon auszugehen ist, dass auch die GEVAG-Gemeinden daran interessiert sind, dass die Verbrennungskosten möglichst tief gehalten werden.

Die grundsätzliche Berechtigung des Kantons, Vorschriften über die Höhe der Gebühren festzulegen, ergibt sich aus Art. 31b Abs. 2, wonach die Kantone für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen sorgen, aus Art. 32a Abs. 1 USG, wonach die Kantone dafür sorgen, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckend und verursachergerecht sind, sowie aus dem Umstand, dass der Kanton an die Erstellung und die Erweiterung der KVA Trimmis Beiträge in erheblicher Höhe geleistet hat.

Art. 59a Geltende Verträge

Bestehende Verträge von Abfallbewirtschaftungsverbänden über die Ausfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen zur Verbrennung in ausserkantonalen Anlagen, welche vor dem 1. Juli 2007 abgeschlossen wurden, bleiben von diesen Regelungen unangetastet. Seit dem 1. Juli 2007 bedürfen Verträge über die Ausfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen vor Abschluss der Genehmigung durch die Regierung (Art. 15a KUSV). Unzulässig ist hingegen die Verlängerung von geltenden Verträgen. Auch eine stillschweigende Erstreckung von geltenden

Verträgen ist nicht zulässig (so z.B. gemäss dem Passus in einem aktuellen Vertrag: *«Dieser Vertrag wird fest auf eine Dauer von zwölf Jahren abgeschlossen, Will einer der Partner den Vertrag über dieses Datum hinaus nicht mehr weiter führen, hat er dies dem anderen mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf mitzuteilen. Unterbleibt innert dieser Frist eine Mitteilung, gilt der Vertrag als um weitere acht Jahre verlängert. ... Analog ist nach Ablauf der Verlängerung zu verfahren.»*). Solche Verträge sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufzulösen.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für den Kanton ist, soweit heute ersichtlich, weder mit direkten finanziellen Auswirkungen noch mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen.

VI. Berücksichtigung der «Grundsätze VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden bei der vorliegenden Teilrevision beachtet.

VII. Schlussfolgerungen und Anträge

Die Regierung ist überzeugt, mit dem vorliegenden Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG) eine zeitgemässe, der aktuellen Situation im Kanton Graubünden Rechnung tragende Vorlage zu unterbreiten. Mit den neuen Bestimmungen können die Transportwege für Siedlungsabfälle optimiert und die KVA Trimmis langfristig sinnvoll ausgelastet werden.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zuzustimmen.
3. den Auftrag Dudli betreffend die Verbrennung von Kehricht aus Süddeutschland/Zürich in der KVA Trimmis (GRP2005/2006, 451/582) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz KUSG)

Änderung vom: ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz KUSG) vom 2. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 31

¹ **Das Einzugsgebiet der Kehrriechverbrennungsanlage Trimmis für brennbare Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, umfasst den ganzen Kanton Graubünden.**

² Soweit nötig kann die Regierung für Anlagen zur Entsorgung von weiteren Abfällen ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.

³ Innerhalb des Einzugsgebietes sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese der zu beliefernden Abfallanlage zuzuführen.

⁴ Die Betreiberinnen und Betreiber der zu beliefernden Abfallanlage sind verpflichtet, die Abfälle aus dem Einzugsgebiet anzunehmen und in ihren Anlagen zu behandeln.

Art. 32

¹ Die Regierung kann die Entsorgung von Abfällen in Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes bewilligen, wenn: 2. Ausnahmen

- a) die Entsorgung dadurch deutlich günstiger zu stehen kommt oder der Transport ökologische Vorteile aufweist und
- b) die Entsorgung in dieser Anlage umweltverträglich ist, insbesondere, wenn sie dem Stand der Technik entspricht.

² Die Bewilligung des Bundes für die Ausfuhr von Abfällen in ausländische Anlagen bleibt vorbehalten.

³ Aufgehoben

Art. 33

3. Einfuhr von Abfällen

¹ Die Einfuhr von grösseren Mengen von Abfällen von ausserhalb des Einzugsgebiets bedarf der Bewilligung durch die Fachstelle.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Entsorgung der Abfälle aus dem Einzugsgebiet trotzdem gewährleistet ist;
- b) der Transport der Abfälle soweit möglich per Bahn erfolgt.

³ Die Bewilligung des Bundes für die Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland bleibt vorbehalten.

Art. 33a

4. Finanzierung

¹ Die Betreiber der Kehrrechtverbrennungsanlage Trimmis erheben für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Anlage erforderlich ist, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

² Bei der Ausgestaltung der Gebühren werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
- c) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d) die Zinsen;
- e) der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie für die Anpassungen an gesetzliche Anforderungen und für betriebliche Optimierungen;
- f) der Erlös aus dem Betrieb;
- g) die Kosten für die Entsorgung der Rückstände.

³ Die Berechnung der Gebühren und deren Grundlagen sind öffentlich zugänglich.

⁴ Die Gebühren für die Behandlung der Abfälle sind für alle Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände im Einzugsgebiet der Abfallanlage einheitlich.

Art. 59a

Geltende Verträge

¹ Verträge von Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbänden über die Ausfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen in ausserkantonale Verbrennungsanlagen, welche vor dem 1. Juli 2007 abgeschlossen wurden, bleiben gültig.

² Geltende Verträge dürfen nicht über die vereinbarte Dauer verlängert werden; auch eine stillschweigende Verlängerung ist nicht zulässig.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision nach der Genehmigung durch den Bund.

Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da l'ambient (lescha chantunala davart la protecziun da l'ambient, LCPAmb)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 26 avuost 2008,

concluda:

I.

La lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da l'ambient (lescha chantunala davart la protecziun da l'ambient, LCPAmb) dals 2 da december 2001 vegn midada sco suonda:

Art. 31

¹ L'intschess dal stabiliment per arder ruments a Trimmis che surpiglia ruments chasans combustibels che na pon betg vegnir reutilisads, cumpiglia l'entir chantun Grischun.

² Sch'igl è necessari po la regenza medemamain fixar intschess per stabiliments che dismettan ulteriurs ruments.

³ Entaifer l'intschess èn las possessuras ed ils possessurs da rument obligads da surdar quel al stabiliment per dismetter ils ruments ch'è vegni fixà per quai.

⁴ Las gestiunarias ed ils gestiunaris dal stabiliment per dismetter ils ruments ch'è vegni fixà per quai èn obligads da surpigliar e da tractar en lur stabiliments ils ruments da lur intschess.

Art. 32

¹ La regenza po permetter da dismetter ruments en stabiliments ordaifer l'intschess, sche: 2. excepziuns

- a) la dismessa daventa uschia bler pli favuraivla u il transport ha avantatgs ecologics; e
- b) la dismessa en quest stabiliment è ecologica, en spezial sch'ella correspunda al stadi da la tecnica.

² La permissiun da la confederaziun per l'export da ruments en stabiliments da l'exteriur resta resalvada.

³ aboli**Art. 33**

3. import da ruments

¹ L'import da quantitads pli grondas da ruments che derivan d'ordaifer l'intschess basegna la permissiun dal post spezialisà.

² La permissiun vegn concedida, sche:

- a) la dismessa dals ruments che derivan da l'intschess è tuttina garantida;
- b) ils ruments vegnan transportads tant sco pussaivel cun la viafier.

³ La permissiun da la confederaziun per l'import da ruments da l'exteriur resta resalvada.

Art. 33a

4. finanziaziun

¹ Las gestiunarias ed ils gestiunaris dal stabiliment per arder ruments a Trimmis incasseschan taxas per ils custs ch'èn necessaris per la gestiun economica dal stabiliment. Las taxas duain cuvrir ils custs e correspunder al princip da la chaschunadra e dal chaschunader.

² Cun concepir las taxas vegnan resguardads spezialmain:

- a) il gener e la quantitad dal rument che vegn furnì;
- b) ils custs per construir, per manar e per mantegnair ils stabiliments;
- c) las amortisaziuns ch'èn necessarias per mantegnair la substanza dals stabiliments;
- d) ils tschains;
- e) il basegn d'investiziun ch'è planisà per las lavurs da mantegniment, da sanaziun e da substituziun sco er per las adattaziuns a las pretensiuns legalas e per las optimizaziuns dal manaschi;
- f) il retgav dal manaschi;
- g) ils custs per dismetter las restanzas.

³ La calculaziun da las taxas e lur basa èn accessiblas al public.

⁴ Las taxas per tractar ils ruments èn unitaras per tut las vischnancas e per tut las corporaziuns per la gestiun da ruments en l'intschess dal stabiliment per dismetter ils ruments.

Art. 59a

Contracts vertents

¹ Ils contracts da vischnancas e da corporaziuns per la gestiun da ruments davart l'export da ruments chasans combustibels en arderas extrachantunalas ch'èn vegnids fatgs avant il 1. da zercladur 2007 restan valaivels.

² Ils contracts vertents na dastgan betg vegnir prolungads, uschia ch'els surpassan il termin fixà; er ina prolungaziun taciturna n'è betg permessa.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala suenter l'approvaziun tras la confederaziun.

Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente (Legge cantonale sulla protezione dell'ambiente LCPAmb)

Modifica del: ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto il messaggio del Governo del 26 agosto 2008,
decide:

I.

La legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente (Legge cantonale sulla protezione dell'ambiente, LCPAmb) del 2 dicembre 2001 è modificata come segue:

Art. 31

¹ Il comprensorio dell'impianto di incenerimento dei rifiuti di Trimmis per rifiuti urbani combustibili non riciclabili comprende l'intero Cantone dei Grigioni.

² Se necessario, il Governo può determinare dei comprensori anche per impianti di smaltimento di altri rifiuti.

³ All'interno del comprensorio, i detentori di rifiuti devono consegnarli all'impianto per i rifiuti indicato.

⁴ I gestori dell'impianto al quale devono essere consegnati i rifiuti sono tenuti a prendere in consegna i rifiuti del comprensorio e a trattarli nel loro impianto.

Art. 32

¹ Il Governo può autorizzare lo smaltimento di rifiuti in impianti al di fuori del comprensorio se: 2. Eccezioni

- a) lo smaltimento risulta in tal modo notevolmente più conveniente o il trasporto presenta vantaggi ecologici e
- b) lo smaltimento in questo impianto è rispettoso dell'ambiente, in particolare se risponde allo stato della tecnica.

² È fatta salva l'autorizzazione della Confederazione per l'esportazione di rifiuti in impianti esteri.

³ Abrogato

Art. 33**3. Importazione di rifiuti**

¹ L'importazione di grandi quantità di rifiuti da zone esterne al comprensorio necessita dell'autorizzazione del Servizio.

² L'autorizzazione viene rilasciata se:

- a) lo smaltimento dei rifiuti del comprensorio è comunque garantito;
- b) il trasporto dei rifiuti avviene per quanto possibile su rotaia.

³ Per l'importazione di rifiuti dall'estero è fatta salva l'autorizzazione della Confederazione.

Art. 33a**4. Finanziamento**

¹ I gestori dell'impianto di incenerimento dei rifiuti di Trimmis riscuotono per gli oneri necessari per la gestione economica dell'impianto delle tasse a copertura dei costi e conformi al principio di causalità.

² L'ammontare delle tasse è fissato tenendo conto in particolare:

- a) del tipo e della quantità dei rifiuti consegnati;
- b) dei costi per la costruzione, l'esercizio e la manutenzione degli impianti;
- c) degli ammortamenti necessari a mantenere il valore degli impianti;
- d) degli interessi;
- e) degli investimenti pianificati per la manutenzione, il risanamento e la sostituzione degli impianti, nonché per il loro adattamento alle esigenze legali o per l'ottimizzazione del loro esercizio;
- f) del ricavo della gestione;
- g) dei costi per lo smaltimento dei residui.

³ Il calcolo delle tasse e le relative basi sono a disposizione del pubblico.

⁴ Le tasse per il trattamento dei rifiuti sono uguali per tutti i comuni e i consorzi per la gestione dei rifiuti nel comprensorio dell'impianto per i rifiuti.

Art. 59a**Contratti in vigore**

¹ I contratti stipulati prima del 1° luglio 2007 da comuni e consorzi per la gestione dei rifiuti relativi all'esportazione di rifiuti urbani combustibili in impianti di incenerimento situati fuori Cantone rimangono validi.

² I contratti in vigore non possono essere prolungati oltre la durata stabilita; non è ammesso nemmeno un prolungamento tacito.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale dopo l'approvazione da parte della Confederazione.

Auszug aus dem geltenden Recht

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie Art. 41bis der Verfassung für den Kanton Graubünden²⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001³⁾

IV. Abfälle

1. ABFALLPLANUNG UND ENTSORGUNGSPFLICHT

Art. 31

¹⁾ Die Regierung legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung Einzugsgebiete für Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung fest. Einzugsgebiete
1. Festlegung

²⁾ Soweit nötig kann sie für die übrigen Abfälle ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.

Art. 32

¹⁾ Innerhalb eines Einzugsgebietes sind Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese an die vorgesehenen Sammlungen, Sammelstellen oder an die für die geeignete Abfallbewirtschaftung bestimmten Anlagen abzugeben. 2. Abgabepflicht

²⁾ Die Regierung kann Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes zuzuführen, namentlich:

- a) bei Ausfall oder Überlastung einer Abfallanlage;
- b) zur rationellen Nutzung der Kapazität einer Abfallanlage;
- c) zur sinnvollen Verwertung oder Behandlung der Abfälle.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ In der neuen KV Art. 81 Abs. 1; BR 110.100

³⁾ B vom 5. Dezember 2000, 559; GRP 2000/2001, 719

³ Beim Fehlen von Einzugsgebieten kann die Regierung Inhaberinnen und Inhaber von übrigen Abfällen verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Abfallanlagen zu übergeben.

Art. 33

3. Annahmepflicht

¹ Wer eine Abfallanlage betreibt, ist verpflichtet, alle Abfälle anzunehmen, für welche die Anlage zugelassen ist und die innerhalb des Einzugsgebietes anfallen.

² Die Fachstelle kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Anlagebetreibenden verpflichten, Abfälle von ausserhalb des Einzugsgebietes anzunehmen.

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

Chur, 26. August 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für den Erlass des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG).

I. Ausgangslage

Am 24. September 2006 nahmen das Schweizer Volk in einer Referendumsabstimmung das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG; SR 142.20) sowie eine Revision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) an. Mit Bezug auf das Ausländerrecht wird mit der Vorlage das geltende Recht aus dem Jahre 1931 abgelöst, welches trotz zahlreicher Revisionen den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprach. Demgegenüber sollen mit der Revision des Asylgesetzes dem vermehrten Missbrauch des Asylrechts Einhalt geboten und zugleich die Voraussetzungen für einen wirksameren Vollzug der abgewiesenen Asylentscheide geschaffen werden.

Im Hinblick auf die angestrebte Missbrauchsbekämpfung setzte der Bundesrat einzelne Bereiche des revidierten Asylgesetzes bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Die restlichen Bestimmungen des Asylgesetzes sowie das neue Ausländerrecht traten, nachdem der Bundesrat am 24. Oktober 2007 die zahlreichen Ausführungserlasse verabschiedet hatte, am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das neue Ausländergesetz gilt weitgehend nur für Personen aus Drittstaaten. Ausländerinnen und Ausländer aus den EU- und EFTA-Staaten unterliegen dagegen den im Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) vereinbarten Regelungen über den freien Personenverkehr. Beide Erlasse erfordern ebenso wenig wie das Asylgesetz eine ausführliche Ausführungsgesetzgebung durch die Kantone. Im Rahmen der kantonalen Ausführungserlasse sind indessen die innerkantonalen Zuständigkeiten zum Vollzug des Bundesrechts zu regeln sowie

die Voraussetzungen zur Anwendung der verschiedenen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu umschreiben. Weiter werden die erforderlichen Gesetzesgrundlagen geschaffen, um die von Bundesrechts wegen an die Kantone im Integrationsbereich übertragenen Aufgaben und die danach ausgerichtete kantonale Integrationspolitik umsetzen zu können. Schliesslich werden noch jene Bereiche näher ausgeführt, bei welchen die Kantone über einen besonderen Gestaltungs- und Handlungsspielraum verfügen.

Die Umsetzung des Ausländer- und Asylgesetzes im Kanton Graubünden war bisher in einer grossrätlichen Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung (GVVzAAG; BR 618.100) geregelt. Gemäss Art. 31 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) sind alle wichtigen Bestimmungen in der Form eines Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören gemäss Art. 31 Abs. 2 KV etwa Bestimmungen über Zweck, Inhalt und Umfang von staatlichen Leistungen (Ziff. 3), Grundsätze von Aufgaben der Behörden und Gerichte (Ziff. 5) sowie Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Ziff. 6). Auf Gesetzesstufe sind im künftigen Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylrecht des Bundes demnach die Grundsätze der Integrationsförderung und die Vorschriften bei der Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht festzulegen. Weniger wichtige Bestimmungen werden sodann in Anlehnung an Art. 45 Abs. 1 KV in einer regierungsrätlichen Verordnung enthalten sein. Auf Verordnungstufe sollen deshalb die Gebühren, die Zuständigkeitsbezeichnungen und -regelungen u.a.m. geregelt werden.

II. Schwerpunkte der Vorlage

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst schwerpunktmässig die folgenden Anpassungen der bestehenden Rechtsgrundlagen:

- Anpassung von Zuständigkeiten,
- Grundlagen der Integrationsförderung,
- Anpassung des kantonalen Unterstützungsgesetzes.

a) Anpassung von Zuständigkeiten

Ins neue Recht wird eine Delegationsmöglichkeit von Aufgaben an andere Verwaltungseinheiten oder an Dritte im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze aufgenommen.

Das revidierte Ausländergesetz sieht eine Neuordnung der Unterstützungsregelung von vorläufig aufgenommenen Personen vor. Neu haben die Kantone für vorläufig Aufgenommene aufzukommen, welche sich länger als sieben Jah-

re in der Schweiz aufhalten (Art. 87 Abs. 3 AuG). Für diese Personen sollen ab diesem Zeitpunkt die ordentlichen kantonalen Zuständigkeitsregeln gelten. Demgegenüber verbleibt die Betreuung und Unterstützung aller übrigen Personen des Asylbereichs (ohne anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) weiterhin beim Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden. Die Zuständigkeitsregelungen werden auf Verordnungsstufe festgelegt.

b) Grundlagen der Integrationsförderung

Allgemeines

Mit dem neuen Ausländergesetz, den Änderungen des Asylgesetzes sowie den dazugehörigen Verordnungen wurden die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit im Integrationsbereich zwischen dem Bund und den Kantonen neu geregelt. In der total revidierten Integrationsverordnung (VIntA; SR 142.205) führte der Bundesrat die integrationsrelevanten Bestimmungen des AuG und AsylG zusammen. Neu sind die Grundsätze und Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer, der Beitrag und die Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer sowie die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen im erwähnten Erlass ausführlich festgelegt worden.

Im vorliegenden Gesetz werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der von Bundesrechts wegen an die Kantone im Integrationsbereich übertragenen Aufgaben und der danach ausgerichteten kantonalen Integrationspolitik geschaffen. Der Bundesgesetzgeber hat den Bereich der Integration umfassend und detailliert geregelt. Aus diesem Grund und um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf eine ausführliche Regelung im kantonalen Recht verzichtet werden. Das EGzAAG beschränkt sich deshalb auf die für Kanton und Gemeinden massgebenden Bestimmungen zur Umsetzung des revidierten Asyl- und Ausländerrechts und schafft die Rechtsgrundlage für die Integrationspolitik im Kanton Graubünden.

Ziel und Inhalt der Integrationspolitik

In Art. 4 AuG wird das Ziel der Integration als das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz verstanden. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Folglich wird Integration im Sinne eines chancengleichen Zugangs der Ausländerinnen und Ausländer zu den gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Ressourcen unseres Landes verstanden. Der Soll-Zustand der Integration ist dann erreicht, wenn Ausländerinnen und Ausländer unter Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Lage und familiären

Situation vergleichbare Werte bezüglich Arbeitsmarkt- und Bildungschancen, Gesundheit, soziale Sicherheit, Wohnqualität etc. aufweisen wie Schweizerinnen und Schweizer, die sich in der gleichen Situation befinden. In der Realität kann dieser Soll-Zustand jedoch nur annähernd erreicht werden und zwar nicht zuletzt deshalb, weil das Ziel durch die Einbürgerung gut integrierter Personen kontinuierlich «unterlaufen» wird. Umgekehrt sind Integrationsprobleme dort zu erkennen, wo der Abstand zu vergleichbaren Schweizerinnen und Schweizern besonders gross ist. Es hat sich gezeigt, dass mangelnde Integration sich in erster Linie als ein Problem derjenigen Personen darstellt, welche infolge geringer wirtschaftlicher Ressourcen, bildungsmässiger und beruflicher Qualifikationen, gesundheitlicher oder familiärer Schwierigkeiten vom gesellschaftlichen Ausschluss bedroht sind (Bericht des Bundesamtes für Migration (BFM), Probleme der Integration der Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2006, S. 5, 8 und 103).

Integration ist eine Gesamt- und Querschnittsaufgabe, an deren Erfüllung sowohl die verschiedensten Sachbereiche und Aufgabengebiete als auch staatliche Ebenen sowie im Integrationsbereich tätige Institutionen mitwirken. Für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sind sämtliche Tätigkeiten relevant, welche entweder im Rahmen bereits bestehender Strukturen oder aber durch spezifische, auf die ausländische Bevölkerungsgruppe ausgerichtete Integrationsprogramme oder -projekte zur besseren beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Integration beitragen. Überdies handelt es sich um einen Prozess, der sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt. Dies bedeutet, dass sich die Auswirkungen der heute ergriffenen Integrationsmassnahmen erst in einigen Jahren zeigen werden.

Die neue Ausländergesetzgebung misst der Integration einen bedeutenden Stellenwert für eine erfolgreiche Migrationspolitik bei (vgl. Art. 4, Art. 53 – 58) und legt in Grundzügen verschiedene Leitlinien zur Integration fest. Diese gelten auch für die Kantone und Gemeinden und werden in der Integrationsverordnung wie folgt konkretisiert:

- Integration ist ein gegenseitiger Prozess, welcher sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration als auch die Offenheit der Aufnahmegesellschaft voraussetzt;
- Integrationsförderung ist eine Aufgabe, welche nach dem Grundsatz «Fördern und Fordern» auszugestalten ist;
- Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern (inkl. vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen) ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben;
- Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration bilden namentlich ausreichende Sprachkenntnisse, die berufliche Ausbildung sowie der Arbeit-

platz (vgl. Bericht des BFM, Probleme der Integration der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, Bern 2006, S. 103);

- Die Förderung der Integration ist primär Aufgabe der Regelstrukturen; Sondermassnahmen für ausländische Personen sind nur ergänzend und subsidiär angezeigt;
- Integrationsförderung findet vor Ort in primärer Verantwortung der Kantone und der Gemeinden statt.

Vorteile der Integrationsförderung

Finanzpolitische Wirkungsanalysen zum Nutzen von Integrationsmassnahmen liegen aktuell in der Schweiz nicht vor. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass – auch volkswirtschaftlich gesehen – Integrationsförderungsmassnahmen im Bereich der Bildung (Erwerb einer Landessprache sowie von beruflichen Qualifikationen) und der Arbeit (Erwerb von beruflichen Kompetenzen) eine lohnende Investition darstellen. Auch wenn entsprechende Massnahmen in einem ersten Schritt Kosten verursachen, werfen sie bei erfolgreicher Umsetzung sowohl für den Einzelnen Erträge in Form von höheren Löhnen und für den Staat in Form höherer Produktivität und Steuereinnahmen ab. Mangelnde Integration erhöht das Risiko, auf Leistungen von Sozialversicherungen oder auf sozialstaatliche Unterstützung angewiesen zu sein. So zeigen bspw. Berechnungen, dass mittels einer frühzeitigen besseren Integration in das Bildungssystem spätere Leistungen der Arbeitslosenversicherung von jährlich durchschnittlich Fr. 14'000.– pro Person verhindert werden können. Stärker als die zeitlich beschränkten Zahlungen der Arbeitslosenversicherung fallen hingegen die längerfristigen Bezüge von Sozialhilfe ins Gewicht. Hier können mittels konkreten Integrationsmassnahmen (z.B. Umschulung) Einsparungen bei der staatlichen Unterstützung in der Höhe von rund Fr. 22'000.– pro Person erzielt werden. Bei Rentenbezügen von invaliden Personen ist mit noch höheren Kosten für das Sozialversicherungssystem zu rechnen. Falls mittels frühzeitigen Integrationsmassnahmen ein Beitrag zur Vermeidung eines IV-Unterstützungsfalles geleistet werden kann, lassen sich für die öffentliche Hand jährlich Unterstützungsleistungen in der Höhe von rund Fr. 25'000.– pro Person einsparen. Schliesslich tragen Integrationsmassnahmen auch dazu bei, Folgekosten von Gewalt und Kriminalität zu vermeiden. So kostet z.B. die stationäre Betreuung eines straffällig gewordenen Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie bis zu Fr. 50'000.– jährlich (Bericht Integrationsmassnahmen des BFM vom 30. Juni 2007, S. 81ff.).

Integrationsmassnahmen in den Bereichen Schule, Berufs- und Weiterbildung erleichtern Ausländerinnen und Ausländern somit den Zugang zur Erwerbstätigkeit und führen zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt, was

das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit verringert. Erwerbstätigkeit und Berufschancen sind wiederum die beste Prävention gegen Straffälligkeit, so dass mittels einer nachhaltigen Integrationsförderung entsprechende Folgekosten der öffentlichen Hand vermieden werden können. Eine nachhaltige Integration trägt demnach langfristig zu geringeren Kosten im Bereich der öffentlichen Sicherheit sowie der sozialen Sicherheit, namentlich der Arbeitslosen-, Invaliden- und Krankenversicherung sowie der Sozialhilfe bei.

c) Verzicht auf Neuregelung der Zuständigkeiten bei Übertretungstatbeständen

Im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens erliess das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden bis Ende Juli 2003 Strafmandate zur Ahndung von ausländerrechtlichen Übertretungstatbeständen. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 2002 wurde diese Strafkompetenz dem ordentlichen Strafrichter übertragen. Diese Zuständigkeitsänderung ist in der Vergangenheit verschiedentlich kritisiert worden, weshalb die Regierung eine Neuregelung in Aussicht stellte (Parlamentarische Anfrage Pfäffli vom 5. Dezember 2006 und Antwort der Regierung vom 22. Februar 2007). Das in der Anfrage in Aussicht gestellte Ordnungsbussenverfahren ist aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar. Im Vernehmlassungsverfahren zum vorliegenden Einführungsgesetz sah die Regierung des Kantons Graubünden vor, die Strafkompetenz zur Vereinfachung des Verfahrens wieder an die zuständige Dienststelle zu übertragen. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich insbesondere mehrere Kreisämter gegen eine Neuregelung zur Wehr gesetzt. Die Regierung des Kantons Graubünden ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsarbeiten zur Einführung der eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnung (StPO/ZPO) eine Gesamtregelung für sämtliche Zuständigkeiten erfolgen soll und verzichtet demzufolge im vorliegenden Gesetzesentwurf auf eine Spezialregelung. Die Zuständigkeit der Kreisämter für die Übertretungstatbestände im Ausländer- und Asylbereich bleiben damit zumindest vorläufig bestehen. Auf eine Neuregelung der Strafkompetenzen wird deshalb im vorliegenden Einführungsgesetz verzichtet; die Zuständigkeiten beurteilen sich bis auf weiteres nach den allgemeinen Regeln der kantonalen Strafprozessordnung.

d) Anpassung des kantonalen Unterstützungsgesetzes

Die Neuregelungen des Bundes im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen im Asylbereich haben neue Zuständigkeiten bei der Unterstützung von bestimmten ausländischen Personen zur Folge. Neben den Zuständigkeiten, die in der regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden, ist die Unterstützung von ausländischen Personen in diesem Bereich neu zu regeln. Die neuen Regelungen sind zudem ins kantonale Unterstützungsgesetz (UG; BR 546.250) zu integrieren. Im Zentrum dieser Vorschriften stehen die Übernahme der Unter-

stützungszuständigkeit aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes und die Regelung bei Missachtung von Integrationsverpflichtungen durch ausländische Personen. Der Integrationsgrundsatz „Fördern und Fordern“ muss für die Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls Folgen zeigen, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht einhalten und deshalb unterstützt werden müssen. Die neuen Bestimmungen tragen diesem Umstand Rechnung.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung nahm am 11. Dezember 2007 die Totalrevision der Ausführungsbestimmungen zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes sowie die Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) zur Kenntnis und gab den Entwurf für die Vernehmlassung frei. Zur Vernehmlassung wurden die Kantonalparteien, die kantonalen Gerichte, die Kreise, die Bezirksgerichte, die politischen Gemeinden, die beiden Landeskirchen, die Caritas Graubünden, der Verein Hilfe für Asylsuchende, der Bündner Gewerbeverband, der Graubündnerische Baumeisterverband, der Hotelierverein Graubünden und Gastro Graubünden, der Bündner Anwaltsverband, der Bündner Ärzteverein, der Verband Lehrerinnen und Lehrer Graubünden, das Bundesamt für Migration, der kantonale Datenschutzbeauftragte, die Stabsstelle für Gleichstellungsfragen, die Standeskanzlei, alle Departemente, die Finanzkontrolle, die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei, das Amt für Justizvollzug und das Sozialamt eingeladen. Zudem waren die Vernehmlassungsunterlagen für weitere Interessierte im Internet abrufbar. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 21. März 2008. Insgesamt sind 47 Vernehmlassungen eingegangen.

Der Entwurf für die Umsetzung der beiden Gesetzesänderungen erhielt in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung, obschon sich einzelne Vernehmlassungsadressaten – je nach Betroffenheit – mit einzelnen Fragen kritisch auseinandersetzten. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten war aber mit der Vorlage weitgehend einverstanden und beurteilte die vorgelegten Änderungen als zweckmässig und sinnvoll. Anlass zu besonderen Einwendungen gaben die Systematik der Gesetzgebung im Integrationsbereich, namentlich die Frage der Kostentragung der Integrationsförderung sowie die neue Zuständigkeitsregelung zur Ahndung der Übertretungsstraftatbestände der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes. Mit dem Hinweis auf die im Gang befindliche allgemeine Diskussion über die künftige Justizorganisation des Kantons Graubünden wehrten sich insbesondere zahlreiche Kreise gegen eine schrittwei-

se Aufhebung ihrer Kompetenzen und wünschten eine Fortführung der bestehenden Zuständigkeitsordnung.

2. Schwerpunkt «Integration»

Die Auffassungen der Vernehmlassungsadressaten gehen sowohl über die formelle als auch die materielle Regelung der Integrationsförderung auseinander. In mehreren Stellungnahmen wird – teilweise verbunden mit dem Wunsch zur Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen – eine ausführlichere Normierung der Integrationsbestimmungen gewünscht. Ausserdem wird neben der Definition des Integrationsbegriffs verschiedentlich auch eine detaillierte Umschreibung der Rechte und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer hinsichtlich ihrer Integration aber auch jener der Gemeinden im Integrationsprozess gefordert. Diese Vorbringen übersehen, dass eine Übernahme der bundesrechtlichen Integrationsbestimmungen mit den VFRR-Grundsätzen im Widerspruch steht und überdies zahlreiche Detailfragen der Integrationsförderung sowie die Abwicklung der Unterstützung von Integrationsprojekten in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt werden. Im vorliegenden Gesetz werden lediglich noch die über das Bundesrecht hinausgehenden Integrationspflichten der Ausländerinnen und Ausländer sowie die Grundsätze der kombinierten Finanzierung und Kostenbeteiligung der verschiedenen Gemeinwesen an einzelnen Integrationsprojekten konkretisiert.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten hegen sodann die Befürchtungen, dass mit diesem Erlass die bundesrechtlichen Aufgaben des Kantons auf die Gemeinden übertragen werden und diese schliesslich auch die Kosten für diese Massnahmen zu tragen haben. Diese Bedenken bestehen zu Unrecht, obschon die staatliche Integrationsförderung zweifelsohne mit Folgekosten für Kantone und Gemeinden verbunden ist, die sich aber bereits aus dem Bundesrecht ergeben. Vielmehr wird beabsichtigt, dass der Kanton in Zukunft die Koordination aller Integrationsbestimmungen und konkreten –massnahmen und -projekte wahrnimmt und hierfür auch namhafte Mittel bereitstellt. Im vorliegenden Gesetz wird daher lediglich die bereits im Bundesrecht verankerte Pflicht der Gemeinden zur Integrationsförderung näher umschrieben und die finanzielle Abwicklung von Integrationsprojekten geregelt. Angesichts der geäusserten Bedenken namentlich einiger Gemeinden wird im Gesetz nun auch das Ausmass der Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Integrationsarbeit ausdrücklich festgehalten. Ausserdem wird im neuen Gesetz klar geregelt, dass der Kanton bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Informationspflicht eine Führungsverantwortung übernimmt und die Gemeinden bei dieser Aufgabe ebenfalls unterstützt.

Verschiedentlich wurde die Einsetzung einer Ausländerkommission gefordert, welcher Aufgaben im Integrationskontext übertragen werden können. Die strategische Ausrichtung der Integrationsförderung ist grundsätzlich Sache der Regierung. Hierfür sind zahlreiche und umfassende Vorbereitungsarbeiten notwendig, die nach den Vorstellungen der Regierung von einer besonderen Steuerungsgruppe erbracht werden. In dieser Steuerungsgruppe sollen jene Dienststellen und Kreise vertreten sein, welche sich im Integrationsbereich engagieren oder in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Integrationspolitik besonders betroffen sind.

3. Schwerpunkt «Strafverfolgung»

Der Verband Bündner Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten sowie zahlreiche Kreise kritisieren die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Übertragung der Strafkompentenz zur Ahndung von ausländerrechtlichen Übertretungsstraftatbeständen auf das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden. Nachdem im Rahmen der anstehenden Neuordnung der Justizorganisation auch die Frage der Zuständigkeit zur Ahndung von Übertretungstatbeständen generell zu klären ist, hat die Regierung entschieden, die geltende Zuständigkeitsregelung vorderhand beizubehalten. Am 19. August 2008 hat die Regierung eine Botschaft für eine Teilrevision der Kantonsverfassung zur Aufgabenteilung bei der Justiz verabschiedet (Botschaften Heft Nr. 9/2008-2009, S. 453 ff.). Mit der Botschaft, die vom Grossen Rat in der Oktobersession 2008 behandelt wird, soll die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Übertragung der richterlichen Aufgaben der Kreise auf die Bezirksgerichte (Zivilrecht) und die Staatsanwaltschaft (Strafrecht) geschaffen werden. Gestützt darauf soll die Zuständigkeitsregelung im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Umsetzung der eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnung überprüft und allenfalls angepasst werden.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Art. 1 Aufgabendelegation

Grundsätzlich hat die Regierung die Kompetenz, die Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsbehörden auf Verordnungsstufe festzulegen. Sie soll ausländer- und asylrechtliche Funktionen des Kantons auch kommunalen oder eidgenössischen Behörden (bspw. dem Grenzwachtkorps) sowie weiteren Dritten übertragen können. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen arbeiten die Verwaltungsbehörden bereits intensiv mit den verschiedenen Partnern der Privatwirtschaft zusammen (bspw. Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften). Diesen Organisationen und Institutionen soll in Zukunft – soweit sinnvoll – unabhängig ihrer rechtli-

chen Stellung bspw. die Aufgabe übertragen werden können, Kontrolltätigkeiten im Rahmen der flankierenden Massnahmen auszuüben. Es macht wenig Sinn, wenn verschiedene Kontrollorgane und Behörden gleichzeitig und unkoordiniert betriebliche Überprüfungen und Einzelkontrollen von Personen und Betrieben vornehmen. Die Voraussetzungen für eine Aufgabendelegation sind im Einzelfall festzulegen. In der Regel wird zumindest eine Aufsicht und Kontrolle erforderlich sein. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass die hoheitlichen Funktionen gesetzeskonform mit den notwendigen Fachkompetenzen wahrgenommen werden. Eine Einschränkung auf Gesetzesstufe erscheint nicht angemessen; der Gesetzestext lässt der Regierung bewusst einen grossen Ermessensspielraum.

Im Bereich der flankierenden Massnahmen ist bereits in Zusammenarbeit mit der Tripartiten Kommission der Verein «Arbeitskontrollstelle Graubünden» gegründet worden, in dem die bestehenden Kontrollorgane (z.B. paritätische Kommissionen) und kantonalen Instanzen eingebunden sind. Damit ein Verein jedoch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen kann, ist eine gesetzliche Delegationsnorm notwendig. Zwischen dem Grenzwachtkorps und dem Kanton Graubünden ist weiter ein Vertrag über die Übernahme von polizeilichen Aufgaben abgeschlossen worden. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung konnten jedoch einige Aufgaben, wie z.B. die ausländerrechtliche Wegweisung im Grenzraum, dem Grenzwachtkorps aus rechtlichen Gründen nicht übertragen werden.

Art. 2 Richterliche Behörde

Dieser Artikel entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Sowohl die Zuständigkeits- und auch die Kostenregelungen haben sich bewährt. Es wird lediglich auf die Aufzählung der einzelnen Zwangsmassnahmen verzichtet, die sich aus dem übergeordneten Bundesrecht ergeben. Damit kann vermieden werden, dass eine Revision der geltenden Zwangsmassnahmen auf Bundesebene zugleich eine Anpassung des kantonalen Rechts zur Folge hat. Kantonale Behörden werden in Gesetzen nicht mehr namentlich aufgeführt; es wird einzig auf die zuständige Behörde verwiesen. Diese Regelung ist bei einer richterlichen Behörde nicht möglich. Das Bezirksgericht Plessur muss deshalb bereits im Gesetz namentlich als zuständige Behörde bezeichnet werden.

Art. 3 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei wird nebst der richterlichen Behörde als einzige Behörde namentlich erwähnt, da die hauptsächlich zugewiesenen Aufgaben den Vollzug von Zwangsmassnahmen betreffen und naturgemäss nur von ihr vorgenommen werden können. Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Sie haben sich bewährt. Damit kann die Kantonspolizei ihre Tätigkeit in diesem Bereich auf eine genügende gesetzliche Grundlage abstützen.

Der Umgang mit ausländischen Personen in schwierigen Situationen erfordert sehr viel Einfühlungsvermögen und eine den speziellen Verhältnissen angepasste Vorgehensweise. Die dazu notwendige Ausbildung ist jedoch nicht in einer formellen Gesetzesbestimmung zu regeln, die einzig Kompetenzen bzw. Aufgabenzuteilungen zum Inhalt hat. Selbstverständlich werden die Polizeiorgane in Analogie zu den übrigen schwierigen Bereichen (z.B. häusliche Gewalt, organisiertes Verbrechen) für ihre Aufgaben geschult.

Art. 4 Gemeinden 1. Aufnahmepflicht

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Er ist der neuen Terminologie sowie dem veränderten Unterbringungskonzept angepasst worden. Damit kann die Regierung die Gemeinden in die Aufgabe einbinden, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige aufzunehmen. Gleichzeitig soll jedoch der Kanton aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit berechtigt sein, eigene Strukturen aufzubauen und zu führen. Es ist jedoch nicht geplant, das bisherige und bewährte System der Unterbringungsregelung zu ändern. Dies umso mehr, als der Grosse Rat dieses im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses (Fraktionsauftrag SP betreffend Kontingentierung der unterzubringenden Asylsuchenden in den Gemeinden vom 14. Februar 2007 und Antwort der Regierung vom 1./8. Mai 2007, Prot. Nr. 537) vor kurzem ebenfalls als zweckmässig erachtet hat. Die vorgesehene Regelung erlaubt eine hohe Flexibilität, die bei eventuellen zukünftigen Flüchtlingsströmen zwingend benötigt wird.

In Absatz 3 wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, bei einer übermässigen finanziellen Belastung einen Ausgleich zu gewähren. Einzelnen Gemeinden, die allenfalls durch eine kantonale Unterbringungseinrichtung zusätzlich stark belastet werden, kann ein finanzieller Ausgleich ausgerichtet werden. Dabei ist nicht jede finanzielle Mehrbelastung ausgleichswürdig, sondern nur eine übermässige Belastung. Eine solche ist bspw. allein durch höhere Schülerzahlen noch nicht gegeben. Der finanzielle Ausgleich ist jedoch nur subsidiärer Natur, d.h. zusätzliche Belastungen, die z.B. durch den neuen Finanzausgleich (NFA) abgedeckt werden, sind nicht von Relevanz. Entscheidend für diese Finanzierungsregelung ist einzig der Wille, dass finanzpolitische Vorbringen nicht als Grund für eine ablehnende Haltung gegenüber einer geplanten Unterkunft vorgebracht werden. Die Standortgemeinden müssen die übermässige Belastung im Bestand und im Umfang belegen. Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Unterkünften ist eine übermässige finanzielle Belastung nicht ersichtlich.

Art. 5 2. Fremdenkontrolle

Die bisherige Ortspolizeifunktion der Gemeinden hat sich in der Vergangen-

heit bewährt. Der Begriff der Ortspolizei wird durch Fremdenkontrolle ersetzt, was jedoch materiell zu keinen Änderungen führt. Durch die Kontrolle und Registrierung der Ausländerinnen und Ausländer sowie den Bewilligungsverfahren, welche über die Gemeinden abgewickelt werden, haben sie jederzeit Kenntnis über die in der Gemeinde wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer. Dadurch sind die Gemeinden auch in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, welche an den Wohnsitz einer Ausländerin oder eines Ausländers anknüpfen.

Art. 6 Adresswechsel und Meldungen

Zusätzlich zu den Anmeldevorschriften des Bundes wird im kantonalen Recht einzig noch die Meldepflicht eines Adresswechsels innerhalb des Wohnortes geregelt. Diese Meldepflicht bei einem Adresswechsel entspricht der Regelung, wie sie auch von schweizerischen Staatsangehörigen zu beachten ist. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der An- und Abmeldungen liegt bei der Fremdenkontrolle des Wohnortes. Diese Regelung hat sich bewährt, da die Gemeinden auf jeden Fall eine Kontrolle über die Einwohnerinnen und Einwohner führen.

Art. 7 Rückforderung

Die bisherige Bestimmung über die Sicherheitsleistung ist im vorliegenden Erlass nicht mehr enthalten. Die Praxis hat gezeigt, dass Sicherheiten, die über die bundesrechtlichen Verpflichtungserklärungen hinausgehen, nicht mehr nötig sind. Seit mehr als zwanzig Jahren sind keine Sicherheitsleistungen mehr verlangt bzw. verfügt worden. In Anwendung der VFRR-Grundsätze wird deshalb auf die Aufnahme von Bestimmungen über Sicherheitsleistungen verzichtet.

Neu wird die zuständige Dienststelle verpflichtet, Forderungen der öffentlichen Hand, die durch Verpflichtungserklärungen von in der Schweiz wohnhaften Personen abgedeckt sind, mittels Verfügung zurückzufordern. Durch diese Bestimmung wird das Verfahren definiert. Ziel der Bestimmung ist es, dass die Garantinnen und Garanten tatsächlich in die Pflicht genommen werden können. In der Vergangenheit sind die Auslagen der öffentlichen Hand trotz vorhandener Garantieerklärung aufgrund des unklaren Verfahrens nicht eingefordert worden. Eine gesetzliche Grundlage zur Rückforderung der Auslagen mittels einer Verfügung fehlte.

Art. 8 Vertrauensärztliche Untersuchung

Vertrauensärztliche Untersuchungen sind in der Praxis nur selten notwendig. Insbesondere bei Ausreiseverpflichtungen werden von den ausländischen Personen gelegentlich gesundheitliche Gründe gegen eine solche Verpflichtung angeführt. Teilweise werden zum Nachweis der fehlenden Reisefähigkeit ausländische Arztzeugnisse eingereicht, die von den zuständigen Dienststellen nicht überprüft werden können. Es ist deshalb sinnvoll, wenn geltend gemachte ge-

sundheitliche Probleme durch einen Vertrauensarzt überprüft werden können. Eine neutrale Beurteilung ist auch in anderen Rechtsbereichen vorgesehen, in denen der Gesundheitszustand von Bedeutung sein kann. Das Arbeitslosenversicherungsrecht sieht bspw. eine solche Regelung bereits im Bundesrecht vor (vgl. Art. 15 Abs. 3 AVIG; SR 837.0). Diese hat sich bewährt und soll übernommen werden. Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird – zusammen mit dem neuen Täuschungsstraftatbestand im AuG – präventiv gegen die Ausstellung und Einreichung von Gefälligkeitszeugnissen wirken. Es ist keineswegs vorgesehen, möglichst viele ausländische Personen einer vertrauensärztlichen Untersuchung zuzuführen. Praktisch wird diese Untersuchung vor allem bei Fällen angewendet, in denen die ausländische Person ihren Gesundheitszustand (z.B. Reiseunfähigkeit) als Begründung für die Weigerung anführt, einer gesetzlichen Ausreisepflicht nachzukommen. Voraussichtlich werden vertrauensärztliche Untersuchungen in der Grössenordnung von zehn Fällen pro Jahr angeordnet werden müssen.

Die rechtsstaatlichen Grundsätze gebieten selbstverständlich, dass die Verpflichtung zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung mittels einer anfechtbaren Verfügung erlassen wird. In dieser Verfügung wird auch über die Kostentragung und die Zahlungsmodalitäten entschieden. Spezielle gesetzliche Regelung sind nicht erforderlich, da die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) ausreichen. In der Regel wird die zuständige Dienststelle die ausländische Person verpflichten, die Kosten zu tragen und entsprechend einen Vorschuss zu leisten. Die Rechnung des Arztes wird in diesen Fällen direkt durch die zuständige Dienststelle bezahlt.

Die zuständige Dienststelle kann eine ausländische Person nicht zwangsweise einer vertrauensärztlichen Untersuchung zuführen. Die Folgen der Verweigerung einer vertrauensärztlichen Untersuchung sind deshalb dahingehend zu regeln, als dass die sich aus diesem Verhalten ergebene Beweislosigkeit zu lasten der ausländischen Person geht. Dies gilt auch, wenn andere Arztzeugnisse vorhanden sind.

Art. 9 Auskunftspflicht, Akteneinsichtsrecht

Die Meldepflicht der Behörden und Gerichte ist bereits auf Bundesebene in Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) teilweise geregelt. Die Aufzählung in Art. 82 VZAE ist gemäss den Angaben des Bundesamtes für Migration nicht eine abschliessend geregelte Bundeskompetenz. Soweit die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AuG und die Amtshilfe nach Art. 97 AuG konkretisiert werden, kann der Kanton noch weitere Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten statuieren.

Zusätzlich zur bundesrechtlichen Regelung wird in diesem Artikel ein Akteneinsichtsrecht der zuständigen Behörden statuiert. Dieses Akteneinsichtsrecht ist für die Bekämpfung von Missbräuchen wichtig. So ist bspw. bei Sozialleistungsbezügen zusätzlich entscheidend, ob die Fürsorgeabhängigkeit als selbstverschuldet zu qualifizieren ist, bzw. der ausländischen Person hierfür ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann. Das Bundesgericht hat in einem neueren Entscheid (2A.692/2006, Erw. 4.2.2) festgehalten, dass die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung der ausländerrechtlichen Bestimmung höher zu werten sind als datenschutzrechtliche Überlegungen. Entscheidend ist, dass die Migrationsbehörde über alle Tatsachen, die bewilligungsrelevant sind, die erforderlichen Informationen rasch und unbürokratisch einholen kann. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezieht sich selbstverständlich nur auf die für einen Bewilligungsentscheid massgebenden Umstände wie bspw. Lohnzahlungen. Die Regierung soll deshalb die Möglichkeit haben, verwaltungsinterne und -externe Behörden zu verpflichten, gewisse Informationen automatisch weiterzuleiten.

Art. 10 Förderung

Das Bundesgesetz verpflichtet sowohl die Kantone als auch die Gemeinden, die Integration der ausländischen Bevölkerung zu fördern und die Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten sowie über die bestehenden Angebote zur Integrationsförderung zu informieren. Die Pflichten zur Förderung der Integration und Information werden in Art. 53 und 56 AuG ausdrücklich geregelt. Auf eine Wiederholung der einzelnen Aufgaben wird im kantonalen Recht verzichtet. Stattdessen wird in Absatz 1 der Grundsatz festgelegt, dass sich die kantonale und kommunale Integrationsförderung der ausländischen Wohnbevölkerung nach den Bestimmungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung richtet.

Die Integrationsförderung hat primär im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen – Kindergarten, Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, Institutionen der sozialen Sicherheit usw. – zu erfolgen (Art. 2 Abs. 3 VIntA). Es ist in erster Linie Aufgabe der Regelstrukturen, gezielte Integrationsförderungsmassnahmen für von Desintegration gefährdete Risikogruppen zu initiieren und zu finanzieren. Desintegrationsrisiken (Fürsorgeabhängigkeit, Bildungsferne, Kleinkriminalität u. a. m.) können sowohl ausländische als auch schweizerische Personen betreffen, weshalb die Schaffung von Sonderstrukturen für Ausländerinnen und Ausländer nicht angezeigt ist. Die kantonale Integrationsdelegierte kann zur Umsetzung dieser Aufgabe von den betroffenen Behörden der Regelstrukturen beratend beigezogen werden.

Integrationsförderung ausserhalb der Regelstrukturen erfolgt lediglich subsidiär. Dabei handelt es sich insbesondere um Integrationsprojekte oder -massnahmen, die Lücken in den Regelstrukturen schliessen oder die sich an Personen richten, die keinen Zugang zu den Regelstrukturen haben. Nur in diesem Bereich stellt der Bund den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung, welche im Sinne der aktuellen Bundesvorgaben – Sprache und Bildung – einzusetzen sind. Neu steuert der Bund seine Integrationspolitik aufgrund des von ihm festgesetzten Schwerpunktprogramms nur noch über Ziele und Programme und fördert Anreize zur Praxisentwicklung. Demgegenüber hat der Kanton für den Vollzug und die Umsetzung des Schwerpunktprogramms des Bundes zu sorgen. Er trägt die Verantwortung für die Gesuchsprüfung, die Entscheidungsfindung, das Finanzmanagement und die Berichtsprüfung.

Der Arbeitsplatz ist – nebst den genügenden Sprachkenntnissen – eines der zentralen und wesentlichen Elemente für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Es bedarf einer Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten können. Deshalb wird auf Gesetzesstufe statuiert, dass auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Integration ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern sollen (Absatz 2). Dabei kann es sich beispielsweise um das Anbieten von geschäftsinternen Sprachkursen, die Ermöglichung und Unterstützung zum Besuch von Sprachkursen, die Abgabe von Informationsmaterial, das Veranstellen von Firmenanlässen etc. handeln. Der dafür benötigte Aufwand richtet sich nach den finanziellen, personellen und strukturellen Möglichkeiten eines Betriebes.

Speziell hervorgehoben werden in Absatz 3 die Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass insbesondere diese Personengruppen im Integrationsprozess häufig benachteiligt sind. Dies gilt besonders für Frauen aus anderen Sprachregionen und Kulturkreisen, die aufgrund der familiären Stellung als Mütter und Hausfrauen keiner – integrativ wirkenden – ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Dennoch ist es erforderlich, dass auch sie sich mit den hiesigen Gegebenheiten auseinandersetzen und sich damit vertraut machen. Insbesondere Sprachkenntnisse und Kenntnisse unseres Schulwesens sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass Eltern ihre Kinder im Rahmen der Grundschulbildung begleiten können. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Tatsache, dass zu den von Desintegration betroffenen Risikogruppen vor allem Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Familien gehören. Aus diesen Gründen wird der Kanton bei der Ausrichtung der kantonalen Integrationspolitik besonderes Gewicht auf die Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen legen.

Art. 11 Pflichten

Der Wille, die Initiative und die Bemühungen zur Integration im Gastland müssen in erster Linie von den Ausländerinnen und Ausländern selbst ausgehen. Die Unterstützung dieser Bemühungen durch das Gemeinwesen weist zwar einen wichtigen, aber lediglich subsidiären Charakter auf. In diesem Artikel werden die Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Grundsatzes «Fördern und Fordern» beispielhaft aufgezählt. In Absatz 1 werden die allgemeinen Anforderungen an die Integration festgehalten. Absatz 2 verpflichtet die Ausländerinnen und Ausländer dafür zu sorgen, dass ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie ihre Kinder die erforderliche Bildung für die Integration und Chancengleichheit erhalten.

Überdies haben sie ihnen auch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Diese Pflicht tangiert unter anderem Männer, die aus einem anderen Kulturkreis stammen. Sie können beispielsweise aufgefordert werden, ihren Ehefrauen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen zu ermöglichen. Die Regelung richtet sich auch an Eltern, ihre Kinder bei der Integration im Rahmen der vor- und ausserschulischen (z.B. Kinderkrippen), schulischen (Teilnahme am Schwimm- und Turnunterricht, Schulreisen, Klassenlager etc.), berufsbildenden, beruflichen oder anderweitigen Strukturen (bspw. Verein, Sportklub) zu unterstützen und zu fördern. Dies erfordert namentlich Kenntnisse unseres Schul- und Bildungssystems, eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen sowie die Offenheit gegenüber unserem gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Art. 12 Integrationsvereinbarungen

Absatz 1 hält fest, dass die zuständige Dienststelle bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 54 AuG und Art. 5 VIntA abschliessen kann. Dabei kann sie die Ausländerinnen und Ausländer allerdings nur zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichten. Anderweitige integrative Verpflichtungen können mittels der Integrationsvereinbarung des Ausländerrechts nicht auferlegt werden. Die ausländerrechtliche Integrationsvereinbarung ist ein Arbeitsinstrument, welches ausschliesslich der kantonalen Migrationsbehörde zur Verfügung steht. Diese ist eine reine Vollzugsbehörde, weshalb sich die Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens in der Praxis als problematisch erweisen dürfte. Vor allem fehlen der kantonalen Migrationsbehörde die personellen Ressourcen, um neben dem reinen Vollzug des Bundesrechts spezifische Zielgruppen von Ausländerinnen und Ausländern (Bsp. Familiennachzug, von Desintegration gefährdete Risikogruppen) im Rahmen eines persönlichen Gesprächs über deren Rechte und Pflichten zu beraten, dabei eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen und anschliessend das Controlling derselben vorzunehmen. Abgese-

hen davon können ausländerrechtliche Integrationsvereinbarungen nur mit Drittstaatsangehörigen abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass der Abschluss von Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 54 AuG und Art. 5 VIntA mit EU/EFTA-Bürgern nicht möglich ist bzw. aufgrund ihrer Wirkungslosigkeit keinen Sinn macht. Dies erweist sich insbesondere aufgrund der Tatsache als unbefriedigend, weil auch Personen aus dem EU/EFTA-Raum zu den von Desintegration betroffenen Risikogruppen bzw. zu sprachlich und sozial schlecht integrierten Bevölkerungsgruppen gehören (Vgl. hierzu die Studien der Zürcher Integrationsförderung zu den Deutschkompetenzen der Zürcher Bevölkerung und über die Indikatoren zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage von immigrierten Minderheiten in der Stadt Zürich, Januar 2008).

Aus diesen Gründen wird im Absatz 2 eine von der ausländerrechtlichen Vereinbarung unabhängige kantonale Integrationsvereinbarung geschaffen. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Instrument, welches sämtlichen vom Migrationsbereich betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden ermöglicht, in ihrem Zuständigkeitsbereich über gesetzliche Verpflichtungen mit den Ausländerinnen und Ausländern Vereinbarungen zur Integration abzuschliessen. Der Abschluss einer solchen kantonalen Integrationsvereinbarung wird dort als sinnvoll erachtet, wo die Beratung zu den zentralen Aufgaben der zuständigen Behörden gehört bzw. wo die Information und Aufklärung über die hier geltenden Strukturen und Regeln zentrale Elemente für eine erfolgreiche Integration im betroffenen Zuständigkeitsbereich sind. Mit anderen Worten ist die kantonale Integrationsvereinbarung ein Mittel für sämtliche kantonalen und kommunalen Behörden, welche im Rahmen ihres Tagesgeschäftes ausländische Personen betreuen oder ausbilden. Der Einsatz dieses kantonalen Instruments für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Graubünden ist somit viel breiter abgefasst als die ausländerrechtliche Integrationsvereinbarung gemäss Art. 54 AuG und Art. 5 VIntA. Dessen ungeachtet können die Pflichten der kantonalen Integrationsvereinbarung nicht zu einer Bedingung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung gemacht werden. Nichtsdestotrotz kann die Migrationsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens bei Entscheiden über Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder über Wegweisungen, die Erfüllung oder Nichterfüllung der in der kantonalen Integrationsvereinbarung festgehaltenen Ziele berücksichtigen (vgl. Art. 54 Abs. 2 AuG).

Mit der kantonalen Integrationsvereinbarung erhalten die betroffenen Behörden ein Mittel, kooperationsunwillige Ausländerinnen und Ausländer – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – zur Mitarbeit und Zusammenarbeit zu verpflichten. Zu denken ist vor allem an Schul-, Sozial-, Vormundschafts- oder andere Gemeindebehörden. Namentlich im Schulbereich hat sich gezeigt, dass

teilweise die Kooperationsbereitschaft der Eltern oder eines Elternteils fehlt. Diese Bereitschaft ist aber eine Voraussetzung, um den Kindern die Integration sowie erforderliche Bildung für einen chancengleichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Integrationsvereinbarungen können als Motivationsinstrument oder als Sanktionsmittel eingesetzt werden. In den Integrationsvereinbarungen werden die gesetzlichen Pflichten, die Ziele, die von den Ausländerinnen oder den Ausländern erwarteten Leistungen bzw. die vereinbarten Massnahmen (z. B. Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, an Elternabenden, an Erziehungskursen, Teilnahme der Kinder am Schwimm- und Turnunterricht sowie sonstigen schulischen Aktivitäten etc.) sowie die möglichen Folgen im Falle einer schuldhaften Nichterfüllung festgelegt. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen können diejenigen Sanktionen auferlegt werden, welche das Gesetz des betreffenden Zuständigkeitsbereichs ausdrücklich vorsieht (Kürzung der Unterstützungsleistungen, Busse im Schulbereich etc.).

Art. 13 Finanzielle Beiträge

Integrationsförderung ist eine Querschnittaufgabe, die sowohl dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden obliegt (vgl. Art. 53 AuG, Art. 2 Abs. 2 VIntA). Wie zuvor erwähnt, ist die Förderung der Integration in erster Linie eine Aufgabe der Regelstrukturen (Art. 2 Abs. 3 VIntA). Sondermassnahmen für ausländische Personen sind nur ergänzend und subsidiär angezeigt, d.h. dort wo die Integrationsförderung im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen nicht genügt, um die gesamte ausländische Wohnbevölkerung zu erfassen. Insbesondere für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration von Personen, die keinen Zugang zu den Regelstrukturen haben, bedarf es finanzieller Mittel seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Subsidiär haben deshalb sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden finanzielle Mittel bereitzustellen, um Integrationsprojekte und -massnahmen zu unterstützen, die nicht in den Aufgabenbereich der Regelstrukturen gehören. Dazu gehören beispielsweise Projekte der Sprach-, Integrations- und Frühförderung. Konsequenz daraus bzw. aus Art. 55 AuG ist die Notwendigkeit der Schaffung einer analogen gesetzlichen Grundlage zur Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsprojekte. Analog zu Art. 55 AuG wird deshalb in Artikel 13 die Gesetzesgrundlage für den Kanton und die Gemeinden geschaffen, um finanzielle Beiträge an Projekte und Massnahmen zur nachhaltigen Integration von längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern gewähren zu können.

Zur Sicherstellung, dass sich auch die Gemeinden an den Kosten beteiligen, wird in Absatz 2 ein Verteilschlüssel aufgenommen. Danach beträgt die Kostenbeteiligung der Gemeinden 50 Prozent des Kantonsbeitrages und richtet sich nach der Einwohnerzahl der gesamten Wohnbevölkerung. Dabei handelt es sich insbesondere für diejenigen Gemeinden, in welchen keine oder nur sehr wenige

ausländische Staatsangehörige leben, um einen Solidaritätsbeitrag. Dass auch diese Gemeinden in die Pflicht genommen werden, rechtfertigt sich insbesondere aufgrund der Tatsache, dass auf die übrigen Gemeinden wegen der bundesrechtlichen Pflicht zur Integrationsförderung im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen weitere Kosten zukommen werden. Es ist vorgesehen, dass die Regierung diese Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt als das übrige Gesetz, d.h. voraussichtlich auf den 1. Januar 2010, in Kraft setzen wird.

In Absatz 3 wird der Grundsatz statuiert, wonach ein angemessenes Co-Sponsoring des Bundes oder Dritter grundsätzlich vorausgesetzt wird. Sofern das Projekt für Ausländerinnen oder Ausländer im Kanton Graubünden oder in einer Gemeinde aufgrund der Gegebenheiten von spezieller Bedeutung ist, kann ausnahmsweise auch eine Finanzierung durch den Kanton oder eine Gemeinde ohne eine Drittbeteiligung erfolgen. Im Weiteren haben sich auch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser von subventionierten Integrationsprojekten angemessen an den Projektkosten zu beteiligen (Absatz 4). Dies bedeutet, dass die Verantwortlichen von Integrationsprojekten verpflichtet sind, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kosten aufzuerlegen. Ausnahmen sind in der Regel nur dann zulässig, wenn sich das Projekt ausschliesslich an Kinder und Jugendliche richtet.

Gestützt auf Absatz 5 können inskünftig Kanton und Gemeinden miteinander oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung von Integrationsprojekten und -massnahmen abschliessen. Damit wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Ausführung von gewissen integrativen Aufgaben an dafür geeignete Behörden oder Institutionen zu übertragen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen. Denkbar wäre, dass sich z.B. Gemeinden im Bereich der schulischen Förderung von fremdsprachigen Kindern (Aufgabenhilfe, Sprachförderung u.ä.) zusammentun und mittels eines Leistungsauftrags einer Institution, die über entsprechende Erfahrungen und Ressourcen verfügt, diese Aufgaben übertragen (vgl. hierzu die Richtlinien des Amtes für Volksschule und Sport zur Förderung fremdsprachiger Kinder im Kanton Graubünden, Dezember 2001). Ebenso könnten im Sozialhilfereich gemeindeübergreifend im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Migrationsfachpersonen im Hinblick auf eine berufliche (Wieder-) Integration von Ausländerinnen und Ausländern beigezogen werden. In solchen Leistungsvereinbarungen werden unter anderem die genauen Aufgaben, die Ziele, die messbaren Indikatoren, die Kosten sowie die Dauer verbindlich festgelegt und mit einem Controlling der Auftraggeber begleitet.

Art. 14 Integrationspauschale

Gestützt auf Art. 87 AuG und Art. 88 AsylG zahlt der Bund den Kantonen

quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale aus, welche zweckgebunden einzusetzen ist und ausschliesslich der Förderung der beruflichen Integration sowie des Erwerbs einer Landessprache dient (vgl. Art. 18 Abs. 1 VIntA). Das BFM richtet diese Pauschale an die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen aus, welche dafür zu sorgen hat, dass entsprechende Fördermassnahmen innerkantonale koordiniert werden (Art. 18 Abs. 3 VIntA). Dabei hat die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden, d.h. die Behörden, welche für die Betreuung der Personen zuständig sind, in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Zu berücksichtigen ist, dass die vom Bund ausgerichtete Integrationspauschale in der Regel nicht für eine abschliessende sprachliche und berufliche Integration der betroffenen Personengruppe genügen dürfte, sondern im Sinne eines Anschiebens vor allem die erforderlichen Erstmassnahmen im Hinblick auf den Spracherwerb und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanziert. Sofern weitere Integrationsmassnahmen erforderlich sind, müssen diese – wie bereits heute – im Rahmen der Antragsberechtigung von den Regelstrukturen (Schule, Berufsbildung, RAV) bzw. bei Sozialhilfebezügern von den Gemeinden finanziert werden.

Art. 15 Steuerung und Koordination

Die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung wird von der Regierung bestimmt (Absatz 1). Die dafür erforderlichen Grundlagen werden unter der Leitung der zuständigen Dienststelle von einer Steuerungsgruppe erarbeitet, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Departemente und Dienststellen zusammensetzt, die in ihren Kernaufgaben von der Integrationsproblematik betroffen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um das Departement für Volkswirtschaft und Soziales mit dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dem Sozialamt sowie der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, um das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit dem Amt für Volksschule und Sport sowie dem Amt für Berufsbildung und um das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit mit dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, dem Gesundheitsamt und der Kantonspolizei. Ferner können auch Vertretungen von Gemeinden oder im Migrationsbereich tätige Institutionen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Ausländerorganisationen in diese Gruppe gewählt werden, sofern sie im Kanton Graubünden in der Integrationsarbeit tätig sind. Diese Steuerungsgruppe ersetzt die derzeit bestehende Integrationskommission, welche von der Regierung gestützt auf Art. 16a Abs. 2 GVVzAAG zur Prüfung der Gesuche um Unterstützung von Integrationsprojekten eingesetzt worden ist.

Integration als Gesamt- und Querschnittsaufgabe bedeutet, dass relevante integrative Leistungen auf verschiedenen Ebenen unseres föderativen Systems

(Bund, Kanton, Gemeinde) erbracht werden und die entsprechenden Aufgaben auf verschiedene Sachgebiete und Zuständigkeitsbereiche verteilt sind (Kindergarten, Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherheit, Gesundheit etc.). Demzufolge ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie mit den privaten Organisationen und Institutionen der Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich für die Integrationsförderung. Mit anderen Worten ist aufgrund der zahlreichen Schnittstellen zu anderen Politikbereichen neben der ausreichenden Ausstattung mit finanziellen Mitteln auch die Koordination und Zusammenarbeit sämtlicher vom Integrationsbereich betroffenen Akteure ein wichtiger Erfolgsfaktor. Um Verzettelungen der Kräfte und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, kommt der Koordination somit eine grosse Bedeutung zu. Aus diesem Grund wird die zuständige kantonale Stelle vom Bundesgesetzgeber verpflichtet, die innerkantonale Koordination sicherzustellen (Art. 9 Abs. 3 VIntA). Dies ergibt sich auch aus dem Paradigmenwechsel des Bundes zu einer gebündelten Integrationsförderung und zum Programmdenken, welcher neue Anforderungen an die Integrationspolitik des Kantons stellt. Dementsprechend hat der Kanton künftig vermehrt strategische und koordinierende Aufgaben wahrzunehmen.

Die Koordinationsaufgabe und die Steuerung bzw. Umsetzung der von Bundesrechts wegen an den Kanton im Integrationsbereich übertragenen Aufgaben sowie die von der Regierung bestimmte strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung obliegen der zuständigen Dienststelle (Absatz 2). Analog der Zuständigkeitsregelung auf Bundesebene wurde auf Stufe Kanton die Zuständigkeit für die Koordination und Steuerung der Integrationsprojekte und -massnahmen beim Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden angesiedelt (Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2007, Prot. Nr. 847). Es trägt zudem die Verantwortung für die Führung und Umsetzung der kantonalen Integrationsfördermassnahmen sowie der vom Bund an die Kantone übertragenen Aufgaben.

Mit dem vorliegenden Koordinationsauftrag wird die Vernetzung der für die Integration relevanten Zuständigkeitsbereiche sowohl horizontal als auch vertikal gewährleistet. Die horizontale Koordination betrifft die kantonale Verwaltung und umfasst die Zusammenarbeit der einzelnen Departemente und Dienststellen. Die vertikale Koordination betrifft die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden. Denkbar sind eine beratende Unterstützung der Gemeinden bei der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Massnahmen und Projekten durch die zuständige kantonale Dienststelle. Auf jeden Fall ist es für die Erfüllung des Koordinationsauftrags von integrationsrelevanten Projekten und Massnahmen unerlässlich, dass die zuständige Dienststelle rechtzeitig von den kantonalen Behörden und Gemeinden in die Planung von integrationsrelevanten Massnahmen einbezogen wird.

Damit die Koordinations- und Steuerungsaufgabe umgesetzt werden kann, bedarf es für den Kanton einer Ansprechstelle für Integrationsfragen auf kommunaler Ebene (Absatz 3). Auf diese Weise wird sowohl die vom Bund geforderte Gesamtkoordination und Vernetzung auf allen staatlichen Ebenen sichergestellt als auch die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden gewährleistet. Mit der Ernennung einer kommunalen Ansprechstelle wird der Kontakt zwischen dem Kanton und den Gemeinden vereinfacht. Die Gemeinden können selbst bestimmen, wie sie diese Ansprechstelle ausgestalten. Es ist durchaus denkbar, dass die Gemeinden eine Ansprechstelle auf regionaler Ebene schaffen, jemanden aus dem Gemeindevorstand oder innerhalb der Verwaltungsstruktur ernennen oder die Stelle eines Integrationsdelegierten oder -beauftragten schaffen.

Art. 16 Information

Art. 56 AuG verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, zu sorgen. Zur Informationspflicht gehört auch, die Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen. Denkbar sind beispielsweise die Abgabe von Informationsmaterial durch die Bewilligungsbehörde (kantonale Migrationsbehörde) oder die Einwohnerkontrolle, aber auch die Schaffung einer Homepage mit einer Übersicht von für Ausländerinnen und Ausländer relevanten gesellschaftlichen Informationen und Beratungsangeboten sowie von Integrationsangeboten im Bereich Sprache, Bildung und soziale Integration. Wichtig ist bei der Ausgestaltung der Internetplattform, dass alle zuständigen kantonalen wie kommunalen Behörden eingebunden werden, damit die notwendige Verbindlichkeit im Kanton erreicht werden kann. Zur Informationspflicht gehört weiter, dass Bund, Kanton und Gemeinden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung über die Migrationspolitik, die besondere Situation der Migrantinnen und Migranten sowie die Ziele der Integration zu informieren haben (vgl. Art. 10 VIntA). Eine gute Information der Bevölkerung über alle Belange der Einwanderung im Sinne einer Orientierungshilfe für den Alltag ist unabdingbar für ein friedliches und von gegenseitiger Akzeptanz geprägtes Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

Im Kanton wird die Umsetzung des bundesrechtlichen Informationsauftrages durch die für die Steuerungs- und Koordinationsaufgaben zuständige Dienststelle sichergestellt (Absatz 1). Sie wird ebenfalls die nötigen Dokumentationen erarbeiten und den Gemeinden zur Verfügung stellen, damit diese ohne grossen Mehraufwand ihrer Informationspflicht nachkommen können. Zur Erstellung und stetigen Aktualisierung des entsprechenden Informationsmaterials bedarf es allerdings einer ständigen Zusammenarbeit der zuständigen Dienststelle mit den übrigen kantonalen Behörden und Gemeinden.

In Absatz 2 wird derselben Dienststelle die Verantwortung für den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den von Migrationsfragen betroffenen kantonalen Behörden sowie mit den Gemeinden auferlegt. Denn nur eine institutionalisierte Zusammenarbeit ermöglicht dem Kanton und den Gemeinden, Anstösse und Anregungen für die Ausgestaltung und Umsetzung der Integrationsförderung zu geben und damit das Ziel der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung zu erreichen. Die Gemeinden sind insbesondere bei der Bewilligungserteilung (Erstinformation) sowie im Schul- und Unterstützungsbereich gefordert. Gerade in diesen Bereichen, welche sämtliche Gemeinden tangieren, ist ein Informations- und Erfahrungsaustausch wichtig und hilfreich. Insbesondere erlaubt die Nutzung von Synergien und gewonnenen Erkenntnissen eine zielgerichtetere und effizientere Problembewältigung, weil auf entsprechende Erfahrungen sowie auf Erfolg versprechende Lösungsansätze zurückgegriffen und aufgebaut werden kann.

Art. 17 Veränderte Verhältnisse

Bei freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Massnahmen, die für die Betroffenen teilweise massive Eingriffe in die persönliche Freiheit zur Folge haben, ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. An die Anpassung der Massnahmen aufgrund eventuell veränderter Verhältnisse dürfen daher nicht hohe formelle Anforderungen gestellt werden. Veränderte Verhältnisse müssen immer berücksichtigt werden, sobald sie bekannt werden.

Art. 18 Haftüberprüfungsverhandlung 1. Übersetzung

In den Verfahren zur Anordnung oder Überprüfung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen besteht kein Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Übersetzung in die Muttersprache der Ausländerin oder des Ausländers; es genügt vielmehr die Übersetzung in eine der betreffenden Person verständliche Sprache. Die richterliche Behörde, die über die Verfahrenshoheit verfügt, hat deshalb nur die Verpflichtung, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher anzubieten, soweit dies für die Durchführung der Verhandlung notwendig ist. Nicht erforderlich ist die Bestellung einer Übersetzung, wenn der Haftrichter selber über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Diese Regelung basiert einerseits auf den Grundsätzen nach einem fairen Verfahren und verhindert andererseits übermässige formale Verfahrensvorschriften mit Kostenfolgen, die den inhaftierten Personen nichts nützen.

Art. 19 2. Rechtsbeistand

Der Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Verbeiständung bestimmt sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Die unmittelbar aus der Bundesverfassung hergeleiteten Regeln greifen nur dann Platz, wenn das kantonale Recht der bedürftigen Partei nicht in ausreichendem Masse die Möglichkeit

sichert, ihre Rechte zu wahren (BGE 120 Ia 43 E. 3). Für die Beurteilung der anwaltlichen Verbeiständung im richterlichen Verfahren zur Überprüfung ausländischer Zwangsmassnahmen ergeben sich Analogien zur Verbeiständung im Strafverfahren (unveröff. BGE i.S. J. M. vom 27. Februar 1996, E. 2c, S. 5, BGE 122 I 49). Gestützt auf diese Vorgaben hat das Bundesgericht für die ausländerrechtliche Administrativhaft erkannt, dass im Haftverlängerungsverfahren nach drei Monaten einem bedürftigen Häftling grundsätzlich der unentgeltliche Rechtsbeistand nicht verweigert werden dürfe (BGE 122 I 49 E. 2c/cc S.53). Bei der erstmaligen richterlichen Haftüberprüfung ist eine unentgeltliche Verbeiständung demgegenüber von Verfassung wegen nicht vorbehaltlos geboten, sondern nur, wenn der Fall besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur bietet (BGE 122 I 275 E. 3b, S. 276 ff.). In der Regel wird eine Verbeiständung nicht erforderlich sein. Massgeblich sind jedoch die Umstände des Einzelfalles. War die ausländische Person bereits bei der Anordnung der Vorbereitungshaft anwaltlich vertreten, braucht sie nach zehntägiger Einspernung bei der Umwandlung in Ausschaffungshaft nicht mehr verbeiständet zu werden, wenn sich keine neuen massgeblichen Fragen stellen (unveröff. BGE i.S. B. vom 6. Januar 1997).

Gemäss geltender kantonaler Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes hat die richterliche Behörde bei der Haftprüfung einen amtlichen Rechtsbeistand beizuordnen, wenn die inhaftierte Person voraussichtlich länger als 45 Tage in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gehalten wird (Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1) oder tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten die Beiordnung eines Rechtsbeistandes erfordern (Ziff. 2). Ob die Haft in der Folge tatsächlich mehr als 45 Tagen dauert, ist für die richterliche Behörde zum Zeitpunkt der Haftprüfung jeweils nur schwer abzuschätzen, zumal die Haftdauer überwiegend vom Verhalten der inhaftierten Person abhängt. Bei einer Kooperation und aktiven Mitwirkung der inhaftierten Person bei den Ausreisepreparationen ist eine Rückführung innerhalb von 45 Tagen in der Regel ohne weiteres möglich, im anderen Fall dauert die Haft länger. Aufgrund dieser im Voraus nicht abschätzbaren Haftdauer wird bislang von der richterlichen Behörde in jedem Fall ein Rechtsbeistand beigeordnet, sofern die haftanordnende Behörde eine Haftdauer von über 45 Tagen beantragt. Dies hat immer wieder zur Folge, dass inhaftierte Personen einen Rechtsbeistand zugeordnet erhalten, obwohl ihre Haft weniger als 45 Tage dauert oder aber diese einen solchen von sich aus nicht wünschen.

Mit diesem neuen Artikel wird die bisherige Regelung verschärft und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 müssen kumulativ erfüllt sein. Die neue Regelung führt dazu, dass in Zukunft unnötige und kostenintensive Verbeiständungen nicht mehr gewährt

werden. Sofern eine Rechtsverbeiständung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles als geboten erscheint, kann sie durch die richterliche Behörde auch weiterhin gewährt werden.

Art. 20 3. Teilnahmepflicht, Officialmaxime

Die inhaftierte Person muss an der Haftüberprüfungsverhandlung zwingend teilnehmen. Nur durch die Teilnahme der inhaftierten Person kann die richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Haft ausreichend überprüfen.

Der Eingriff in die persönliche Freiheit, den eine Haft zur Folge hat, verhindert die Statuierung von formellen Überprüfungsbeschränkungen. Die richterliche Behörde hat deswegen das Recht von Amtes wegen anzuwenden, die eventuell notwendigen Beweise zu erheben und ist nicht an Begehren der haftanordnenden Behörde gebunden. Im Haftüberprüfungsverfahren hat deshalb die Officialmaxime zu gelten. Die oder der gemäss der Vorschrift über die Vorbereitung der Haftüberprüfungsverhandlung aufgebotene Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzt an der Hauptverhandlung.

Art. 21 4. Entscheid und Eröffnung

Die Entscheideröffnung durch die richterliche Behörde hat in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung und innerhalb der bundesrechtlichen Fristen zu erfolgen. Die Rechte der inhaftierten Person erfordern eine sofortige Eröffnung des Entscheides verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch stellen zu können. Da der Entscheid in der Regel sofort im Anschluss an die Hauptverhandlung und noch in Anwesenheit des Dolmetschers oder der Dolmetscherin eröffnet wird, kann auch sichergestellt werden, dass der Entscheid von der inhaftierten Person verstanden wird. Für die Entscheideröffnung ist somit bezüglich Übersetzung keine Wiederholung notwendig.

Art. 22 Verlängerung der Ausschaffungshaft

Das Gesuch um Verlängerung der Ausschaffungshaft muss frühzeitig erfolgen, damit die richterliche Behörde vor Ablauf der bewilligten Haftdauer über eine allfällige Fortsetzung der Haft entscheiden kann. Ein rascher Entscheid ist nur dann möglich, wenn sich bei den Akten bereits eine Stellungnahme der inhaftierten Person zum Haftverlängerungsbegehren befindet. Die haftanordnende Behörde hat daher der inhaftierten Person bereits vorgängig das rechtliche Gehör zum Verlängerungsgesuch zu gewähren.

Art. 23 Verlängerung der Durchsetzungshaft

Die von der Migrationsbehörde verfügte Verlängerung der Durchsetzungshaft erfordert die Zustimmung der richterlichen Behörde. Ein rascher Entscheid ist nur möglich, wenn sich auch in diesem Fall bereits eine Stellungnahme der inhaftierten Person zu der von der Migrationsbehörde beabsichtigten Haftver-

längerung bei den Akten befindet. Die haftanordnende Behörde hat deshalb der betroffenen Person bereits vor Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung das rechtliche Gehör zu gewähren. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Übrigen auch die Frage zu klären, ob die inhaftierte Person im Rahmen des richterlichen Prüfungsverfahrens um Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersucht.

Art. 24 Haftentlassungsgesuch

Die Zuständigkeit zum Entscheid über ein Haftentlassungsgesuch liegt bei der zuständigen richterlichen Behörde. Aus verfahrensökonomischen Gründen sowie zur Beschleunigung des Verfahrens muss das Gesuch jedoch bei der haftanordnenden Behörde instanziiert werden. Die Frist zur Berechnung der Behandlungsdauer beginnt mit der Einreichung des Gesuchs bei der haftanordnenden Behörde. Diese hat das Gesuch mit ihrer Stellungnahme möglichst rasch, d.h. innert drei Arbeitstagen, an die richterliche Behörde weiterzuleiten. In der Praxis erfolgt die Weiterleitung des Gesuches jeweils bereits innerhalb von 24 Stunden.

Art. 25 Disziplinarwesen

Es kommt immer wieder vor, dass sich ausländische Personen, gegen die freiheitsentziehende Massnahmen angeordnet werden, gegenüber dem Anstaltspersonal, den Migrationsbehörden oder anderen Häftlingen renitent und gewalttätig verhalten. Zur Sanktionierung unkorrekten Verhaltens, insbesondere aber zur Ahndung von Verstössen gegen die Anstaltsordnung, sind adäquate Disziplinar-massnahmen im Gesetz vorzusehen. Auch muss die Möglichkeit bestehen, aus Sicherheitsgründen gewalttätige Häftlinge in eine andere Anstalt oder andere Abteilungen der Anstalt mit höherem Sicherheitsstandard zu versetzen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Unterbringung von Häftlingen ausnahmsweise sogar in einem Untersuchungsgefängnis möglich, wenn der Haftvollzug bei Einzelpersonen zu grosse Risiken für andere Personen mit sich bringt. Die Zuständigkeit für Disziplinar-massnahmen soll in Zukunft bei der für den Haftvollzug zuständigen Dienststelle liegen. Diese Dienststelle hat ein eigenständiges Interesse an einem geordneten Haftvollzug.

Zur Sanktionierung eines verpönten Verhaltens können, vorbehaltlich der Massnahmen gemäss Ziff. 6 und Ziff. 7, mehrere Disziplinar-massnahmen im gleichen Entscheid angeordnet werden. Für das gleiche Vergehen können dagegen nicht gleichzeitig Zelleneinschluss (Ziff. 6) und Arrest (Ziff. 7) angeordnet und vollzogen werden.

Die verschiedenen Haftarten des Ausländerrechts dienen der Durchsetzung des Ausländerrechts und haben keinen Strafcharakter. Das Haftregime hat sich anerkanntermassen nach dem Haftzweck zu richten und darf nicht strenger sein,

als für die Erfüllung des Haftzweckes notwendig ist. Die Disziplinar massnahmen hingegen sollen einzig die Durchsetzung der Haftanstaltsordnung und somit einen geordneten Haftbetrieb sicherstellen und haben keinen Zusammenhang mit dem Haftzweck. Die Verhältnismässigkeit einer Disziplinarverfügung ist daher immer in Bezug auf den Haftbetrieb und nicht den Haftzweck zu prüfen. Entscheidend für eine Disziplinar massnahme ist somit nicht die Haftart, sondern einzig das Verhalten der ausländischen Person innerhalb des Haftvollzugs.

In diesem Artikel sind keine Rechtsmittel vorgesehen. Es wird in diesem Artikel jedoch klar festgehalten, dass eine Disziplinar massnahme in jedem Fall verfügt werden muss; diese Verfügung enthält immer auch eine Rechtsmittelbelehrung. Die Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Verfahren der zuständigen Dienststelle und ist in deren Vollzugsrecht geregelt (Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden; BR 350.460). Subsidiär würden zusätzlich die Beschwerdemöglichkeiten gemäss VRG Anwendung finden. Spezielle Rechtsmittelverfahren sind im vorliegenden Bereich weder notwendig noch sinnvoll. In Anwendung der VFRR-Grundsätze ist deshalb auf die Erwähnung von Rechtsmitteln zu verzichten.

Art. 26 Ausreise- und Vollzugskosten, Rückkehrförderung

Sofern eine ausländische Person über genügend finanzielle Mittel verfügt, hat sie für alle von ihr verursachten Haft- und Reisekosten (bspw. Flugticket, Auslagen der Begleitung) sowie Aufwendungen zur allfälligen Beschaffung heimatischer Reisedokumente aufzukommen.

In der heutigen kantonalen Gesetzgebung fehlt das Instrument der kantonalen Rückkehrhilfe. Auf Bundesebene ist eine Rückkehrhilfe für Personen aus dem Asylbereich vorgesehen. Diese Rückkehrhilfe hat sich bewährt, so dass jeweils je nach Lage und Situation im Herkunftsland individuelle Programme aufgestellt werden. Mit der Rückkehrhilfe soll die freiwillige und pflichtgemässe Rückkehr in den Heimatstaat gefördert werden. Mit dieser Bestimmung wird der zuständigen Dienststelle die Kompetenz eingeräumt, die Rückkehr zusätzlich mit kantonalen Mitteln zu fördern. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden rechnet mit rund zehn Fällen im Jahr, in denen kantonale Rückkehrhilfe geleistet werden soll. Die kantonale Rückkehrhilfe wird grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die ausreisepflichtig sind und bei einem Verbleib im Kanton Graubünden der öffentlichen Hand hohe Kosten verursachen. Ausländische Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, verursachen Kosten im Bereich von Fürsorgeleistungen, durch eventuell notwendige Haftkosten, Haftüberprüfungsverfahren und durch notwendige zwangsweise Ausschaffungen. Die Rückkehrhilfe soll schlussendlich die pflichtgemässe Ausreise und somit die Einsparung von Kosten zur Folge haben.

In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass Ausreisepflichtige keinen Anspruch auf kantonale Rückkehrhilfe haben und diesen auch keine Parteistellung zukommt, d.h. da sie keinen Anspruch auf Gewährung von Rückkehrhilfe haben und daher auch keine Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Rückkehrhilfe möglich sind. Die Rückkehrhilfe soll ein Instrument der Vollzugsbehörde sein und nicht ausländischen Personen dazu anhalten, in die Schweiz zu kommen, um die Rückkehrhilfe zu beziehen.

Art. 27 Verfahrensvorschriften

In diesem Artikel wird als subsidiäres Verfahrensrecht auf das VRG verwiesen. Dieser Verweis ist namentlich für die richterliche Behörde massgebend, die über keine eigenen Vorschriften für den Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Gesetz verfügt. Für die kantonalen und kommunalen Behörden und auch für die Privaten, soweit diesen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, gilt das VRG aber bereits nach Art. 1f. VRG soweit keine besonderen Vorschriften greifen.

Art. 28 Rechtsmittel, Meldepflicht, Ein- und Ausgrenzung

Die Auferlegung einer Meldepflicht oder die Verfügung einer Ein- oder Ausgrenzung, welche in die Grundrechte einer Person eingreifen, kann durch einen Richter überprüft werden. Dabei erscheint eine Rechtsmittelfrist von zehn Tagen als angemessen.

Art. 29 Verzeigungspflicht

Die bisherige Verzeigungspflicht der Mitarbeitenden des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden hat sich bewährt. Schon heute werden sämtliche Übertretungen und Vergehen, welche von den Mitarbeitenden des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden bei ihrer Tätigkeit erkannt werden, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Anzeige gebracht. In der neuen Ausländergesetzgebung ist die Missbrauchsbekämpfung ein zentrales Anliegen. Eine gezielte Missbrauchsbekämpfung ist jedoch nur möglich, wenn alle Mitarbeitenden, namentlich jene der Migrationsbehörde, konsequent auf dieses Ziel hin arbeiten. Die Anzeigepflicht bei der Ausübung einer amtlichen Tätigkeit im Ausländer- und Asylbereich rechtfertigt sich deshalb.

Art. 30 Strafbestimmungen

Aufgrund der materiellen Bestimmungen in diesem Gesetz ist deren Nichteinhaltung unter Strafe zu stellen. Ein Bussenrahmen mit einer maximalen Busenhöhe von Fr. 2'000.– erscheint angemessen.

Art. 31 Änderung von Erlassen

1. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Art. 2 Unterstützung

Gemäss den neuen bundesrechtlichen Regelungen sind die Kantone ab 1. Januar 2008 für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer unterstützungspflichtig, welche sich seit mehr als sieben Jahren nach ihrer Einreise in der Schweiz aufhalten. Die Verschiebung der Unterstützungspflicht vom Bund auf den Kanton soll für die betroffenen Personen keine Auswirkungen auf die Höhe ihrer Unterstützungsleistungen haben. Darum stand bei dieser Neuregelung der Zuständigkeit auch keine Leistungsveränderung finanzieller Art zur Diskussion. Der neue Absatz 5 regelt deshalb, dass die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer von den Gemeinden weiterhin im gleichen Umfang unterstützt werden sollen, wie sie zuvor vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht unterstützt wurden. Mit der gewählten offenen Formulierung kann weiteren Änderungen sehr einfach Rechnung getragen werden.

Vorläufig aufgenommen werden Personen, bei denen der Vollzug der Weg- und Ausweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Obwohl diesen Personen lediglich eine vorläufige Aufnahme gewährt wird, hat das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden Bemühungen zur Integration dieser Personen einzuleiten. So wird bereits heute eng mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren zusammengearbeitet, um eine Integration in den Erwerbsprozess zu erreichen und damit die finanzielle Selbstständigkeit zu fördern. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz haben vorläufig Aufgenommene zudem gemäss Bundesrecht neu die Möglichkeit, eine Jahresaufenthaltsbewilligung zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn sich die ausländischen Personen gut integriert haben, d.h. in der Regel berufstätig sind und über ausreichende Kenntnisse einer Landessprache verfügen. Weiter dürfen sie keinen Wegweisungs- und Ausweisungstatbestand gesetzt haben, etwa wegen Verurteilung infolge massiver Straffälligkeiten wie Drogenhandel, Diebstahl oder Ähnlichem.

Von der vorliegenden Bestimmung werden bei der Änderung der Zuständigkeit voraussichtlich rund 20 bis 40 Personen betroffen sein. Es ist zu erwarten, dass Personen, die nach sieben Jahren als vorläufig Aufgenommene von dieser neuen Bestimmung betroffen sind, wegen der fehlenden Aussichten auf höhere Fürsorgeleistungen eine Berufstätigkeit zur Erlangung ihrer wirtschaftlichen Besserstellung aufnehmen werden. Mit der Aussicht auf die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung dürfte sich diese Zahl zukünftig noch reduzieren.

Das Bundesrecht verpflichtet die Ausländerinnen und Ausländer, sich beruflich, sozial und kulturell zu integrieren. Wird dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nachgekommen, müssen Massnahmen ergriffen werden können. Bei ausländischen Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann gemäss neuem Absatz 6 eine Reduktion der Unterstützungsleistungen in Betracht gezogen werden. In schweren Fällen soll es sogar möglich sein, die Unterstützungsleistungen auf die Nothilfe zu reduzieren. Das Bundesgericht hat im Entscheid 130 I 71 die vollständige Einstellung der finanziellen Leistungen geschützt. Denkbar ist dies bei grundsätzlicher Weigerung, an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilzunehmen, die zugleich den Überlebensbedarf sicherstellen, sofern die Unterstützung beantragende Person objektiv in der Lage ist, sich – insbesondere durch Annahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel zu verschaffen.

In Anwendung von Art. 6 VIntA hat die Sozialbehörde bei unterstützungsbedürftigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen die Möglichkeit, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, in welcher diese zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen, Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden können. Die Integrationsvereinbarung kann in der Regel nur in dem vom kantonalen Integrationsdelegierten vorgegebenen Rahmen abgeschlossen werden, welcher über das erforderliche Knowhow über die bestehenden Angebote besitzt. Bei den übrigen Ausländerkategorien entspricht das Vorgehen für die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen denjenigen der Schweizerinnen und Schweizern.

Ebenfalls neu ist die Bestimmung über die Reduktion der Unterstützungsleistungen bei Personen ohne Aufenthaltsrecht (Abs. 7). In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, dass Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, aufgrund der gewährten Unterstützung keine Bereitschaft zeigen, die Schweiz freiwillig zu verlassen. Insbesondere bei einer rechtskräftigen Wegweisung, die gerichtlich überprüft wurde, erscheint dieser Zustand stossend. Die vorliegende Regelung entspricht der Bundesregelung bei den Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren.

2. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)

Art. 1 Grundsatz

Im neuen Absatz 2 dieses Artikels werden ausländische Personen, die in die Unterstützungszuständigkeit des Bundes fallen und sämtliche Personen, die nur reduzierte Unterstützungsleistungen gemäss den neuen Bestimmungen des kantonalen Unterstützungsgesetzes erhalten, vom Bezug von Mutterschaftsbeiträ-

gen ausgeschlossen. Im Begriff vorläufig aufgenommene Personen sind sämtliche Ausländerinnen und Ausländer mit einer vorläufigen Aufnahme enthalten, d.h. vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Staatenlose.

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die knappe Bemessung der Unterstützungsleistungen durch Mutterschaftsbeiträge umgangen werden kann. Es erscheint nicht richtig, dass durch Kinder für zehn Monate eine höhere Geldleistung beansprucht werden kann. Die Anpassung dieses Gesetzes dient damit primär der konsequenten Durchsetzung der Unterstützungsgrundsätze gemäss Art. 2 Abs. 5 bis 7 des kantonalen Unterstützungsgesetzes.

Für Unterstützungskosten von anerkannten Flüchtlingen, Staatenlosen und Schutzbedürftigen kommt für maximal fünf Jahre der Bund auf. Da die durch den Kanton Graubünden entrichteten Mutterschaftsbeiträge in der Abrechnung mit dem Bund als Einkommen der Flüchtlinge angesehen werden, substituieren diese kantonalen Mutterschaftsbeiträge die Bundeszahlungen. Es ist jedoch klar nicht die Absicht dieses Gesetzes, anstelle des Bundes für den Zeitraum der Anspruchsberechtigung für Mutterschaftsbeiträge letztendlich die Lebenskosten dieser Flüchtlinge zu tragen. Solange der Bund für die Lebenshaltungskosten aufkommt, sind anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen sowie Asylsuchende deshalb von der Bezugsberechtigung auszuschliessen.

Art. 32 Übergangsrecht

Zu diesem Artikel ergeben sich keine Bemerkungen.

Art. 33 Referendum, Inkrafttreten

Nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung wird die Regierung das Gesetz sobald als möglich in Kraft setzen. Wie bereits vorne zu Artikel 13 ausgeführt, setzt die Beteiligung der Gemeinden an den Integrationsaufwendungen eine entsprechende Budgetierung dieser Kosten voraus. Nachdem eine solche erstmals für das Jahr 2010 möglich sein wird, ist es angezeigt, die Kostenbeteiligung der Gemeinden an den verschiedenen Integrationsprojekten und -massnahmen erst ab dem Jahr 2010 vorzusehen. Demzufolge sieht die Regierung vor, Art. 13 Abs. 2 erst auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

1.1 Integration

Zur Umsetzung der vom Bundesrecht im Integrationsbereich an den Kanton übertragenen Aufgaben und der danach ausgerichteten kantonalen Integrationspolitik bedarf es die Stelle einer oder eines Integrationsdelegierten. Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 (Prot. Nr. 847) hat die Regierung auf den 1. Januar 2008 eine solche Stelle geschaffen.

Die den Gemeinden vom AuG auferlegten und im vorliegenden Entwurf ausgeführten Aufgaben haben auf kommunaler Ebene grundsätzlich keine personellen Auswirkungen zur Folge. Sie können im Rahmen des bestehenden Personalbestandes erledigt werden. Es ist daher auch nicht erforderlich, dass die Gemeinden eine Stelle einer oder eines Integrationsbeauftragten oder -delegierten schaffen. Damit allerdings sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die neuen Aufgaben im Integrationsbereich zweckmässig und rechtsgenügend erfüllen können, bedarf es in Zukunft einer engen und koordinierten Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bestimmen. Dadurch soll einerseits der Kontakt zwischen Kanton und Gemeinden vereinfacht werden. Andererseits wird so die vom Bundesrecht geforderte Gesamtkoordination im Bereich Integration gewährleistet. Es liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden, wie sie diese Ansprechstelle ausgestalten. So können Gemeinden beispielsweise auch eine Ansprechstelle auf regionaler Ebene ernennen. Neue personelle Ressourcen sind hierfür nicht nötig.

1.2 Zwangsmassnahmen

Die neuen Zwangsmassnahmen des Bundesrechts haben eine Mehrbelastung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden zur Folge. Diese beruht aber auf der neuen Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes und hat keinen Zusammenhang mit dem Erlass des EGzAAG. Aus diesem Grund sind auch keine Verfahrensvereinfachungen zur Kompensierung des Zusatzaufwandes, mit denen insbesondere Personalressourcen gespart werden können, durch den kantonalen Gesetzgeber realisierbar. Mangels Erfahrung mit dem neuen Bundesrecht ist eine Quantifizierung der Mehrbelastung derzeit noch nicht möglich. Es wird versucht, diese mit dem aktuellen Personalbestand zu bewältigen. Konkrete Aussagen über die Entwicklung des Personalbedarfs lassen sich erst nach einiger Erfahrungszeit machen.

2. Leistungen des Bundes an den Kanton aufgrund des AuG und des revidierten AsylG

2.1 Integration

Der Bund richtet finanzielle Beiträge für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung, von Flüchtlingen sowie neu auch von vorläufig aufgenommenen Personen aus (vgl. Art. 88 rev. AsylG, Art. 55 AuG, Art. 11 und 12 VIntA).

a) Personen aus dem Asylbereich

Bei den Personen aus dem Asylbereich handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gemäss AuG. Seit 1. Januar 2008 zahlt der Bund den Kantonen gestützt auf Art. 88 rev. AsylG pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6'000.–. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich dem Erwerb einer Landessprache sowie der Förderung der beruflichen Integration und darf nicht für Unterstützungsleistungen verwendet werden (Art. 18 Abs. 1 VIntA). 80% der Integrationspauschale, d.h. Fr. 4'800.– bilden eine erfolgsunabhängige Basispauschale. Die restlichen Fr. 1'200.– (20%) werden erfolgsorientiert ausgerichtet. Als Indikator für die Messung des Erfolgs gilt die Erwerbsquote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation (Art. 18 Abs. 2 VIntA).

Die Integrationspauschale für die anerkannten Flüchtlinge und die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge erhielt bisher das Sozialamt, weil die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge dem Sozialamt bzw. den Gemeinden obliegt. In der Vergangenheit erhielt das Sozialamt für sämtliche Flüchtlinge vom Bund eine sogenannte Sprachpauschale von Fr. 3'500.– pro Person. Bis 2006 verwaltete das Sozialamt diese Beiträge und richtete sie zweckgebunden für die sprachliche Integration der Flüchtlinge aus. Seit 2007 überweist das Sozialamt diesen Beitrag an die Wohngemeinden der betreffenden Flüchtlinge mit der Auflage, damit den Spracherwerb der Flüchtlinge zu finanzieren. Die Höhe des Gesamtbetrags, der vom Bund für die sprachliche Integration der Flüchtlinge im Kanton pro Jahr zur Verfügung gestellt wurde, richtete sich jährlich nach der Anzahl neuer Flüchtlinge und betrug im Jahr 2005 Fr. 94'500.–, im Jahr 2006 Fr. 182'000.– und im Jahr 2007 Fr. 101'500.–. Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen drei Jahre, in welchen im Kanton durchschnittlich 36 Personen pro Jahr der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, ist neu mit einer erfolgsunabhängigen Basispauschale von jährlich rund Fr. 172'800.– (36 Personen x Fr. 4'800.–) zu rechnen. Sind die Integrationsmassnahmen erfolgreich, erhöht sich dieser Beitrag jährlich um Fr. 43'200.– (36 Personen x Fr. 1'200.–).

Die Betreuung vorläufig aufgenommenen Personen obliegt während der ersten sechs Aufenthaltsjahre dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden. Die Betreuungskosten werden in dieser Zeit durch den Bund finanziert. Seit dem 1. Januar 2008 geht die finanzielle Zuständigkeit für vorläufig aufgenommene Personen ab dem siebten Aufenthaltsjahr neu vom Bund auf den Kanton bzw. die Gemeinden über. Im Sinne einer Übergangentschädigung richtete der Bund dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden im Januar 2008 zur beruflichen und sprachlichen Integration aller vor dem 31. Dezember 2007 vorläufig aufgenommenen Personen einen Betrag von Fr. 3'500.– pro Person und somit einen einmaligen Bundesbeitrag von insgesamt Fr. 1'526'000.– aus. Eine nachhaltige Integrationsförderung macht nur Sinn, wenn die erforderlichen Massnahmen über eine gewisse Zeit hinweg zielorientiert unterstützt werden. Deshalb ist vorgesehen, die Verwendung dieses Betrages auf die nächsten Jahre zu verteilen. Dies bedeutet, dass in den Jahren 2009 bis 2014 neben den Integrationspauschalen zusätzlich Fr. 200'000.– für die berufliche und sprachliche Integration der betroffenen Personengruppe zur Verfügung stehen.

Für Integrationsmassnahmen von neu vorläufig aufgenommenen Personen kann künftig aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen drei Jahre jährlich mit einer erfolgsunabhängigen Basispauschale in der Höhe von rund Fr. 283'200.– (59 Personen x Fr. 4'800.–) und einem erfolgsabhängigen Beitrag von zusätzlich Fr. 70'800.– (59 Personen x Fr. 1'200.–) gerechnet werden. Diese Beiträge dürfen – analog der Integrationspauschale für Flüchtlinge – ausschliesslich für die berufliche und sprachliche Integration vorläufig aufgenommener Personen verwendet werden.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 VIntA richtet das BFM die Integrationspauschale an die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen aus. Diese hat dafür zu sorgen, dass innerkantonale eine Koordination der Förderungsmassnahmen erfolgt. Insünftig wird deshalb die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen für die Ausrichtung und Verwendung der finanziellen Beiträge für die berufliche und sprachliche Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie von vorläufig aufgenommenen Personen zuständig sein (vgl. Artikel 14). Es ist vorgesehen, die Integrationspauschale unter Einbezug der betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden (Sozialamt, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie den Gemeinden) für Erstmassnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration zu verwenden. Mittels eines standardisierten Prozederes soll unmittelbar nach dem Entscheid des BFM bei jeder Person im erwerbsfähigen Alter eine berufliche und sprachliche Standortbestimmung vorgenommen werden. Darauf aufbauend werden zielgerichtet entsprechende Integrationsmassnahmen im Bereich Sprache und im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit eingeleitet. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die Begleitung der betreffenden

Person und die Kontrolle der Zielerreichung. Bei Kindern und Jugendlichen sowie bei älteren Personen liegt der Schwerpunkt der Fördermassnahmen auf dem Erlernen einer Kantonsprache und der sozialen Integration.

b) Ausländische Wohnbevölkerung

Der Bund richtet ferner gestützt auf Art. 55 AuG finanzielle Beiträge für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer aus. Diese Bundesmittel sind für Massnahmen zu verwenden, welche keiner Strukturfinanzierung entsprechen. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass Migrantinnen und Migranten möglichst die vorhandenen Regelangebote nutzen bzw. diesen zugeführt werden. Lücken in den Regelangeboten sollen durch bedarfsgerechte Angebote ergänzt werden. Des Weiteren sollen Angebote unterstützt werden, welche zielgerichtet die Kommunikation und Verständigung im Alltag zwischen Einheimischen und ausländischen Staatsangehörigen fördern. Dementsprechend dürfen die Bundesmittel nur für Integrationsprogramme verwendet werden, welche den Bundeszielen, aktuell den Schwerpunkten «Sprache und Bildung», entsprechen. Auf keinen Fall dürfen sie für erforderliche Integrationsmassnahmen eingesetzt werden, welche in den Aufgabenbereich der Regelstrukturen gehören.

Die Empfänger dieser Bundesfinanzen sind die Kantone, welche diese Gelder entsprechend den Vorgaben des Bundes zu verwenden haben. Sie werden aber nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Gemäss Mitteilung des BFM an die Kantone vom 6. März 2008 erhält der Kanton Graubünden für das Jahr 2009 Fr. 160'672.– und für die Jahre 2010 und 2011 je Fr. 171'165.–. Damit werden seitens des Bundes maximal 45% der anrechenbaren Kosten von Programmen finanziert. Die übrigen 55% der erforderlichen Drittfinanzierung müssen aus staatlichen Mitteln (Kanton, Gemeinden), von privaten Organisationen oder Institutionen (Bildungsinstitute, Stiftungen etc.) oder von Teilnehmenden an Integrationsprojekten und/oder -massnahmen stammen.

3. Finanzielle Auswirkungen des AuG, AsylG und EGzAAG für Kanton und Gemeinden

3.1 Integration

a) Allgemeines

Art. 53 Abs. 1 und 2 AuG statuiert, dass Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration berücksichtigen und günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit sowie die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben schaffen. Kanton und Gemeinden werden somit aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, finanzielle Mittel für die Integrationsförderung bereit zu stellen.

Der Bund geht davon aus, dass Integration in erster Linie eine Aufgabe der Regelstrukturen (gesetzlich verankerte, ordentliche Strukturen), namentlich des Schul- und Bildungswesens, der Berufsbildung, des Arbeitsmarktes etc. ist. Die Regelstrukturen haben daher den Auftrag, zusätzliche spezifische Massnahmen und Angebote bereitzustellen, um allen Anspruchsberechtigten ungeachtet deren Herkunft einen chancengleichen Zugang zu gewährleisten. Zu erwähnen ist hier beispielsweise die Verbesserung der vor- und ausserschulischen Betreuungsangebote oder die Sprachförderung für Jugendliche mit ungünstigen Lernvoraussetzungen (Förder- und Stützkurse, zusätzliche Deutschstunden etc.). Dies bedeutet, dass allfällige erforderliche Integrationsmassnahmen im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen ausschliesslich vom Kanton und den Gemeinden zu finanzieren sind. Dafür sind entsprechende Finanzmittel bereitzustellen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte besteht Handlungsbedarf in den Bereichen Frühförderung, Schule, Berufsbildung, Arbeit, soziale und öffentliche Sicherheit. Die Integrationsförderung soll primär im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen erfolgen (bspw. Kindergartenobligatorium, flächendeckende Aufgabenhilfe, Brückenangebote im Bereich Berufsbildungssystem, Programme für berufliche (Wieder-)Eingliederung u. ä.) und somit von Einheimischen wie von Ausländerinnen und Ausländern in Anspruch genommen werden können. Im Weiteren können für die wirtschaftliche Integration von ungelernten, fürsorgeabhängigen ausländischen Personen Anreizsysteme geschaffen werden, indem beispielsweise analog der Arbeitslosenversicherung spezifische Aus- und Weiterbildungen finanziert oder finanzielle Starthilfen ausgerichtet werden.

Subsidiär bedarf es aber auch der Finanzmittel seitens des Kantons und der Gemeinden für Integrationsmassnahmen, die sich an Personen richten, die keinen Zugang zu einer Regelstruktur haben oder die Regelstrukturen den spezifischen Bedürfnissen nicht genügen.

b) Aufwendungen des Kantons für die Integrationsförderung

Für die Umsetzung von primären und subsidiären Integrationsförderungs-massnahmen braucht es staatliche Mittel seitens des Kantons und der Gemeinden. Einerseits bedarf es finanzieller Mittel, um die für den Kanton Graubünden vorgesehenen 45% an Bundesbeiträgen für die Sprach- und Bildungsförderung der ausländischen Wohnbevölkerung (2009: Fr. 160'672.-; 2010–2011: je Fr. 171'165.-) erhältlich zu machen. Benötigt werden 55% an Drittmitteln in der Höhe von Fr. 196'375.- (2009) und Fr. 209'200.- (2010–2011) seitens des Kantons und der Gemeinden oder privater Institutionen.

Andererseits hat die Regierung im Regierungsprogramm und dem Finanzplan für die Jahre 2009-2012 (Botschaft Heft Nr. 13/2007-2008, S. 733f.) die bessere Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, namentlich die verbesserte

wirtschaftliche Integration der erwerbsfähigen ausländischen Wohnbevölkerung sowie die bessere Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher als Entwicklungsschwerpunkt festgelegt. Zur Umsetzung der fest-gesetzten strategischen Absicht und zur Zielerreichung des Regierungsprogrammes sind deshalb für das Jahr 2009 Kantonsbeiträge in der Höhe von Fr. 300'000.– und für die Jahre 2010 bis 2012 solche von jährlich Fr. 500'000.– vorgesehen worden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Inhalte der Bundesvorgaben gemäss dem Schreiben des BFM vom 6. März 2008 und diejenigen des Berichtes des Regierungsprogrammes vom 26. Februar 2008 nicht deckungsgleich sind.

Um die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte des Regierungsprogramms 2009 – 2012 nicht zu gefährden sowie zur Umsetzung der Informationspflicht von Kanton und Gemeinden gemäss Art. 56 AuG bedarf es weiterer finanzieller Mittel. Folglich wurde für das Jahr 2009 zusätzlich ein Kantonsbeitrag von Fr. 50'000.–, d.h. insgesamt Fr. 350'000.–, budgetiert. Dementsprechend wurden im Finanzplan von 2010 bis 2012 Beträge in der Höhe von jährlich Fr. 600'000.– vorgesehen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Integrationsförderung um eine völlig neue, langfristig ausgerichtete Aufgabe handelt und die zeitgerechte Erfüllung als Folge der vielschichtigen Anlaufprobleme nicht garantiert werden kann, sind für das Jahr 2013 weiter Fr. 500'000.– für die Integrationsförderung vorgesehen.

c) Beitrag der Gemeinden an die Integrationsförderung

Integration als Gesamt- und Querschnittsaufgabe erfordert, dass nebst Bund und Kanton auch die Gemeinden aktive Integrationsförderung betreiben. Insbesondere Gemeinden mit grösseren Ausländerbeständen werden finanzielle Mittel bereitzustellen haben, um in den bestehenden Regelstrukturen ihres Aufgabenbereichs, namentlich Kindergarten, Schule, soziale Sicherheit bzw. Fürsorgebereich allfällige erforderliche Integrationsförderungsmassnahmen einleiten und ergreifen zu können. Langfristiges Ziel der rechtzeitigen und angemessenen Integrationsförderung ist es, Folgekosten aufgrund mangelnder Integration, insbesondere in den Bereichen der sozialen Sicherheit (Sozialversicherung, öffentliche Unterstützung) und der öffentlichen Sicherheit (Strafvollzugskosten etc.) zu reduzieren.

Nebst der finanziellen Mittel für die Integrationsförderung im Rahmen der Regelstrukturen bedarf es auch kommunaler Finanzmittel für notwendige Integrationsmassnahmen und -projekte ausserhalb der Regelstrukturen. Im vorliegenden Erlass wird entsprechend Art. 55 AuG das Co-Sponsoring der Gemeinden ausdrücklich statuiert und der anzuwendende Verteilschlüssel festgelegt. Danach beträgt die Kostenbeteiligung der Gemeinden 50 Prozent des Kantonsbeitrages. Bei Integrationsprojekten und -massnahmen, die sich an Personen

richten, die keinen Zugang zu Regelstrukturen haben, werden sich der Kanton somit zu zwei Drittel und die Gemeinden zu einem Drittel beteiligen. Der Gemeindebeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung. Mit Blick auf das Inkrafttreten dieses Erlasses sowie im Hinblick auf die Planung der Auslagen für Integrationsprojekte ist vorgesehen, dass der Gemeindebeitrag erst ab dem Jahr 2010 berücksichtigt werden kann. Dies bedeutet, dass die Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2012 einen solchen von jährlich Fr. 300'000.– zu leisten haben.

Zusammenfassend richten somit Kanton und Gemeinden in den Jahren 2009 bis 2012 folgende Beiträge an Integrationsprojekte aus:

Jahr	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
2009	Fr. 350'000.–	
2010	Fr. 600'000.–	Fr. 300'000.–
2011	Fr. 600'000.–	Fr. 300'000.–
2012	Fr. 600'000.–	Fr. 300'000.–

Voraussichtlicher Beitrag von einigen, exemplarisch aufgeführten Gemeinden basierend auf der Statistik der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Graubünden vom 31. Dezember 2006 von 187'920 Personen (Rechnungsfaktor: Fr. 1.60 pro Gemeindeeinwohner bzw. -in in den Jahren 2010 bis 2012):

Gemeinden	Einwohnerzahlen	Betrag p. a. 2010-2012
Chur	32'441	Fr. 51'905.–
Davos	10'744	Fr. 17'190.–
Igis/Landquart	6'933	Fr. 11'093.–
Ilanz	2'288	Fr. 3'660.–
Poschiavo	3'476	Fr. 5'562.–
St. Moritz	5'119	Fr. 8'190.–
Thusis	2'592	Fr. 4'147.–
Zernez	1'074	Fr. 1'712.–
Samnaun	808	Fr. 1'293.–
Tarasp	290	Fr. 464.–

d) Zusammenstellung der Integrationsfinanzierung

Aus der untenstehenden Tabelle ist die voraussichtliche Finanzierung der Integrationsförderung des Bundes, Kantons und der Gemeinden für die nächsten Jahre ersichtlich. Nicht erfasst sind allfällige Integrationsmassnahmen, welche in den Aufgabenbereich der Regelstrukturen gehören.

Tabelle Integrationsfinanzierung
gemäss Anhang

3.2 Entschädigung der Gemeinden für Unterbringung

Bereits im heute gültigen GVVzAAG besteht eine Aufnahmespflicht der Gemeinden und die Berechtigung des Kantons, eigene Unterbringungsstrukturen zu betreiben. Neu ist hingegen die Bestimmung, wonach die Regierung bei übermässigen finanziellen Belastungen einen Ausgleich gewähren kann.

Eine Neukonzeption der Unterbringung im konkreten Einzelfall stösst bei den betroffenen Gemeinden immer wieder auf sehr grossen Widerstand. Dies haben die Eröffnungen der Asyl-Unterkünfte auf der Lenzerheide und in Valzeina und auch politische Interventionen (z.B. auch den Fraktionsauftrag SP Menge betreffend Kontingentierung der unterzubringenden Asylsuchenden in den Gemeinden vom 14. Februar 2007) klar aufgezeigt. Mit dieser Möglichkeit sollen zumindest die übermässigen finanziellen Folgen einer Asylunterkunft gemildert werden, sofern solche für eine Standortgemeinde überhaupt anfallen. Im Zusammenhang mit den heutigen Unterkünften sind solche Zahlungen nicht notwendig. Sofern keine übermässige Belastung auftritt, weil die Finanzierung anderweitig geregelt ist oder andere Gemeinden nicht bessergestellt sind, können auch keine weiteren Zahlungen erfolgen. Die Finanzierungsmöglichkeit gemäss dem vorgesehenen Artikel 4 Abs. 3 ist somit subsidiärer Natur. Aufgrund dieser Subsidiarität bedarf es auch keiner Abstimmung mit dem neuen Bündner Finanzausgleich (NFA). Eine Abschätzung über zukünftige Leistungen des Kantons Graubünden aufgrund dieser Gesetzesbestimmung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

3.3 Kantonale Rückkehrhilfe

In der heutigen kantonalen Gesetzgebung fehlt das Instrument der kantonalen Rückkehrhilfe. Die dafür notwendigen Mittel sind deshalb neu zu budgetieren. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden rechnet mit rund zehn Fällen im Jahr, in denen kantonale Rückkehrhilfe geleistet werden soll. Somit dürften Kosten in der Höhe von rund Fr. 30'000.– anfallen. Die kantonale Rückkehrhilfe wird grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die ausreisepflichtig sind und der weitere Verbleib im Kanton Graubünden mit hohen Folgekosten für die

öffentliche Hand verbunden wäre. Ausländische Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, verursachen Kosten in Form von Fürsorgeleistungen, durch eventuell anfallende Haftkosten, Haftüberprüfungsverfahren sowie durch zwangsweise und begleitete Ausschaffungen. In der Vergangenheit mussten in Einzelfällen für Sonderflüge sehr hohe Beträge aufgewendet werden. Nicht eingerechnet sind dabei die Aufwendungen im Personalbereich. Der Personalaufwand für eine Ausschaffung kann mehrere Arbeitstage betragen. Das Sparpotential durch eine freiwillige Ausreise aufgrund der kantonalen Rückkehrhilfe kann allerdings nicht beziffert werden, da die einzelnen Fälle zu unterschiedlich sind. Trotz den direkten Ausgaben, die durch die kantonale Rückkehrhilfe entstehen, kann schlussendlich davon ausgegangen werden, dass die Einsparungen insgesamt eine finanzielle Entlastung des Kantons zur Folge haben.

VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Vorlage entspricht den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) und bringt dies sowohl im Umfang als auch in der Formulierung der Bestimmungen zum Ausdruck.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass eines Einführungsgesetzes zur Ausländer und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die grossrätliche Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG) vom 9. Oktober 1996 aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Zusammenstellung Integrationsfinanzierung

ANHANG

	Asylgesetz	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
Beitrag des Bundes	ca. 570'000.- ¹ (456'000.- ² /114'000.- ³)	2009 2010 - 2012 160'672.- 171'165.-
Beitrag des Kantons	-	2009 2010 - 2012 350'000.- 600'000.-
Beitrag der Gemeinden (50% des Kantonsbeitrages)	-	2010 - 2012 300'000.-
Verwendung	Erstmassnahmen zur Förderung: - der beruflichen Integration - des Erwerbs einer Landessprache	Programmvereinbarung Bund/Kanton (Schwerpunkt Sprache und Bildung) Regierungsprogramm (Entwicklungsschwerpunkt 16/10) Informationsauftrag
Adressaten	Personen aus dem Asylbereich (anerkannte Flüchtlinge/vorläufig aufgenommene Personen)	Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Verbleib (ständige Wohnbevölkerung)
Rechtsgrundlagen	Integrationspauschale: Art. 87 AsylG, Art. 18 VIntA	Finanzielle Beiträge: Art. 55 AuG, Art. 11ff. VIntA, Art. 13 EGZAAG Informationsauftrag: Art. 56 AuG, Art. 10 VIntA, Art. 16 EGZAAG

¹ Einmalige Übergangspauschale 2008: 1,5 Mio. / ² Basispauschale / ³ erfolgsabhängige Integrationspauschale

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung
und Artikel 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und
Ausländer,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 1

Die Regierung kann Aufgaben des Vollzuges der Ausländer- und Asylgesetzgebung kommunalen oder eidgenössischen Behörden sowie weiteren Dritten übertragen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufgaben-
delegation

Art. 2

¹Richterliche Behörde für die Zwangsmassnahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung ist die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur.

Richterliche
Behörde

²Der Kanton trägt die Kosten für die richterliche Überprüfung der Entscheidung und die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 3

¹Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der zuständigen Dienststelle oder der richterlichen Behörde Abklärungen, Einvernahmen, Zuführungen sowie Festnahmen vor und führt Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch.

Kantonspolizei

²Sie vollzieht im Einvernehmen oder im Auftrag der zuständigen Dienststelle Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen, Ausschaffungen sowie Zwangsmassnahmen.

Gemeinden
1. Aufnahme-
pflicht

Art. 4

¹ Die Regierung kann die Gemeinden verpflichten, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzunehmen.

² Der Kanton kann eigene Unterbringungscentren sowie Strukturen zur Ausrichtung von Nothilfe führen.

³ Die Regierung gewährt bei übermässigen finanziellen Belastungen einzelner Gemeinden durch die Wahl der Unterbringung einen finanziellen Ausgleich.

Art. 5

2. Fremden-
kontrolle

Die Gemeinden führen eine Kontrolle über die Ausländerinnen und Ausländer. Sie bezeichnen die dafür zuständige Behörde. Unterbleibt dies, ist der Gemeindevorstand zuständig.

II. Pflichten und Verfahren

Art. 6

Adresswechsel
und Meldungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer haben die An- und Abmeldung bei der zuständigen Behörde ihres Wohnortes vorzunehmen.

² Ein Adresswechsel innerhalb des Wohnortes ist der zuständigen Behörde innert acht Tagen zu melden.

Art. 7

Rückforderung

Die zuständige Dienststelle verfügt die Rückforderung der entstandenen Kosten der öffentlichen Hand bei Personen, die eine Verpflichtungserklärung im Rahmen des Einreiseverfahrens einer Drittperson abgegeben haben.

Art. 8

Vertrauens-
ärztliche Unter-
suchung

¹ Die zuständigen Behörden können ausländische Personen verpflichten, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern der Gesundheitszustand bei der Anwendung der Ausländer- und Asylgesetzgebung von Bedeutung ist.

² Bei Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung hat die Ausländerin oder der Ausländer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

Art. 9

Auskunftspflicht,
Akteneinsichts-
recht

¹ Sämtliche kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Arbeitgeber sind im Zusammenhang mit ausländer- und asylrechtlichen Verfahren verpflichtet, den zuständigen Dienststellen auf Begehren hin Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

² Die Regierung bestimmt, welche Informationen und Akten von kommunalen und kantonalen Behörden unaufgefordert den zuständigen Dienststellen mitgeteilt und zugestellt werden müssen.

III. Integration

Art. 10

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bestimmungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung. Förderung

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördern die Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ Den Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen wird besonders Rechnung getragen.

Art. 11

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich mit den hiesigen Lebensbedingungen und gesellschaftlichen Verhältnissen vertraut zu machen, die rechtsstaatliche Ordnung und demokratischen Prinzipien zu respektieren, die schweizerische Rechtsordnung zu beachten, eine Kantonsprache zu erlernen sowie im Rahmen ihrer Fähigkeiten am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Pflichten

² Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Ehepartnerinnen und -partner, ihre eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie ihre Kinder die erforderliche Bildung für die Integration und Chancengleichheit erhalten. Zudem haben sie ihnen die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Art. 12

¹ Die zuständige Dienststelle kann bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligungen Integrationsvereinbarungen gemäss dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer abschliessen. Integrationsvereinbarungen

² Kantonale und kommunale Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich über gesetzliche Verpflichtungen mit den Ausländerinnen und Ausländern weiterführende Vereinbarungen zur Integration abschliessen.

³ Wird diesen Verpflichtungen ohne entschuldbaren Grund nicht nachgekommen, ergreifen die Behörden Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen ihres Kompetenzbereichs.

Finanzielle
Beiträge

Art. 13

¹ Der Kanton und die Gemeinden richten bedarfsorientiert an Projekte und Massnahmen zur nachhaltigen Integration von längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge aus.

² Die Kostenbeteiligung der Gemeinden beträgt 50 Prozent des Kantonsbeitrages und richtet sich nach der Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung.

³ Finanzielle Beiträge an Integrationsprojekte und -massnahmen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene finanzielle Drittbeitragsvorlage vorliegt.

⁴ Teilnehmerinnen und Teilnehmer von staatlich geförderten Integrationsprojekten und -massnahmen haben in der Regel einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu leisten.

⁵ Kanton und Gemeinden können miteinander oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung von Integrationsprojekten und -massnahmen abschliessen.

Integrations-
pauschale

Art. 14

Die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen ist unter Einbezug der betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden zuständig zur Verwendung der Integrationspauschale des Bundes für Erstmassnahmen, zur Förderung des Erwerbs einer Kantonssprache sowie der beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Steuerung und
Koordination

Art. 15

¹ Die Regierung bestimmt die Förderungsbereiche und die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung.

² Die zuständige Dienststelle koordiniert die Integrationsprojekte und -massnahmen. Sie ist von den kantonalen Behörden und Gemeinden bei der Planung von integrationsrelevanten Massnahmen beizuziehen.

³ Die Gemeinden bezeichnen für die zuständige kantonale Dienststelle eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Information

Art. 16

¹ Die zuständige Dienststelle stellt die Umsetzung der bundesrechtlichen Informationspflicht des Kantons und der Gemeinden gegenüber Ausländerinnen und Ausländern sowie der Öffentlichkeit sicher.

² Sie ist verantwortlich für den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den von Migrationsfragen betroffenen kantonalen Behörden sowie mit den Gemeinden.

IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**Art. 17**

Die zuständige Dienststelle hebt die Zwangsmassnahmen von Amtes wegen oder auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers auf oder passt sie den veränderten Verhältnissen an, wenn die Voraussetzungen zur Anordnung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Massnahme ändern oder entfallen.

Veränderte
Verhältnisse

Art. 18

Die richterliche Behörde bietet, soweit erforderlich, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher auf, damit die Verhandlung in eine der inhaftierten Person verständliche Sprache übersetzt werden kann.

Haftüberprüfungs-
verhandlung
1. Übersetzung

Art. 19

¹ Die inhaftierte Person hat das Recht zum Beizug eines privaten Rechtsbeistandes.

2. Rechtsbeistand

² Der inhaftierten Person wird von der richterlichen Behörde ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn sie mittellos ist, rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, die tatsächliche oder beantragte Haftdauer drei Monate übersteigt und das Begehren nach einem Rechtsbeistand geäussert wird.

³ Die zuständige Dienststelle informiert die inhaftierte Person vor der Verhandlung über die Möglichkeiten zum Beizug eines Rechtsbeistandes.

Art. 20

¹ Für die inhaftierte Person besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Haftüberprüfungsverhandlung.

3. Teilnahme-
pflicht, Offizial-
maxime

² Im Haftüberprüfungsverfahren gilt die Offizialmaxime.

Art. 21

¹ Die richterliche Behörde entscheidet in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.

4. Entscheid und
Eröffnung

² Der Entscheid wird nach Möglichkeit sofort mündlich eröffnet und nachträglich in einer Amtssprache schriftlich und begründet zugestellt.

³ Im Entscheid ist auf das Recht und die Voraussetzungen, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 22

Kann die Ausschaffung nicht innerhalb der bewilligten Haftdauer vorgenommen werden, reicht die zuständige Dienststelle der richterlichen Behörde fünf Arbeitstage vor Ablauf der Haft ein Gesuch um Verlängerung der Haft ein.

Verlängerung der
Ausschaffungs-
haft

Art. 23

Verlängerung der
Durchsetzungs-
haft

Ist die inhaftierte Person weiterhin nicht bereit, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und auszureisen, reicht die zuständige Dienststelle der richterlichen Behörde fünf Arbeitstage vor Ablauf der Haft ein Gesuch um Verlängerung der Haft ein.

Art. 24

Haftentlassungs-
gesuch

¹ Haftentlassungsgesuche sind bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Diese überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme innert drei Arbeitstagen der richterlichen Behörde zum Entscheid.

² Für das Verfahren finden die Artikel 18 bis 21 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 25

Disziplinarwesen

¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Haftanstaltsordnung und gegen Anordnungen der Haftanstaltsorgane im Einzelfall werden disziplinarisch bestraft.

² Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinar-massnahmen verfügen:

1. Schriftlicher oder mündlicher Verweis;
2. Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel;
3. Versetzung in eine andere Zelle oder Abteilung;
4. Beschränkung oder Entzug des Bücher- oder Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;
5. Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs;
6. Zelleneinschluss bis zu maximal zehn Tagen;
7. Arrest bis zu 20 Tagen.

³ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinar-massnahmen ist zulässig.

Art. 26

Ausreise- und
Vollzugskosten,
Rückkehr-
förderung

¹ Die Ausländerin oder der Ausländer hat in der Regel sämtliche Ausreise- und Vollzugskosten selbst zu tragen.

² Die zuständige Dienststelle kann zur Förderung der Rückkehr einem ausreisepflichtigen Ausländer oder einer ausreisepflichtigen Ausländerin eine einmalige Rückkehrhilfe in der Höhe von höchstens 3 000 Franken ausrichten. Ausgeschlossen von der Gewährung dieser Rückkehrhilfe sind Personen, welche Rückkehrhilfeleistungen gemäss Asylgesetz erhalten.

³ Ein Anspruch auf die Ausrichtung der kantonalen Rückkehrhilfe besteht nicht. Im Entscheidungsprozess kommt der Ausländerin oder dem Ausländer keine Parteistellung zu.

V. Rechtspflege

1. VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE

Art. 27

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss Anwendung.

Verfahrensvorschriften

Art. 28

¹ Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie von Ein- oder Ausgrenzungen kann die Ausländerin oder der Ausländer innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

Rechtsmittel, Meldepflicht, Ein- und Ausgrenzung

² Die richterliche Behörde ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Art. 29

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und kantonalen Behörden sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie beim Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung von Widerhandlungen gegen Vorschriften der Ausländer- und Asylgesetzgebung Kenntnis erhalten.

Verzeigungspflicht

Art. 30

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

Strafbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Erlasse wie folgt geändert:

Änderung von Erlassen

1. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Art. 2 Abs. 5 bis 7

⁵ Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden.

⁶Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden.

⁷Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.

2. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 2

²Anerkannte Flüchtlinge, die in die Unterstützungszuständigkeit des Bundes fallen, vorläufig aufgenommene Personen sowie Asylsuchende sind von diesem Gesetz ausgenommen.

Art. 32

Übergangsrecht

¹Hängige Verfahren werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht weitergeführt.

²Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht, wenn bei dessen Inkrafttreten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.

Art. 33

Referendum,
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG)

Aufhebung vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG) vom 9. Oktober 1996 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG) in Kraft.

Lescha introductiva tar la legislaziun federala davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil (LItLEA)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala e sin l'art. 124 al. 2 da la lescha federala davart las persunas estras, sunter avair gî invista da la missiva da la regenza dals 26 avust 2008,

concluda:

I. Cumpetenzas ed organisaziun

Art. 1

La regenza po delegar incumbensas executivas da la legislaziun davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil ad autoritads communalas u federalas sco er ad ulteriuras terzas persunas, sche las premissas necessarias èn ademplidas.

Delegaziun
d'incumbensas

Art. 2

¹ L'autorità giudiziala per las mesiras repressivas da la legislaziun davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil è la presidenta u il president ubain ina commembra u in commember da la dretgira districtuala da la Plessur.

Autorità
giudiziala

² Il chantun surpiglia ils custs per la controlla giudiziala da las decisiuns e per la giurisdicziun gratuita.

Art. 3

¹ Per incumbensa dal post da servetsch cumpetent u da l'autorità giudiziala cumpetenta fa la polizia chantunala scleriments, interrogaziuns, escortas ed arrestaziuns sco er perquisiziuns da persunas, da chaussas e da chasas.

Polizia
chantunala

² En encliegentscha u per incumbensa dal post da servetsch cumpetent exequescha ella mesiras d'allontanament, expulsions e mesiras repressivas.

Art. 4

Vischnancas
1. obligaziun da
recepziun

¹ La regenza po obligar las vischnancas da recepir – a norma dal dumber da lur populaziun – requirentas e requirents d'asil, persunas ch'èn admesas provisoricamain sco er persunas cun in basegn da protecziun.

² Il chantun po manar agens centers da collocaziun sco er atgnas structures per prestar l'agid d'urgenza.

³ Sche singulas vischnancas ston supportar grevezzas finanzialas smesiradas, perquai ch'ellas ston procurar per la collocaziun, las conceda la regenza ina gulivaziun finanziaria.

Art. 5

2. controlla davart
las persunas
estras

Las vischnancas mainan ina controlla davart las persunas estras. Ellas designeschan l'autorità ch'è cumpetenta per questa incumbensa. Sch'ellas na fan betg quai, è cumpetenta la suprastanza communal.

II. Obligaziuns e proceduras**Art. 6**

Midadas
d'adressa ed
annunziats

¹ Las persunas estras ston annunziar lur arriv e lur partenza tar l'autorità cumpetenta da lur lieu da domicil.

² Ina midada d'adressa entaifer il lieu da domicil sto vegnir annunziada a l'autorità cumpetenta entaifer 8 dis.

Art. 7

Restituziun

Il post da servetsch cumpetent dispona che las persunas che han fatg ina decleraziun da garanzia en il rom da la procedura d'entrada d'ina terza persuna stoppian restituir ils custs ch'èn resultads per il maun public.

Art. 8

Controlla
tras la media
u tras il medi
da confidenza

¹ Las autoritads cumpetentas pon obligar persunas estras da sa suttametter ad ina controlla tras la media u tras il medi da confidenza, sch'il stadi da sanadad ha ina impurtanza tar l'applicaziun da la legislaziun davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil.

² Sche la controlla tras la media u tras il medi da confidenza vegn refusada, sto la persuna estra purtar las consequenzas da la mancanza da la cumprova.

Art. 9

Obligaziun da dar
infurmaziuns,
dretg da prender
invista da las
actas

¹ En connex cun proceduras dal dretg davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil èn tut las autoritads chantunalas e communalas sco er las patrinas ed ils patrins obligads da dar infurmaziuns ed invista da las actas als posts da servetsch cumpetents, sche quels dumondan quai.

² La regenza fixescha, tge infurmaziuns e tge actas che las autoritads communalas e chantunalas ston communitgar e trametter als posts da servetsch cumpetents senza vegnir intimadas.

III. Integraziun

Art. 10

¹ En il rom da las disposiziuns da la legislaziun davart las personas estras e davart ils fatgs d'asil promovon il chantun e las vischnancas l'integraziun da las personas estras. Promoziun

² En il rom da lur pussaivladads promovon las patrunas ed ils patruns l'integraziun da lur lavurantas estras e da lur lavurants esters.

³ Dals basegns da l'integraziun da dunnas, d'uffants e da giuvenils vegni tegnì quint spezialmain.

Art. 11

¹ Las personas estras èn obligadas d'emprender ad enconuscher las cundiziuns da viver e las relaziuns socialas indigenas, da respectar l'urden dal stadi da dretg ed ils princips democratics, d'observar l'urden giuridic svizzer, d'emprender ina lingua chantunala sco er da sa participar – en il rom da lur abilitads – a la vita economica. Obligaziuns

² Ellas ston procurar che lur conjugalas e che lur conjugals, che lur partenarias e che lur partenaris registrads sco er che lur uffants survegnian la furmaziun ch'è necessaria per l'integraziun e per l'egualitad da las schanzas. Plinavant ston las personas estras dar la pussaivladad ad ellas ed ad els da sa participar a la vita economica, sociala e culturala.

Art. 12

¹ Tar la concessiun u tar la prolungaziun da permissiuns da dimora u da permissiuns da dimora curta po il post da servetsch cumpetent concluder cunvegns d'integraziun cun las personas estras tenor la lescha federala davart las personas estras. Cunvegns
d'integraziun

² Entaifer lur champ da competenza pon las autoritads chantunalas e communalas concluder – tras obligaziuns legalas – cunvegns d'integraziun pli extendidas cun las personas estras.

³ Sche questas obligaziuns na vegnan betg ademplidas senza motivs perstgisabels, prendan las autoritads mesiras en il rom da la basa legala da lur champ da competenza.

Art. 13

¹ Tut tenor il basegn pagan il chantun e las vischnancas contribuziuns finanzialas a projects ed a mesiras per l'integraziun persistenta da personas estras che han ina dimora durabla e legala en Svizra. Contribuziuns
finanzialas

² La participaziun da las vischnancas als custs importa 50 pertschient da la contribuziun chantunala e sa drizza tenor il dumber d'abitantas e d'abitants da la populaziun residenta permanenta.

³ Contribuziuns finanzialas a projects ed a mesiras d'integraziun vegnan da princip concedidas mo, sch'igl è avant maun ina participaziun finanziala adequata da terzas persunas.

⁴ Las participantas ed ils participants da projects e da mesiras d'integraziun che vegnan promovids dal stadi ston per regla pajar ina contribuziun adequata als custs.

⁵ Il chantun e las vischnancas pon concluder in cun l'auter u cun terzas persunas cunvegna da prestaziun per realisar projects e mesiras d'integraziun.

Art. 14

Pauschala
d'integraziun

Cumpigliond las autoritads chantunalas e communalas pertutgadas è il post chantunal da contact per dumondas d'integraziun cumpetent per utilisar la pauschala d'integraziun da la confederaziun per emprimas mesiras sco er per promover l'acquisiziun d'ina lingua chantunala e l'integraziun da fugitivas e da fugitivs renconuschids sco er da persunas ch'èn admissas provisoricamain.

Art. 15

Direcziun e
coordinaziun

¹ La regenza fixescha ils secturs da promoziun e la direcziun strategica da la promoziun chantunala da l'integraziun.

² Il post da servetsch cumpetent coordinescha ils projects e las mesiras d'integraziun. Las autoritads chantunalas e las vischnancas al ston consultar, sch'ellas planiseschan mesiras ch'èn relevantas per l'integraziun.

³ Per il post da servetsch chantunal cumpetent designeschan las vischnancas in post da contact per dumondas d'integraziun.

Art. 16

Infurmaziun

¹ Il post da servetsch cumpetent garantisce che l'obligaziun d'infurmaziun dal chantun e da las vischnancas tenor il dretg federal vegnia ademplida envers las persunas estras sco er envers la publicitad.

² El è responsabel per barattar infurmaziuns ed experientschas cun las autoritads chantunalas ch'èn pertutgadas da dumondas da migraziun sco er cun las vischnancas.

IV. Mesiras repressivas en il dretg da persunas estras**Art. 17**

Il post da servetsch cumpetent abolescha las mesiras repressivas, e quai d'uffizi u sin dumonda da la persuna estra, u las adatta a las relaziuns midadas, sche las premissas per ordinar ina mesira che privescha da la libertad u che restrenscha la libertad sa midan u scrodan.

Relaziuns
midadas

Art. 18

Sche quai è necessari, engascha l'autorità giudiziala ina interpreta u in interpret, per che la tractativa possa vegnir transladata en ina lingua che la persuna arrestada chapescha.

Tractativa per
controllar l'arrest
1. translaziun

Art. 19

¹ La persuna arrestada ha il dretg da consultar in'assistenza giuridica privata.

2. assistenza
giuridica

² L'autorità giudiziala nominescha in'assistenza giuridica uffiziala per la persuna arrestada, sch'ella è basegnusa, sch'i dat difficultads giuridicas ed effectivas, sche l'arrest effectiv u pronunzià dura passa 3 mais e sch'ella giavischa in'assistenza giuridica.

³ Avant la tractativa infurmescha il post da servetsch cumpetent la persuna arrestada davart las pussaivladads da consultar in'assistenza giuridica.

Art. 20

¹ La persuna arrestada è obligada da sa participar a la tractativa per controllar l'arrest.

3. obligaziun da
sa participar,
maxima uffiziala

² En la procedura per controllar l'arrest vala la maxima uffiziala.

Art. 21

¹ L'autorità giudiziala decida per regla immediatamain suenter la tractativa a bucca.

4. decisiun e
comunicaziun
da la sentenza

² Sche pussaivel vegn la decisiun communitgada immediatamain a bucca e consegnada posteriuramain en scrit, e quai cun ina motivaziun ed en ina lingua uffiziala.

³ En la decisiun stoi vegnir fatg attent al dretg ed a las premissas per far ina dumonda da vegnir relaschè or da l'arrest.

Art. 22

Sche l'expulsiun na po betg vegnir fatga entaifer la durada d'arrest permessa, inoltescha il post da servetsch cumpetent ina dumonda a l'autorità giudiziala per prolungar l'arrest, e quai 5 dis da lavur avant la fin da l'arrest.

Prolongaziun da
l'arrest d'expulsiun

Art. 23

Prolungaziun da l'arrest pervia d'insubordinaziun

Sche la persuna arrestada n'è vinavant betg pronta d'ademplier sia obligaziun da cooperar sco er da partir da la Svizra, inoltrescha il post da servetsch cumpetent ina dumonda a l'autorità giudiziala per prolungar l'arrest, e quai 5 dis da lavur avant la fin da l'arrest.

Art. 24

Dumonda da vegnir relaschè or da l'arrest

¹ Dumondas da vegnir relaschè or da l'arrest ston vegnir inoltradas al post da servetsch cumpetent. Quel trametta la dumonda sco er sia posiziun entaifer 3 dis da lavur a l'autorità giudiziala per la laschar decider.

² Per la procedura vegnan applitgads ils artitgels 18 fin 21 da questa lescha conform al senn.

Art. 25

Fatgs disciplinars

¹ Cuntravenziuns da la persuna arrestada cunter l'urden da la praschun e cunter ordinaziuns dals organs da la praschun en il cas singul vegnan cha-stiadas cun mesiras disciplinaras.

² Il post da servetsch ch'è cumpetent per l'execuziun da l'arrest po disponer las suandantas mesiras disciplinaras:

1. reprimanda en scrit u a bucca;
2. restricziun u privaziun dal dretg da disponer davart meds finansials;
3. transferiment en in'autra cella u en in'autra partiziun;
4. restricziun u privaziun dal dretg da retrair cudeschs u gasettas sco er dal dretg da tadlar radio e da guardar televisiun;
5. restricziun u privaziun dal dretg da survegnir visitas e dal contact per telefon;
6. serrar en en la cella fin maximalmain 10 dis;
7. arrest fin 20 dis.

³ Igl è admissibel d'ordinar pliras mesiras disciplinaras a medem temp.

Art. 26

Custs per la partenza da la Svizra e custs d'execuziun, promoziun dal return

¹ La persuna estra sto per regla surpigliar sezza tut ils custs per la partenza da la Svizra sco er tut ils custs d'execuziun.

² Per promover il return po il post da servetsch cumpetent pagar in agid unic per il return en l'autezza da maximalmain 3 000 francs ad ina persuna estra ch'è obligada da bandunar la Svizra. Exclusas da quest agid per il return èn personas che survegnan prestaziuns d'agid per il return tenor la lescha d'asil.

³ In dretg da survegnir l'agid chantunal per il return n'exista betg. En la procedura da decisiun n'ha la persuna estra betg la posiziun d'ina partida.

V. Giurisdicziun**1. GIURISDICZIUN ADMINISTRATIVA****Art. 27**

Uschenavant che questa lescha na cuntegna naginas prescripziuns spezialas, vegnan applitgadas las disposiziuns da la lescha davart la giurisdicziun administrativa conform al senn. Prescripziuns da procedura

Art. 28

¹ Cunter l'ordinaziun da l'obligaziun d'annunzia sco er cunter l'ordinaziun da l'assegnaziun d'in lieu da dimora u d'in scumond d'entrar en in tshert territori po la persuna estra far recurs entaifer 10 dis tar l'autoridad giudiziala. Meds legals

² L'autoridad giudiziala n'è betg liada vi da las pretendiuns che vegnan fatgas en il recurs.

2. GIURISDICZIUN PENALA**Art. 29**

Las collavuraturas ed ils collavurats da las autoritads communalas e chantunalas èn obligads da far ina denunzia penala, sch'ellas e sch'els vegnan a savair da cuntravenziuns cunter prescripziuns da la legislaziun davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil, durant ch'ellas e ch'els exequeschan la legislaziun davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil. Obligaziun da denunzia

Art. 30

Cuntravenziuns cunter questa lescha e cunter sias disposiziuns executivas vegnan chastiadas cun ina multa fin 2 000 francs. Disposiziuns penals

VI. Disposiziuns finalas**Art. 31**

Sin la data che questa lescha entra en vigur, vegnan ils relaschs qua sutvart midads sco suonda: Midada da relaschs

**1. Lescha davart il sustegn da personas basegnusas
(lescha chantunala da sustegn; DG 546.250)**

Art. 2 al. 5 fin 7

⁵ Per fixar las prestaziuns da sustegn da personas estras ch'èn admessas provisoricamain e che vegnan sustegnidas finanziailmain tenor questa lescha, vegnan applitgads ils medems principis sco tar il sustegn da requirentas e da requirents d'asil.

⁶ A personas estras che n'adempleschan – senza motifs perstgisabels – betg lur obligaziuns economicas, socialas e culturalas d'integrasiun, ston las prestaziuns da sustegn vegnir reducidas. En cas grevs pon quellas vegnir reducidas a l'agid d'urgenza.

⁷ A personas estras che n'han betg il dretg da dimora u ch'èn en Svizra pervia d'ina dimora che na dovra betg ina permissiun, dastga vegnir concedì unicamain l'agid d'urgenza.

2. Lescha davart contribuziuns da maternitad (DG 548.200)

Art. 1 al. 2

² Fugitivas e fugitivs renconuschids ch'èn suttamess a la cum-petenzza da sustegn da la confederaziun, personas ch'èn ad-messas provisoricamain sco er requirentas e requirents d'asil èn exceptads da questa lescha.

Art. 32

Dretg transitoric

¹ Proceduras pendentas vegnan manadas vinavant tenor il dretg vertent, e quai er sunter che questa lescha è entrada en vigur.

² La procedura da meds legals sa drizza tenor il dretg nov, sch'il termin per il med legal n'è betg anc scadì il mument ch'il dretg nov entra en vigur.

Art. 33

Referendum,
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur.

Ordinaziun executiva tar la legislaziun federala davart ils esters ed ils fatgs d'asil (OECGtLEA)

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 26 avust 2008,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la legislaziun federala davart ils esters ed ils fatgs d'asil (OECGtLEA) dals 9 d'october 1996 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha introductiva tar la legislaziun federala davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil (LitLEA).

Legge d'applicazione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo (LAdLSA)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale e l'art. 124 cpv. 2 della legge federale sugli stranieri;

visto il messaggio del Governo del 26 agosto 2008,

decide:

I. Competenze e organizzazione

Art. 1

Se sono soddisfatte le condizioni necessarie, il Governo può affidare ad autorità comunali o federali, nonché a terzi, compiti esecutivi della legislazione sugli stranieri e sull'asilo. Delega di compiti

Art. 2

¹ Il presidente o un membro del Tribunale distrettuale Plessur è l'autorità giudiziaria per le misure coercitive della legislazione sugli stranieri e sull'asilo. Autorità giudiziaria

² Il Cantone si assume le spese dell'esame giudiziario delle decisioni e dell'assistenza giudiziaria gratuita.

Art. 3

¹ La Polizia cantonale effettua, su incarico del servizio competente o dell'autorità giudiziaria, accertamenti, interrogatori, trasporti, nonché arresti ed esegue perquisizioni di persone, cose e abitazioni. Polizia cantonale

² In accordo o su incarico del servizio competente, esegue misure di allontanamento e di respingimento, rinvii coatti, nonché misure coercitive.

Art. 4

¹ Il Governo può obbligare i comuni ad accogliere richiedenti l'asilo, stranieri ammessi provvisoriamente e persone bisognose di protezione in ragione del proprio numero di abitanti. Comuni
1. Obbligo di accoglienza

² Il Cantone può gestire propri centri di accoglienza e strutture per fornire l'aiuto d'urgenza.

³ In caso di oneri finanziari eccessivi di singoli comuni dovuti alla scelta del collocamento, il Governo concede una compensazione finanziaria.

Art. 5

2. Controllo degli stranieri

I comuni esercitano un controllo sugli stranieri. Essi designano l'autorità competente. Se ciò non avviene, è competente la sovrastanza comunale.

II. Obblighi e procedure

Art. 6

Cambiamento di indirizzo e notificazioni

¹ Gli stranieri devono notificare l'arrivo e la partenza presso l'autorità competente del loro luogo di residenza.

² Un cambiamento di indirizzo all'interno del luogo di residenza deve essere notificato all'autorità competente entro otto giorni.

Art. 7

Rimborso

Il servizio competente decide il rimborso delle spese risultate all'ente pubblico nel caso di persone che hanno rilasciato una dichiarazione di garanzia nell'ambito di una procedura d'entrata di una terza persona.

Art. 8

Visita da parte di un medico di fiducia

¹ Le autorità competenti possono obbligare gli stranieri a sottoporsi a una visita da parte di un medico di fiducia, se lo stato di salute è rilevante nell'applicazione della legislazione sugli stranieri e sull'asilo.

² In caso di rifiuto della visita medica, lo straniero deve assumersi le conseguenze della mancanza di prove.

Art. 9

Obbligo di fornire informazioni, diritto di prendere visione degli atti

¹ Tutte le autorità cantonali e comunali, nonché i datori di lavoro sono tenuti, su richiesta, a fornire informazioni ai servizi competenti e a concedere loro visione degli atti in relazione a procedure in materia di diritto degli stranieri e di asilo.

² Il Governo stabilisce quali informazioni e atti di autorità comunali e cantonali devono venire comunicate rispettivamente trasmessi spontaneamente ai servizi competenti.

III. Integrazione

Art. 10

¹ Il Cantone e i comuni promuovono l'integrazione degli stranieri nel quadro delle disposizioni della legislazione sugli stranieri e sull'asilo. Promozione

² Nei limiti delle loro possibilità, i datori di lavoro promuovono l'integrazione dei loro dipendenti stranieri.

³ Si tiene particolarmente conto delle necessità d'integrazione di donne, bambini e giovani.

Art. 11

¹ Gli stranieri sono tenuti a familiarizzarsi con le condizioni di vita e sociali locali, a rispettare i principi dello stato di diritto e i principi democratici, a osservare l'ordinamento giuridico svizzero, ad apprendere una lingua cantonale e a partecipare alla vita economica nei limiti delle loro capacità. Doveri

² Essi devono provvedere affinché i loro coniugi, i loro partner registrati e i loro figli ricevano la formazione necessaria per l'integrazione e le pari opportunità. Devono inoltre permettere loro di partecipare alla vita economica, sociale e culturale.

Art. 12

¹ Al momento del rilascio o della proroga di permessi di dimora o di soggiorno di breve durata, il servizio competente può stipulare accordi d'integrazione conformemente alla legge federale sugli stranieri. Accordi d'integrazione

² Nel loro ambito di competenza, le autorità cantonali e comunali possono stipulare con gli stranieri accordi d'integrazione più ampi tramite obblighi legali.

³ Se questi obblighi non vengono adempiuti senza motivi validi, le autorità adottano misure nei limiti delle basi legali nel loro settore di competenza.

Art. 13

¹ Il Cantone e i comuni versano contributi finanziari orientati al bisogno per progetti e misure d'integrazione sostenibile di stranieri che risiedono legalmente e a lungo termine in Svizzera. Contributi finanziari

² La partecipazione ai costi da parte del comune ammonta al 50 per cento del contributo cantonale e si conforma al numero di abitanti della popolazione residente permanente.

³ Contributi finanziari a progetti e misure d'integrazione vengono concessi di principio soltanto in presenza di un'adeguata partecipazione finanziaria di terzi.

⁴ I partecipanti a progetti e misure d'integrazione promossi dallo Stato devono di regola fornire un contributo adeguato alle spese.

⁵ Il Cantone e i comuni possono stipulare tra loro o con terzi accordi di prestazioni per l'attuazione di progetti o misure d'integrazione.

Art. 14

Somma forfetaria a favore dell'integrazione

L'ufficio cantonale di riferimento per le questioni di integrazione, è competente, con il coinvolgimento delle autorità cantonali e comunali interessate, per l'utilizzo della somma forfetaria a favore dell'integrazione della Confederazione per prime misure, per la promozione dell'acquisizione di una lingua cantonale, nonché per l'integrazione professionale dei rifugiati riconosciuti e di stranieri ammessi provvisoriamente.

Art. 15

Gestione e coordinamento

¹ Il Governo stabilisce i settori di promozione e l'orientamento strategico della promozione cantonale dell'integrazione.

² Il servizio competente coordina i progetti e le misure d'integrazione. Le autorità cantonali e i comuni devono coinvolgerlo nella pianificazione di misure rilevanti ai fini dell'integrazione.

³ I comuni designano un ufficio di riferimento per questioni d'integrazione per il servizio cantonale competente.

Art. 16

Informazione

¹ Il servizio competente assicura l'attuazione dell'obbligo d'informazione del Cantone e dei comuni nei confronti degli stranieri e del pubblico, risultante dal diritto federale.

² Esso è responsabile per lo scambio di informazioni e di esperienze con le autorità cantonali interessate da questioni d'integrazione, nonché con i comuni.

IV. Misure coercitive nel diritto sugli stranieri

Art. 17

Condizioni mutate

Il servizio competente annulla, d'ufficio o su richiesta dello straniero, le misure coercitive oppure le adegua alle mutate condizioni se i presupposti per disporre una misura privativa o limitativa della libertà mutano o vengono meno.

Art. 18

Udienza per l'esame della carcerazione
1. Traduzione

Se necessario, l'autorità giudiziaria convoca un interprete affinché l'udienza possa essere tradotta in una lingua nota allo straniero incarcerato.

Art. 19

2. Patrocinatore legale

¹ Lo straniero incarcerato ha diritto di ricorrere a un patrocinatore legale privato.

² L'autorità giudiziaria mette a disposizione dello straniero incarcerato un patrocinatore d'ufficio, se lo straniero è privo di mezzi, se esistono difficoltà giuridiche e concrete, se la durata effettiva o richiesta dell'incarcerazione supera i tre mesi e se è formulata la richiesta di avere un patrocinatore legale.

³ Prima dell'udienza, il servizio competente informa lo straniero incarcerato sulla possibilità di ricorrere a un patrocinatore legale.

Art. 20

¹ Lo straniero incarcerato è obbligato a partecipare all'udienza per l'esame della carcerazione.

3. Obbligo di partecipazione, principio dell'ufficialità

² Nella procedura per l'esame della carcerazione vale il principio dell'ufficialità.

Art. 21

¹ Di regola l'autorità giudiziaria decide immediatamente dopo l'udienza in procedura orale.

4. Decisione e notifica

² Se possibile, la decisione viene comunicata subito oralmente e recapitata in seguito per iscritto in una lingua ufficiale e con la motivazione.

³ Nella decisione si deve richiamare l'attenzione sul diritto e sulle condizioni per presentare una domanda di scarcerazione.

Art. 22

Se non è possibile procedere al rinvio coatto entro la durata di carcerazione autorizzata, il servizio competente presenta all'autorità giudiziaria, cinque giorni lavorativi prima della scadenza della carcerazione, una domanda di proroga della carcerazione.

Proroga della carcerazione in vista di rinvio coatto

Art. 23

Se lo straniero incarcerato non è disposto a dare seguito al suo obbligo di collaborare e a lasciare la Svizzera, il servizio competente presenta all'autorità giudiziaria, cinque giorni lavorativi prima della scadenza della carcerazione, una domanda di proroga della carcerazione.

Proroga della carcerazione cautelativa

Art. 24

¹ Le domande di scarcerazione devono essere presentate al servizio competente. Quest'ultimo trasmette la domanda e la propria presa di posizione all'autorità giudiziaria entro tre giorni lavorativi.

Domanda di scarcerazione

² Per la procedura si applicano per analogia gli articoli da 18 a 21 della presente legge.

Art. 25

Regime disciplinare

¹ Infrazioni dello straniero incarcerato al regolamento del carcere e contro disposizioni degli organi carcerari vengono punite caso per caso con misure disciplinari.

² Il servizio competente per l'esecuzione della carcerazione può decidere le seguenti misure disciplinari:

1. ammonimento scritto od orale;
2. limitazione o revoca del diritto di disporre di mezzi finanziari;
3. trasferimento in un'altra cella o sezione;
4. limitazione o revoca della possibilità di ricevere libri o giornali, nonché del consumo di radio e TV;
5. limitazione o revoca del diritto di visita e delle telefonate;
6. isolamento in cella fino a un massimo di dieci giorni;
7. arresto fino a 20 giorni.

³ È lecito disporre contemporaneamente diverse misure disciplinari.

Art. 26

Spese della partenza e dell'esecuzione, aiuto al ritorno

¹ Di norma lo straniero deve assumersi tutte le spese della partenza e dell'esecuzione.

² Per incentivare il ritorno di uno straniero tenuto a lasciare la Svizzera, il servizio competente può versare un aiuto al ritorno una tantum dell'ammontare di al massimo 3 000 franchi. Sono escluse dalla concessione di questo aiuto al ritorno le persone che ricevono prestazioni di aiuto al ritorno conformemente alla legge sull'asilo.

³ Non vi è un diritto alla concessione dell'aiuto cantonale al ritorno. Nel processo decisionale, allo straniero non spetta qualità di parte.

V. Rimedi legali**1. GIUSTIZIA AMMINISTRATIVA****Art. 27**

Procedura

Per quanto la presente legge non preveda prescrizioni particolari, si applicano per analogia le disposizioni della legge sulla giustizia amministrativa.

Art. 28

Rimedi giuridici, obbligo di notifica, divieto di abbandonare o di accedere a un dato territorio

¹ Contro la disposizione dell'obbligo di notificazione, nonché contro disposizioni che vietano di abbandonare o di accedere a un dato territorio lo straniero può presentare ricorso all'autorità giudiziaria entro dieci giorni.

² L'autorità giudiziaria non è vincolata alla richiesta formulata nel ricorso.

2. GIUSTIZIA PENALE

Art. 29

I collaboratori delle autorità comunali e cantonali sono tenuti a presentare denuncia penale, se nell'esecuzione della legislazione sugli stranieri e sull'asilo vengono a conoscenza di infrazioni contro prescrizioni della legislazione sugli stranieri e sull'asilo.

Obbligo di denuncia

Art. 30

Infrazioni contro la presente legge e le relative disposizioni esecutive vengono punite con una multa fino a 2 000 franchi.

Disposizioni penali

VI. Disposizioni finali

Art. 31

Al momento dell'entrata in vigore della presente legge, i seguenti atti normativi sono modificati come segue:

Modifica di atti normativi

1. Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza; CSC 546.250)

Art. 2 cpv. da 5 a 7

⁵Nel caso di stranieri ammessi provvisoriamente che vengono sostenuti finanziariamente secondo la presente legge, per la determinazione delle prestazioni assistenziali vengono applicati gli stessi principi applicati per il sostegno a richiedenti l'asilo.

⁶Nel caso di stranieri che senza un valido motivo non adempiono ai loro obblighi d'integrazione economica, sociale e culturale, le prestazioni assistenziali devono venire ridotte. In casi gravi queste possono venire limitate all'aiuto d'urgenza.

⁷Agli stranieri privi di diritto di soggiorno o che si trovano in Svizzera per un soggiorno che non richiede un permesso va garantito unicamente l'aiuto d'urgenza.

2. Legge sugli assegni maternità (CSC 548.200)

Art. 1 cpv. 2

²Sono esclusi dalla presente legge i rifugiati riconosciuti per i quali la competenza in materia di assistenza spetta alla Confederazione, gli stranieri ammessi provvisoriamente, nonché i richiedenti l'asilo.

Art. 32

Diritto transitorio

¹ Le procedure pendenti vengono portate a termine secondo il diritto precedente anche dopo l'entrata in vigore della presente legge.

² La procedura d'impugnazione si conforma al nuovo diritto, se al momento della sua entrata in vigore non è ancora scaduto il termine d'impugnazione.

Art. 33Referendum,
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza d'esecuzione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 26 agosto 2008,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo (OELSA) del 9 ottobre 1996 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore insieme alla legge d'applicazione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo (LAdLSA).

Geltendes Recht

Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG)

Vom Grossen Rat erlassen am 9. Oktober 1996¹⁾

I. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes im Kanton Graubünden. Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt. Bezeichnungen

Art. 3

¹ Die Fremdenpolizei des Kantons Graubünden ist die kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinne des Bundesrechts (Art. 15 Abs. 1 ANAG)²⁾. Fremdenpolizei

² Die Fremdenpolizei ist zuständig für den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, sofern dieser nicht durch die Gesetzgebung von Bund oder Kanton ausdrücklich einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen worden ist.

³ Die Fremdenpolizei ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Erteilung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 4 ANAG);
2. Vollzug der Übereinkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr;
3. Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 9 ANAG);
4. Wegweisung eines Ausländers (Art. 12 ANAG);

¹⁾ B vom 4. Juni 1996, 329; GRP 1996/97, 375

²⁾ SR 142.20

5. Ausweisung oder Androhung der Ausweisung eines Ausländers (Art. 10 ANAG);
6. Anordnung der Vorbereitungshaft (Art. 13a ANAG);
7. Anordnung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 1 ANAG / Art. 47 Abs. 2bis AsylG¹⁾);
8. Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG);
9. Überprüfung der Haftvoraussetzungen (Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG);
10. Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e ANAG);
11. Anordnung und Vorbereitung der Ausschaffung von Ausländern (Art. 14 Abs. 1 ANAG);
12. Durchsuchung von Personen und Sachen (Art. 14 Abs. 3 ANAG);
13. Beantragung der vorläufigen Aufnahme (Art. 14b Abs. 1 ANAG / Art. 18 Abs. 3 AsylG);
14. Verlängerung der vorläufigen Aufnahme (Art. 14c Abs. 1 ANAG);
15. Entgegennahme von Asylgesuchen im Kanton (Art. 13f AsylG);
16. Vollzug von Wegweisungsverfügungen (Art. 18 AsylG).

Art. 4²⁾

Kantonspolizei

¹Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der Fremdenpolizei Abklärungen, Einvernahmen sowie Zuführungen und Festnahmen vor. Sie führt im Auftrag der Fremdenpolizei oder der richterlichen Behörde die Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch. Sie kann bei allen fremdenpolizeilichen Verfahren zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden.

²Die Kantonspolizei vollzieht im Einvernehmen mit dem Amt für Polizeiwesen fremdenpolizeiliche Entfernungs- und Fernhaltmassnahmen.

Art. 5Kantonales
Arbeitsamt

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus, Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit, ist kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne des Bundesrechts.

Art. 6³⁾**Art. 7⁴⁾**Richterliche
Behörde

¹Richterliche Behörde im Sinne der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur.

¹⁾ SR 142.31

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002

³⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung; AGS 2006, KA 4266; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

²1) Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Art. 13c ANAG)²⁾;
2. Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG);
3. Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 13c Abs. 4 ANAG);
4. Entscheid über Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 3 ANAG);
5. Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
6. Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes.

³3) Der Kanton trägt die Kosten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, insbesondere für die richterliche Überprüfung der Entscheide und die unentgeltliche Verbeiständung.

Art. 8

¹ Die Regierung kann die Gemeinden verpflichten, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzunehmen. Der Kanton kann eigene Aufnahmezentren führen.

Gemeinden
1. Aufnahme-
pflicht

Art. 9

¹ Die Gemeinden führen eine Kontrolle über die Ausländer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ANAG⁴⁾ und bezeichnen die dafür verantwortlichen Organe (Ortspolizei). Unterbleibt dies, ist der Gemeindevorstand Ortspolizei im Sinne dieses Gesetzes.

2. Ortspolizei,
weitere Aufgaben

² Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen können mehrere Gemeinden mit Zustimmung der Regierung eine gemeinschaftliche Kontrolle führen.

³ Die Regierung kann einzelne Gemeinden mit zusätzlichen fremdenpolizeilichen Aufgaben betrauen.

II. Meldepflicht und Bewilligungsverfahren

Art. 10

¹ Ausländer haben sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 ANAG⁵⁾ innert der vorgeschriebenen Frist bei der Ortspolizei des Wohnortes anzumelden.

Anmeldepflichtige
Ausländer

¹) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

²) SR 142.20

³) Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002

⁴) SR 142.20

⁵) SR 142.20

Der Ortswechsel sowie der Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde ist unter Vorbehalt strengerer Gemeindevorschriften innert acht Tagen zu melden.

² Ausländer, die eine Grenzgängerbewilligung erhalten haben, sind vom Arbeitgeber am Sitz der Unternehmung innert acht Tagen bei der Ortspolizei anzumelden.

³ Strengere Anmeldevorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

⁴ Bei der Anmeldung ist der Reisepass vorzulegen. Die Fremdenpolizei kann die Hinterlegung des Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokumentes für die Dauer der Bewilligung und bis zur Abmeldung verlangen.

⁵ ...¹⁾

Art. 11

Abmeldung

¹ Ausländer, die ihren Wohnsitz aufgeben, haben sich spätestens am Tage ihres Wegzugs bei der Ortspolizei ihres Wohnortes abzumelden.

² Arbeitgeber und Logisgeber sind verpflichtet, den Wegzug der Ausländer innert acht Tagen der Ortspolizei zu melden.

Art. 12

Bewilligungsverfahren

¹ ²⁾ Gesuche um Erteilung, Abänderung oder Verlängerung einer Anwesenheitsbewilligung sind bei der von der Fremdenpolizei bezeichneten Stelle einzureichen.

² Für einzelne Bewilligungsarten kann das Verfahren mittels Pauschalzustimmung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde vereinfacht werden.

³ Das Aufenthaltsgesuch eines nichterwerbstätigen Ausländers oder dessen Verlängerung sowie das Gesuch des Niedergelassenen um Verlängerung der Kontrollfrist sind bei der Ortspolizei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese unterbreitet das Gesuch mit ihrem Antrag der kantonalen Fremdenpolizei.

Art. 13

Gebühren

Die Regierung legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Gebühren fest.

Art. 14

Sicherheitsleistung

¹ Die Fremdenpolizei kann von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche sowie zur Erfüllung von auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung; AGS 2006, KA 4266; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002

² Diese beträgt:

- | | | | |
|-----------------------|--------------|---|----------------|
| 1. für Familien | Fr. 20 000.– | – | Fr. 150 000.–; |
| 2. für Einzelpersonen | Fr. 10 000.– | – | Fr. 100 000.–. |

³ Sie ist in bar oder durch Garantieerklärung eines solventen Dritten zu leisten.

⁴ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁾.

Art. 15

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, Entscheide und Urteile in Strafsachen, die Ausländer betreffen, der kantonalen Fremdenpolizei zuzustellen. Entscheide in Zivilsachen sind auf begründetes Ersuchen der Fremdenpolizei herauszugeben, sofern sie für die Erteilung, Verlängerung oder den Entzug einer Anwesenheitsbewilligung massgeblich sind.

Meldepflicht der Behörden und Gerichte

² Die Gemeinden melden der Fremdenpolizei sämtliche fremdenpolizeilich relevanten zivilstandsamtlichen Mutationen sowie dem Bundesamt für Ausländerfragen alle Informationen gemäss Verordnung über das Zentrale Ausländerregister.

Art. 16

¹ Wer einen Ausländer gegen Entgelt oder unentgeltlich beherbergt, hat diesen gemäss Artikel 2 Absatz 2 ANAG ²⁾ bei der Ortspolizei zu melden.

Meldepflicht der Logisgeber

² Vorbehalten bleibt die Meldepflicht gemäss Verordnung über die polizeiliche Meldung Beherbergter.

III. Integrationsförderung ³⁾

Art. 16a ⁴⁾

¹ Der Kanton kann Projekte zur sozialen Integration der im Kanton Graubünden lebenden Ausländerinnen und Ausländer, welche im Besitze einer Bewilligung zum dauernden Verbleib sind, finanziell unterstützen. Eine Unterstützung erfolgt in der Regel nur, wenn sich der Bund, die Gemeinden oder Dritte angemessen an den Integrationsprojekten beteiligen.

Integrationskosten

² Die Regierung wählt zur Prüfung der Gesuche um Unterstützung von Integrationsprojekten eine aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Dienststellen sowie Dritten zusammengesetzte Kommission. Diese stellt der Regierung insbesondere Antrag auf Unterstützung sowie Zuteilung der finanziellen Mittel für förderungswürdige Projekte.

¹⁾ Noch nicht erlassen

²⁾ SR 142.20

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002

IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht¹⁾**Art. 17**Ein- und
Ausgrenzung¹ Die Fremdenpolizei erlässt die Verfügungen über Ein- und Ausgrenzungen.² Sie ordnet diese Massnahmen an, wenn mildere Vorkehren nicht ausreichen. Ein- und Ausgrenzungen sind hinsichtlich Dauer und Rayon auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.³ Ändern oder entfallen die Voraussetzungen zur Anordnung der Ein- und Ausgrenzung, werden die Massnahmen von Amtes wegen oder auf Antrag des Ausländers den veränderten Verhältnissen angepasst oder aufgehoben.**Art. 18**²⁾Vorbereitungs-
und Ausschaffungshaft

Die Fremdenpolizei erlässt die Verfügungen über die Anordnung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Ist eine Haftdauer von mehr als 96 Stunden wahrscheinlich, ist gleichzeitig die richterliche Behörde über die Verhaftung zu informieren und raschmöglichst mit den Haftakten zu bedienen.

Art. 19

Benachrichtigung

Die Fremdenpolizei benachrichtigt umgehend eine von der inhaftierten Person bezeichnete Person in der Schweiz über die Festnahme und den Aufenthaltsort.

Art. 20³⁾Vorbereitung der
Haftüberprüfungs-
verhandlung¹ Die richterliche Behörde ordnet den Termin für die mündliche Verhandlung an. Sie muss innert 96 Stunden seit der Festnahme des Ausländers erfolgen. Soweit erforderlich, bietet sie zudem eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher auf, damit die Verhandlung in eine der inhaftierten Person verständliche Sprache übersetzt werden kann. Der inhaftierten Person ist vor der Verhandlung Gelegenheit zur Bestellung eines Rechtsbeistandes einzuräumen.² Die richterliche Behörde gewährt auf Verlangen Akteneinsicht, worauf in der Vorladung hinzuweisen ist.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4³⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

Art. 21

¹ ¹⁾ Der mittellosen inhaftierten Person muss von der richterlichen Behörde bei der Haftüberprüfung ein amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet werden, wenn:

1. die inhaftierte Person voraussichtlich länger als 45 Tage in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gehalten wird;
2. tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten es erfordern.

² ²⁾

³ ³⁾ Der freigewählte Rechtsbeistand muss handlungsfähig sein und einen guten Leumund geniessen.

Art. 22

¹ Die Fremdenpolizei und die inhaftierte Person müssen an der Haftüberprüfungsverhandlung teilnehmen.

² ³⁾ Die richterliche Behörde gibt der inhaftierten Person, deren Rechtsbeistand sowie der Fremdenpolizei Gelegenheit, sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu äussern.

³ ⁴⁾ Die richterliche Behörde entscheidet aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien. Sie kann ergänzende Beweismassnahmen anordnen.

Art. 23

¹ ⁵⁾ Die richterliche Behörde entscheidet in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.

² Der Entscheid wird nach Möglichkeit mündlich eröffnet und nachträglich in einer Amtssprache schriftlich und begründet zugestellt.

³ Im Entscheid ist auf das Recht und die Voraussetzungen, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 24

¹ ⁶⁾ Kann die Ausschaffung nicht innerhalb der bewilligten Haftdauer vorgenommen werden, hat die Fremdenpolizei der richterlichen Behörde rechtzeitig, mindestens aber fünf Arbeitstage vor Ablauf der Haft, ein Gesuch um Verlängerung der Haft einzureichen.

¹) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

²) Aufgehoben gemäss Art. 2 Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Anwaltsgesetzes; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

³) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

⁴) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

⁵) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

⁶) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

² Die Fremdenpolizei hört die inhaftierte Person vorgängig zum Haftverlängerungsbegehren an und erstellt darüber ein Protokoll, welches zusammen mit den Akten einzureichen ist.

³ Über das Haftverlängerungsgesuch ist an einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Die Vorschriften über die Haftüberprüfung gelten sinngemäss.

Art. 25¹⁾

Haftentlassungs-
gesuch

Haftentlassungsgesuche sind bei der Fremdenpolizei einzureichen. Diese überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der richterlichen Behörde zum Entscheid.

Art. 26

Entscheid

^{1 2)} Die richterliche Behörde entscheidet innert acht Arbeitstagen nach Eingang des Gesuchs um Haftentlassung.

² Für das Verfahren finden die Artikel 18–23 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

³ Bei einem negativen Entscheid ist die inhaftierte Person auf das Recht und die Voraussetzungen, ein weiteres Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 27

Haftvollzug

¹ Der Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft erfolgt in den dafür bezeichneten Anstalten.

² Die Regierung bestimmt das Nähere über den Vollzug und die Betreuung während der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.

Art. 28

Disziplinarwesen

¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Anstaltsordnung und gegen Anordnungen der Anstaltsorgane im Einzelfall werden disziplinarisch bestraft.

² Die Fremdenpolizei verfügt auf Antrag der Anstaltsleitung folgende Disziplinar massnahmen:

1. Schriftlicher oder mündlicher Verweis;
2. Versetzung in eine andere Abteilung der Anstalt;
3. Beschränkung oder Entzug des Bücher- oder Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;
4. Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs;
5. Einschliessung von maximal zehn Tagen;

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

³ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinar massnahmen ist zulässig.

Art. 29

¹ ¹⁾ Beabsichtigt die Fremdenpolizei gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 und 4 ANAG ²⁾ die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume, hat sie der richterlichen Behörde ein begründetes Gesuch samt Akten einzureichen. Durchsuchung

² ³⁾ Die richterliche Behörde entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Sie kann ergänzende Beweissmassnahmen anordnen.

Art. 30⁴⁾

Die richterliche Behörde stellt den Entscheid über die Haftüberprüfung, -verlängerung oder -entlassung der für den Weg- oder Ausweisungsentcheid zuständigen Behörde sowie der nach Artikel 103 litera b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 ⁵⁾ zuständigen Bundesbehörde zu. Meldepflicht der richterlichen Behörde

Art. 31

¹ Die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Vollzugskosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft trägt der Kanton. Vollzugskosten

² Die Ausschaffungskosten sind vom Ausländer selbst zu tragen und werden diesem von der kantonalen Fremdenpolizei auferlegt. Vorbehalten bleibt der Bundesbeschluss vom 15. Juni 1909 betreffend die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund.

1) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
 2) SR 142.20
 3) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
 4) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
 5) SR 173.110

V. Rechtspflege¹⁾**1. VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE****Art. 32**²⁾Rechtsmittel
1. Allgemein

¹ Gegen Entscheide der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden kann die betroffene Person unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 Ziffer 6–12 dieser Verordnung innert 30 Tagen beim Departement Beschwerde führen.

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

Art. 33

2. Bei Haftfällen

¹ ³⁾ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Fremdenpolizei, die Disziplinarstrafen oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

² ⁴⁾ Die richterliche Behörde ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

³ Gegen Entscheide gestützt auf Artikel 47 Absatz 2bis AsylG⁵⁾ ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

Art. 34Aufschiebende
Wirkung

Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern ihnen diese durch die jeweiligen Rechtsmittelinstanzen nicht ausdrücklich zuerkannt wird.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002

⁵⁾ SR 142.31

Art. 35¹⁾

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden vor allen Instanzen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

Verfahrensvorschriften

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Art. 36

¹ ²⁾Zur Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Art. 23 sowie 23a ANAG sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Strafverfolgung, Verzeigung

²³⁾

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdenpolizei sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von Widerhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften Kenntnis erhalten.

Art. 37

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Amt für Polizeiwesen gemäss Artikel 23 Absatz 6 ANAG³⁾ geahndet.

Strafbestimmungen

² ⁴⁾Unterlassungen oder Verfehlungen der fremdenpolizeilichen Organe werden vom Departement mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Die Bussverfügung kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. November 2002

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5020; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen¹⁾**Art. 38**Ausführungs-
bestimmungenDie Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen²⁾.**Art. 39**Aufhebung von
Erlassen

Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Weisungen aufgehoben, insbesondere:

1. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sowie zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1989³⁾;
2. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994⁴⁾.

Art. 40⁵⁾Änderung von
ErlassenDie Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV) vom 28. Mai 1975⁶⁾ wird wie folgt geändert:**Art. 3 Abs. 1 Lit. a Ziff. 1**

Aufgehoben

Art. 41⁷⁾**Art. 41a**⁸⁾Hängige
Verfahren¹⁾Das Amt für Polizeiwesen Graubünden und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement⁹⁾ überweisen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung alle bei ihnen erstinstanzlich hängigen Fälle an das örtlich zuständige Gericht.²⁾Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement¹⁰⁾ beurteilt die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängigen Einsprachenverfahren gegen Strafmandate des Amtes für Polizeiwesen Graubünden nach dem bisherigen Recht.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002²⁾ Noch nicht erlassen³⁾ Richtig: sowie zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1979; AGS 1987, 1926⁴⁾ AGS 1995, 3265⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002⁶⁾ BR 350.490⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. November 2002⁸⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002⁹⁾ Nunnmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit¹⁰⁾ Nunnmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

³Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Verfügungen, welche vor Inkraft-Treten der Teilrevision angefochten werden, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

Art. 42

Diese Vollziehungsverordnung wird von der Regierung in Kraft ¹⁾ gesetzt. Inkrafttreten

¹⁾ Mit RB vom 3. Dezember 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten; im KA vom 13. Dezember 1996 publiziert; die Änderungen gemäss GRB vom 27 November 2002 treten auf den 1. August 2003 in Kraft.

